

ZEITSCHRIFT FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN UND IHRE SONDERORGANISATIONEN

BONN · APRIL 1967 · 15. JAHRG. · EINZELH. 2,50 DM

# VEREINTE NATIONEN

UN · IAEA

ILO · FAO

UNESCO

WHO · BANK

IFC · IDA

FUND · ICAO

UPU · ITU

WMO · IMCO

GATT

TA · SPF

ECE · ECAFE

ECLA · ECA

UNHCR · UNICEF



HERAUSGEBER: DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN (DGVN)  
VERLAG: MÖNCH-VERLAG · KOBLENZ · POSTFACH 1560

**2**  
**67**

**INHALTSVERZEICHNIS**

*Der Atomsperrvertrag*  
*Abriss der Verhandlungen – Anmerkungen zum Vertragsentwurf* . . . . . 37  
von Karl-Wilhelm Berkhan

*Der Atomsperrvertrag in der internationalen Diskussion* . . . . . 43  
von Günther Hindrichs

*Die UNO und die deutsche Frage*  
*Spekulationen um Ulbrichts Aufwertung* . . . . . 47  
von Dr. Heinz Pächter

*Nach Recht und Gesetz: DDR gehört in die UNO* . . . . . 50  
von Professor Dr. Grigori I. Tunkin

*Zwei deutsche Staaten in der UNO?* . . . . . 54  
von Jens Hacker

*Verjährung von Kriegs- und Humanitätsverbrechen*  
*Zu den Beratungen in den Vereinten Nationen* . . . . . 61  
von Dr. Wolfgang Heidemeyer

*Deutschland und die Vereinten Nationen*  
*Dokumente und Nachrichten* . . . . . 64

*Entschliefungen*  
*zu Kriegs- und Humanitätsverbrechen* . . . . . 65

*Die Mitgliedschaften in UN-Organen im Jahre 1967* . . . . . 66

Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen, Bonn.

Chefredakteur: Kurt Seinsch, 53 Bonn, Simrockstraße 23, Fernruf 2 35 40 / 2 47 66.

Namentlich gezeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers, nicht ohne weiteres die des Herausgebers oder der Redaktion, wieder.

Verlag: Mönch-Verlag, 54 Koblenz, Postfach 1560. Verlagssitz: 5401 Waldesch über Koblenz, Hübingerweg 33, Fernruf (0 26 28) 766 und 767  
Postscheckkonto: Ludwigshafen 3949. Bankkonto: Dresdner Bank Koblenz 13266 - Kreissparkasse Koblenz 6080.

Alle Rechte, auch die der fotomechanischen Wiedergabe, sind vorbehalten. Für fotomechanische Vervielfältigung zum innerbetrieblichen Gebrauch sind pro Fotokopierblatt 10 Pf vom fotokopierenden Unternehmen in Wertmarken an die Inkassostelle für Fotokopiergebühren beim Börsenverein des Deutschen Buchhandels in Frankfurt a. M. zu entrichten, gemäß dem zwischen dem BDI und dem Börsenverein abgeschlossenen Rahmenabkommen vom 14. 6. 1958.

Anzeigenverwaltung: Mönch-Verlag, 54 Koblenz, Postfach 1560, Fernruf (0 26 28) 766 und 767.

Druck: Peter Buchbender, 53 Bonn, Breite Straße 13 - 15, Fernruf 3 17 21.

Erscheinungsweise: zweimonatlich. — Preis: Jahresabonnement (6 Hefte) 12,— DM; bei Zustellung durch den Verlag (Inland) 14,80 DM; für Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen beträgt der Bezugspreis jährlich 9,— DM (zuzüglich Portospesen 2,80 DM); Einzelheft 2,50 DM. Die Bezugszeit gilt ganzjährig bzw. halbjährig mit weiterer Verlängerung, falls nicht einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres gekündigt wird. Bezug durch den Verlag und den Buchhandel.

Präsidium:

- Dr. Konrad Adenauer, Bundeskanzler a. D. †
- Prof. Dr. Paul Barandon, Gesandter a. D., Hamburg
- Fritz Berg, Präsident des Bundesverbandes der Deutschen Industrie, Köln
- Vizekanzler Willy Brandt
- Bischof i. R. D. Dr. Otto Dibelius, Berlin †
- Prof. Dr. Ludwig Erhard, Bundeskanzler a. D.
- Fritz Erler, stellv. Vorsitzender der SPD, Bonn †
- Ministerpräsident a. D. Heinrich Hellwege, Neuenkirchen/NE
- Dr. Lorenz Kardinal Jaeger, Erzbischof Paderborn
- Prof. Dr. Erich Kaufmann, Heidelberg
- Bundeskanzler Kurt Georg Kiesinger
- Reichstagspräsident Paul Löbe, Berlin
- Prof. Dr. Hermann Mosler, Max-Planck-Institut, Heidelberg
- Ludwig Rosenberg, Vorsitzender des DGB, Düsseldorf
- Bundesminister a. D. Walter Scheel, Bonn
- Bundesminister Dr. Gerhard Schröder, Bonn
- Dr. Hermann Weinkauff, Präsident des Bundesgerichtshofes a. D., Karlsruhe

Vorstand:

- Prof. Dr. Walter Erbe, MdL, Tübingen (Vorsitzender)
- Frau Annemarie Renger-Loncarevic, MdB, Pinneberg/Holst. (stellv. Vorsitzende)
- Prof. Dr. Eduard Wahl, MdB, Heidelberg (Ehrenvorsitzender)
- Frau Theanolte Bähnisch, Staatssekretär a. D., Hannover
- Oskar Barthels, Regierungsdirektor, Stuttgart
- Otto Dibelius, Oberkirchenrat, Bonn
- Staatssekretär Karl-Günther von Hase, Leiter des Presse- und Informationsamtes, Bonn
- Klaus Hüfner, Dipl.-Volkswirt, Berlin
- Prof. Dr. Hermann Meyer-Lindenberg, Ministerialdirektor im Auswärtigen Amt, Bonn
- Dr. Erhard Klotz, Rechtsrat, Stuttgart
- Jens Naumann, M. A., Berlin
- Heinz Putzrath, Geschäftsführer, Bonn
- Waldemar Reuter, Mitglied des Bundesvorstandes des DGB, Düsseldorf
- Erwin Schoettle, Vizepräsident des Deutschen Bundestages, Stuttgart
- Dr. Manfred Wörner, MdB, Göppingen
- Frau Dr. Hildegard Wolle-Egenolf, Rechtsanwältin, Wiesbaden
- Clemens Alfermann, Vorsitzender Landesverband Nordrhein-Westfalen
- Otto Bach, Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin, Vorsitzender Landesverband Berlin
- Dr. Werner Ehrich, MdB, Vorsitzender Landesverband Bremen
- Walter Gaßmann, Direktor, Vorsitzender Landesverband Baden-Württemberg
- Dr. Erich Moelle, Präsident des Landesrechnungshofes a. D., Vorsitzender Landesverband Niedersachsen
- Dr. Gerd Poetschke, Privatdozent, Dr. Franz Rieger, Direktor, Vorsitzende Landesverband Bayern
- Prof. Dr. Carlo Schmid, Bundesminister, Vorsitzender Landesverband Hessen

Generalsekretariat:

Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen, 53 Bonn, Simrockstraße 23, Telefon 2 47 66.

# Der Atomsperrvertrag

Abriß der Verhandlungen – Anmerkungen zum Vertragsentwurf

KARL-WILHELM BERKHAN  
Mitglied des Bundestages

*Sieht man vom Vietnamkrieg ab, so wird die weltpolitische Landschaft seit einiger Zeit und gegenwärtig von den Bemühungen vor allem der beiden Atomgiganten USA und Sowjetunion um das Zustandekommen eines Atomsperrvertrages, eines Nonproliferationsvertrages, eines Vertrages über den Verbreitungsstopp von Kernwaffen, oder wie man ihn nennen mag, beherrscht. Wie ist die Interessenlage der ganzen Staatengemeinschaft, sodann die der Atomgroßmächte einerseits und die der kernwaffenlosen und kernwaffenfreien Länder andererseits? Worin bestehen die Gemeinsamkeiten und worin die Gegensätzlichkeiten? Mit diesen hoch bedeutsamen Fragen sowohl für die Existenz der Menschheit im allgemeinen wie aber auch für berechnete Sonderinteressen der Bundesrepublik Deutschland befaßt sich der nachstehende Beitrag des stellvertretenden Vorsitzenden des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages. – Die 18-Mächte-Abüstungskonferenz der Vereinten Nationen nimmt am 18. Mai in Genf ihre Verhandlungen wieder auf. Sie werden mit Spannung erwartet, weil ein schneller Abschluß eines Atomsperrvertrages möglich, aber durchaus nicht sicher ist. (Vgl. auch den folgenden Beitrag »Der Atomsperrvertrag in der internationalen Diskussion«, Seite 43 ff. dieser Ausgabe.)*

## I. Die Interessenlage der Supermächte

Zweifellos ist die Nutzbarmachung der Atomkraft für militärische Zwecke eines der wichtigsten Ereignisse unseres Jahrhunderts. Das Auftauchen der Kernwaffen war bestimmend für die weltpolitischen Konstellationen der Nachkriegszeit. Die Massenproduktion und Weiterentwicklung dieser Kriegsmittel bestimmte jene Polarisierung der Macht auf zwei Hauptzentren, die für unser heutiges weltpolitisches System bestimmend ist. Damit verbunden war die Spaltung der Welt und des europäischen Kontinents in Machtblöcke. Eine anscheinend unüberbrückbare Kluft zwischen Ost und West tat sich auf, und hinter ihr konsolidierten die Hauptmächte ihren Einflußbereich und schufen neue Sicherheitssysteme.

Unter dem Schutz des atomaren Monopols und später der atomaren Überlegenheit entwickelten die Vereinigten Staaten die außenpolitische Bewegungsstrategie des roll-back, die beabsichtigte, die Sowjetunion hinter jene Grenzen zurückzudrängen, die sie zu Beginn des Zweiten Weltkrieges innehatte. Die Sowjetunion strebte mit den Mitteln des Bürgerkriegs, wie in Griechenland, und der offenen Aggression, wie in Korea, die Ausweitung ihres Machtbereiches an.

Obleich Anstrengungen unternommen wurden, durch internationale Verhandlungen ein System zu errichten, in dem die Sowjetunion und der Westen in relativer Stabilität nebeneinander existieren konnten, scheiterten diese Anläufe in neuen Krisensituationen. Die letzte große Konfrontation der beiden Hauptmächte USA und UdSSR war die Kuba-Krise des Jahres 1962. Von diesem Zeitpunkt an datiert aber auch der Anfang der gegenwärtigen weltpolitischen Entspannungsperiode. Seit Kuba haben beide Weltmächte offenbar endgültig erhebliche gegenseitige Interessenparallelitäten entdeckt.

Diese Veränderung der weltpolitischen Situation war wesentlich beeinflußt durch entscheidende Veränderungen der modernen Waffentechnik. Eine neue militärstrategische Welt-situation wurde geschaffen, die mit den Begriffen »Gleichgewicht des Schreckens« oder »nukleares Patt« umschrieben wird. Die Atomwaffen des Jahres 1945 waren zu Wasserstoffbomben mit kaum vorstellbarer Vernichtungskraft weiterentwickelt worden. Ein breites abgestuftes Spektrum von Massenvernichtungsmitteln stand den jeweiligen Hauptmäch-

ten zur Verfügung. Gleichzeitig war es möglich gewesen, neue Transportmittel zu entwickeln, die dem Zugriff des Gegners entzogen werden konnten. Der Kern der Vernichtungsmacht besteht seitdem aus verbunkerten und unterseeischen Raketen mit Wassersprengstoffköpfen, von denen eine genügende Anzahl auch einen massiven Überraschungsangriff überstehen würden, um dem dann folgenden Gegenschlag vernichtende Wirkung zu verleihen. Trotz gewaltiger militär-technischer Mittel sind so die beiden Weltmächte in ihrer Handlungsfähigkeit wesentlich eingeschränkt, wenn sie nicht die eigene Vernichtung riskieren wollen.

Präsident Kennedys Strategie des Friedens ist Ausdruck dieser neuen internationalen Konstellation. Das nukleare Patt hatte die außenpolitischen Bewegungsmöglichkeiten der USA und der Sowjetunion gelähmt. Die verbliebenen Möglichkeiten aber sollten in der Sicht des amerikanischen Präsidenten genutzt werden, um eine neue internationale Ordnung zu erreichen. Er stellte dabei kein Maximalprogramm einer weltweiten vertraglichen Friedensübereinkunft auf, sondern plädierte für ein Programm friedlicher Zusammenarbeit, das beruhen müsse auf einer Serie konkreter Handlungen und wirksamer Übereinkünfte, die im Interesse aller Betroffenen sind.

Die amerikanische Strategie des Friedens ging von der Suprematie der Großmächte USA und UdSSR aus. Zwischen diesen strebte sie einen Ausgleich an, wobei besonders das gemeinsame Interesse an einer Einstellung des Wettrüstens auf atomarem Gebiet herausgestellt wurde.

In seiner Rede vor der Vollversammlung der Vereinten Nationen am 20. September 1963 betonte Präsident Kennedy die besondere Verantwortung der beiden Vormächte in Ost und West mit den Worten: »Tatsache ist, daß die Vereinigten Staaten als eine der großen Atommächte eine besondere Verantwortung tragen. Es handelt sich faktisch um eine dreifache Verantwortung: Eine Verantwortung gegenüber unseren eigenen Mitbürgern, eine Verantwortung gegenüber Menschen in aller Welt, die von unseren Entscheidungen betroffen werden, und eine Verantwortung gegenüber der kommenden Generation der Menschheit. Wir glauben, daß auch die Sowjetunion diese besondere dreifache Verantwortung trägt und daß diese dreifache Verantwortung unsere beiden Länder verpflichtet, das Hauptaugenmerk weniger auf unsere Differenzen und mehr auf die Mittel zu ihrer friedlichen Beilegung zu richten.«<sup>1</sup>

Auch die Führer der Sowjetunion haben aus der veränderten Weltlage Konsequenzen gezogen. Zu den Konsequenzen der nuklearen Patt-Situation gehört zweifellos die vorsichtige sowjetische Politik in Vietnam, die Duldung eines relativ großen außenpolitischen Spielraums der osteuropäischen Staaten und ein Interesse an Rüstungskontrollvereinbarungen, das seinen Niederschlag bisher in folgenden drei Abmachungen fand:

1. dem sowjetisch-amerikanischen Abkommen über die Einrichtung einer Fernschreibleitung zwischen dem Kreml und dem Weißen Haus (Heißer Draht),
2. dem Vertrag über die Einstellung der Kernwaffenversuche in der Atmosphäre, im Weltall und unter Wasser und
3. im Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Betätigung von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums.

Beide Weltmächte sind interessiert an der Ausschaltung internationaler Risiken, die sie in atomare Konflikte hineinziehen könnten. Beide betreiben außenpolitisch eine Bewahrungsstrategie, die auf Konsolidierung der derzeitigen Verhält-

nisse abzielt und bilaterale Kooperation anstrebt. Der sowjetisch-amerikanische Dialog über Rüstungskontrollvereinbarungen und Abrüstung findet dabei zum großen Teil innerhalb der zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen statt.

## II. Die Verhandlungen der Genfer 18-Mächte-Konferenz

Seit dem Frühjahr 1962 konzentrieren sich die internationalen Abrüstungsverhandlungen auf den 18-Mächte-Abrüstungsausschuß. Er wurde einberufen durch eine Resolution der Vollversammlung der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1961. An den Verhandlungen nahmen Brasilien, Bulgarien, Birma, Kanada, die Tschechoslowakei, Äthiopien, Indien, Italien, Mexiko, Nigeria, Polen, Rumänien, Schweden, die Sowjetunion, die Vereinigte Arabische Republik, Großbritannien und die Vereinigten Staaten teil. Frankreich lehnte seine Teilnahme ab, weil eines der wichtigsten Konferenzziele, die Einstellung der Kernwaffenversuche, den französischen Bemühungen um eine nationale Atomstreitmacht zuwiderläuft.

Die großen politischen Entscheidungen fielen bisher jedoch nicht innerhalb der Konferenz, sondern in Verhandlungen zwischen den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion. Herausragende Beispiele sind das Moskauer Teststopp-Abkommen und die Vereinbarung über den Heißen Draht. Die Konferenz war in ihren ersten Verhandlungsjahren vorwiegend eine internationale Institution zur Erforschung der Grundlagen und Elemente, der Voraussetzungen und möglichen Folgen der Abrüstung.

Im September 1964 beschloß die 18-Mächte-Abrüstungskonferenz angesichts der aufgetretenen Gegensätze zwischen den Mächten, ihre Arbeiten erst wiederaufzunehmen, nachdem die Vereinten Nationen ihren Verhandlungsauftrag neu formuliert hatten. Daraufhin trat vom 12. April bis zum 16. Juni 1965 die alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen umfassende Abrüstungskommission zusammen. Sie führte eine allgemeine Debatte über die Abrüstungsfrage, in der das Problem der Verhinderung einer weiteren Ausbreitung der Kernwaffen den zentralen Raum einnahm. In ihren beiden mit großer Mehrheit angenommenen Resolutionen empfahl die Abrüstungskommission die baldige Fortsetzung der Verhandlungen im 18-Mächte-Abrüstungsausschuß, wobei sie die Ausdehnung des Moskauer Teststoppvertrags von 1963 auf alle unterirdischen Kernwaffenversuche und die Verhinderung der Weiterverbreitung von Kernwaffen als besonders vordringliche Verhandlungsgegenstände bezeichnete.

Noch vor Wiederzusammentritt der 18-Mächte-Konferenz tauchte die Vermutung auf, daß sich der amerikanische Standpunkt in der Frage der Weiterverbreitung von Atomwaffen geändert habe. Dabei fanden zwei amerikanische Äußerungen besondere Beachtung, in denen der Atomsperrvertrag als das derzeit wichtigste Problem der internationalen Sicherheit bezeichnet wurde. Am 23. Juni 1965 sprach sich der amerikanische Senator Robert F. Kennedy in einer Rede vor dem Senat der Vereinigten Staaten für einen Verzicht auf die im westlichen Bündnis diskutierten Projekte der MLF oder ANF aus und empfahl die Suche nach einer Form von nuklearen Garantien für die Bündnispartner, die nicht auf die Ablehnung der Sowjetunion stößt. Als Beispiel nannte er ein alliiertes Beratungsgremium nach dem Vorbild, wie es Verteidigungsminister McNamara bei der letzten Nato-Konferenz vorgeschlagen hatte. Daneben sprach er das Problem der Kontrolle an und stellte fest, daß die Zeit gekommen sei, alle Reaktoren für friedliche Zwecke einer Inspektion zu unterwerfen. Amerika müsse auch aufhören, Nationen zu unterstützen, die eine Inspektion verweigern. In der Vergangenheit habe man aus Furcht, die Europäer zu verärgern, angereichertes Uran an EURATOM verkauft, ohne zu verlangen, daß deren Anlagen der IAEO offenstehen<sup>2</sup>. Der Leiter des amerikanischen Amtes für Rüstungskontrolle und Abrüstung,

William C. Foster, deutete in der Juli-Nummer 1965 der amerikanischen Zeitschrift ›Foreign Affairs‹ ähnliche Konsequenzen an. Hinsichtlich der Kontrolle sagte er offen, daß es in Zukunft auch Einschränkungen der friedlichen Nutzung der nuklearen Sprengkraft geben müsse. Angesichts der sowjetischen Haltung in bezug auf die multilateralen Atomprojekte im westlichen Bündnis sprach Foster allgemein von einigen Änderungen in den Bündnissystemen beider Seiten und von den schwerwiegenden Folgen durch die zu erwartende Erosion innerhalb der westlichen Allianzen<sup>3</sup>.

Am 27. Juli 1965 nahm der 18-Mächte-Abrüstungsausschuß seine Arbeiten wieder auf. Die USA ergriffen die Initiative bei den Beratungen über einen Vertrag zur Nichtverbreitung von Kernwaffen. Schon vor Zusammentritt der Konferenz hatten sie in Zusammenarbeit mit den anderen Westmächten einen Vertragsentwurf vorbereitet, der am 17. August 1965 dem Plenum vorgelegt wurde<sup>4</sup>. Er will in seinen ersten Artikeln die Entstehung neuer nationaler Atomstreitkräfte ausschließen. Dabei soll auch die Übertragung von Kernwaffen innerhalb eines Bündnissystems ausgeschlossen bleiben. Die Bildung einer gemeinschaftlichen Nuklearstreitmacht dagegen bleibt offen, wenn den beteiligten Staaten keine nationale Verfügungsgewalt eingeräumt wird. Im Artikel 3 wird den Vertragsparteien die Verpflichtung zur Zusammenarbeit auferlegt, um die Anwendung von Sicherheitsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation oder von entsprechenden internationalen Sicherheitsmaßnahmen bei jeder friedlichen atomaren Tätigkeit zu erleichtern.

Der amerikanische Vorschlag stieß bei der Sowjetunion und den osteuropäischen Staaten auf schroffe und bedingungslose Ablehnung. Hauptangriffspunkt war die im amerikanischen Entwurf offengebliebene Möglichkeit zur Bildung kollektiver Atomstreitkräfte innerhalb eines Bündnisses. Im Mittelpunkt der sowjetischen Angriffe stand dabei die Bundesrepublik und ihr Wunsch nach atomarem Mitbesitz im Rahmen einer multilateralen Lösung. Die Aufnahme des Entwurfs bei den neutralen Mächten war kühl. Man verlangte vor allem Gegenleistungen von den Kernwaffenmächten für die Zusage, ihr atomares Monopol durch einen Atomsperrvertrag zu bestätigen.

Am 16. September 1965 unterbrach der 18-Mächte-Abrüstungsausschuß anlässlich des jährlichen Zusammentretens der Vollversammlung der Vereinten Nationen seine Sitzungen. In der Generaldebatte der Vollversammlung legte dann die Sowjetunion am 24. September 1965 einen eigenen Entwurf für einen Atomsperrvertrag vor. Er enthält viel weiter gehendere Verbote als der amerikanische und schließt sowohl das Entstehen neuer nationaler Atomstreitkräfte als auch jede Form von Gemeinschaftslösungen innerhalb bestehender Allianzen aus. Das Institut der Kontrolle der friedlichen Atomenergieforschung und -entwicklung wird in den sowjetischen Vorschlägen nicht angesprochen<sup>5</sup>.

In den Debatten der Vollversammlung wurde vom Sprecher der Vereinigten Staaten, William C. Foster, die Vorlage des sowjetischen Entwurfs als Zeichen einer Verhandlungsbereitschaft gewertet, jedoch sei bedauerlich, daß der sowjetische Entwurf in erster Linie auf die Schwächung der Nato abziele. Die Vereinigten Staaten zeigten sich aber kompromißbereit, indem sie dem wiederzusammengetretenen 18-Mächte-Abrüstungsausschuß am 22. März 1966 den revidierten Text eines Atomsperrvertrages vorlegten<sup>6</sup>.

Mit diesem abgeänderten Entwurf kamen die USA der sowjetischen Haltung entgegen, indem sie das Weitergabeverbot auf Staatengruppen ausdehnten. Ursprünglich hatte es sich nur auf die nationale Verfügungsgewalt von Staaten bezogen. Jedoch auch der abgeänderte Entwurf ließ noch Raum für kollektive nukleare Verteidigungsstreitkräfte im Bündnis, die im sowjetischen Vertrag ausdrücklich ausgeschlossen werden sollten.

Eine Annäherung der Standpunkte über diesen amerikanischen Vorschlag hinaus wurde nicht erreicht, jedoch wurde nunmehr zusätzlich das Problem von Beistandsgarantien diskutiert. Eine Johnson-Botschaft zur Eröffnungssitzung hatte eine Beistandsgarantie für nuklearfreie Staaten enthalten, ihr wurde in einer Botschaft des sowjetischen Ministerpräsidenten die sogenannte Kossygin-Klausel entgegengesetzt, die den Nichteinsatz von Nuklearwaffen gegenüber denjenigen versprach, die auf ihrem Territorium die Stationierung von fremden Nuklearwaffen nicht zuließen.

Die Beistandsgarantien standen auch im Mittelpunkt von Beratungen der acht Blockfreien, die dann am 19. August 1966 ein gemeinsames Memorandum zur Frage der Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen vorlegten. Darin fordern sie ein annehmbares Gleichgewicht gegenseitiger Verantwortlichkeit und Verpflichtungen der Atommächte und der Nichtatom-mächte. Der Vertrag sollte ein Schritt in Richtung auf die Verwirklichung der allgemeinen und insbesondere der nuklearen Abrüstung sein. Dabei war an ein umfassendes Verbot der Kernwaffenversuche, die vollständige Einstellung der Produktion von spaltbarem Material für Waffenzwecke, ein Einfrieren und eine schrittweise Verminderung des Bestands an Kern- und Trägerwaffen und an Garantien für die Sicherheit von Nichtkernwaffenstaaten durch das Verbot des Einsatzes von und der Drohung mit Atomwaffen gegen sie gedacht. Schritte dieser Art sollten als Teil der Vertragsbestimmungen oder als Absichtserklärungen in einen Vertrag aufgenommen werden.

Nach Vertagung der Konferenz am 25. August 1966 bestand Anlaß, die Aussichten für einen Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen pessimistisch zu betrachten. Der amerikanisch-sowjetische Gegensatz schien unverändert: Die Sowjetunion lehnte jede Übereinkunft ab, solange die Westmächte die Möglichkeit offenhielten, Nuklearfragen im Rahmen des Nato-Bündnisses gemeinschaftlich zu lösen. Das den Amerikanern besonders am Herzen liegende Problem der Kontrolle konnte nicht diskutiert werden, da die UdSSR den amerikanischen Entwurf nicht als Non-Proliferationsvertragsentwurf gelten ließ, sondern ihn als Vertragsentwurf zur Regelung des Kernwaffeneinsatzes bezeichnete.

### III. Die Verhandlungen im Herbst 1966 und die Veröffentlichung des amerikanischen Vertragsentwurfes

Im Spätsommer 1966 bahnte sich jedoch ein Stimmungswechsel an. Seit dem Besuch des sowjetischen Außenministers Gromyko in Washington zu Beginn der Vollversammlung der Vereinten Nationen war eine sowjetisch-amerikanische Annäherung zu verzeichnen. Über die Motive dieser Annäherung besteht Unklarheit. In manchen Kreisen scheint man geneigt, den Amerikanern zu unterstellen, daß sie bereit sind, auf deutsche Kosten Zugeständnisse an die Sowjetunion zu machen. Auf jeden Fall bemühen sich die beiden Supermächte, einen für beide Seiten annehmbaren Kompromiß zu finden.

Das Einverständnis der Großmächte fand seinen Niederschlag in den Verhandlungen und Debatten der Vollversammlung der Vereinten Nationen. Einem sowjetischen Antrag, wodurch alle Staaten aufgefordert werden, das Zustandekommen eines Atomsperrvertrages nicht zu behindern, schlossen sich die Vereinigten Staaten als Miteinbringer an. »Der Text dieses Resolutionsentwurfs war an sich neutral gefaßt, doch hatten die Sowjets in einem Begleitmemorandum und in ihren Reden klagemacht, daß die Resolution gegen die angeblichen deutschen Wünsche nach ›Zugang‹ zu Kernwaffen gerichtet war.«<sup>7</sup>

Die sowjetisch-amerikanische Übereinstimmung verursachte offenbar bei den Blockfreien den Verdacht, daß eine Einigung der Großmächte sich über die Interessen der Nichtatomaren hinwegsetzen könne. Durch Zusatzanträge veränderten sie die sowjetische Resolution dahingehend, daß die

Kernwaffenmächte unter anderem »eine Versicherung abgeben, keine Kernwaffen gegen kernwaffenlose Staaten mit kernwaffenfreiem Gebiet anzuwenden oder mit ihrer Anwendung zu drohen« und Zusicherungen auf weitere Abrüstungsmaßnahmen in den Vertrag aufnehmen».

Die so veränderte EntschlieÙung fand die überwältigende Zustimmung der UN-Vollversammlung. Lediglich Albanien lehnte sie ab, und Kuba enthielt sich der Stimme. Unter den 100 zustimmenden Ländern befand sich auch Frankreich, was als Ausdruck des französischen Wunsches gewertet werden darf, einen Non-Proliferationsvertrag zu akzeptieren, der die Rolle des eigenen Landes als Atommacht nicht beeinträchtigt.

Während der Debatte und in den folgenden Wochen fanden amerikanisch-sowjetische Geheimverhandlungen statt, in denen Fortschritte in der Ausarbeitung eines Vertragsentwurfes erzielt wurden. In den letzten Wochen und Monaten wurden verschiedene, zum Teil voneinander abweichende Texte eines angeblich sowjetisch-amerikanischen Vertragsentwurfes veröffentlicht<sup>8</sup>. Zu diesen Texten ist folgendes festzustellen:

1. Es handelt sich nicht um einen gemeinsamen Entwurf der USA und der UdSSR.
2. Die gegenwärtige Diskussion geht um Veröffentlichungen, die sich auf einen Vertragsentwurf der amerikanischen Regierung beziehen. Dieser soll die sowjetischen Vorstellungen weitgehend berücksichtigt haben.
3. Die veröffentlichten Texte sind aber inhaltlich durchweg übereinstimmend. Sie stießen nicht auf den Widerspruch amerikanischer Regierungsstellen und enthalten mit Sicherheit die wesentlichen Elemente des von den USA angestrebten Vertragsentwurfes.

Folgende Hauptgrundsätze sind dabei bestimmend:

- a) Jede Atommacht verpflichtet sich, weder Atomwaffen weiterzugeben noch Hilfe bei ihrer Herstellung zu leisten. Das Weitergabeverbot bezieht sich dabei auf jeden möglichen Empfänger und macht auch bündnisinterne Regelungen unmöglich.
- b) Jeder kernwaffenlose Staat verzichtet auf Erwerb und Herstellung von Atomwaffen.
- c) Jeder kernwaffenlose Staat unterwirft sich den Regeln der Internationalen Atomenergie-Organisation und akzeptiert deren Kontrolle für seine Anlagen zur friedlichen Nutzung der Kernenergie.
- d) Alle Unterzeichnerstaaten exportieren nur dann spaltbares Material oder Anlagen zu seiner Verwendung und Herstellung, wenn die Sicherheitsmaßnahmen der IAEO zur Anwendung kommen.

In weiten Kreisen der internationalen Öffentlichkeit entstand der Eindruck, als sei der jahrelang ergebnislos verhandelte Atomsperrvertrag auf dieser Basis unterschriftsreif. Mit Spannung erwartete man den Wiederzusammentritt des 18-Mächte-Abrüstungsausschusses.

### IV. Anmerkungen zur Diskussion um den bekanntgewordenen Vertragsentwurf

Die erste Phase der am 21. Februar 1967 in Genf wiederaufgenommenen Verhandlungen des 18-Mächte-Abrüstungsausschusses hat inzwischen nachdrücklich demonstriert, daß Hoffnungen und Befürchtungen über eine unmittelbar bevorstehende Unterzeichnung eines Atomsperrvertrages auf der Basis des amerikanischen Entwurfs verfrüht gewesen sind. Der Konferenzbeginn stand unter dem Eindruck einer vor allem in der Bundesrepublik hochbrandenden publizistischen und rhetorischen Kritik an der amerikanischen Vorlage. Der Verlauf der ersten fünf Sitzungswochen zeigte dann, in wie starkem Maße auch die anderen kernwaffenlosen Staaten ihre Bedenken geltend machten. Allerdings sollte hier unterschieden werden zwischen den hektischen Reaktionen einer bestimmten deutschen Öffentlichkeit und der Präzisierung von

seit Jahren in den Verhandlungen vertretenen Positionen durch Schweden, Indien und andere Konferenzteilnehmer. Die vorgebrachten Einwände lassen sich in drei große Gruppen unterscheiden.

Die erste umfaßt Bedenken allgemein politischer Natur. Es wird eingewandt, daß ein Atomsperrvertrag die Weltvölkerfamilie in zwei Klassen scheide und einseitig auf Wahrung und völkerrechtliche Festigung des Oligopols der augenblicklichen Kernwaffenbesitzer abziele.

Nationen ohne eigene Kernwaffen würden künftig eine zweitklassige Rolle spielen und zum außenpolitischen Objekt im bilateralen Dialog der Supermächte herabsinken. Diese vor allem in der Bundesrepublik vertretenen Auffassungen sollten an den realen Verhältnissen des gegenwärtigen internationalen Systems gemessen werden.

Das nukleare Patt hat zu einem globalen Gleichgewicht geführt, das auf gegenseitigen Vergeltungsdrohungen mit totaler Vernichtung beruht und dem Besitzer der Vergeltungspotentiale eine internationale Vorrangstellung einräumt. Damit ist durch die bloße Existenz moderner transportabler Vernichtungswaffen eine deutliche Zweiteilung unter den Nationen erfolgt.

Diese Zweiteilung der Nationen mag beklagt und durch einen Non-Proliferations-Vertrag noch verstärkt und endgültig judifiziert werden, nichtsdestoweniger entspricht sie der Grundstruktur unseres heute gültigen internationalen Systems. Raymond Aron hat jene Definition geprägt, die den gegenwärtigen Zustand exakt umreißt und ohne wertende Rangfolge die Funktion von Großmächten und anderen Staaten beschreibt: »Internationales System nenne ich die Gesamtheit, die von politischen Einheiten gebildet wird, welche untereinander reguläre Beziehungen unterhalten und in einen allgemeinen Krieg hineingezogen werden können. Vollmitglieder eines internationalen Systems sind jene Einheiten, die von den Verantwortlichen der Hauptstaaten in ihrer Kräfteberechnung berücksichtigt werden.«<sup>10</sup>

Dieses internationale System könnte durch die katalytische Wirkung von Atomwaffen in der Hand kleinerer Mächte gefährdet werden. Die Furcht vor weiteren Störungen des komplizierten Kräfteparallelogramms zwischen Ost und West und einer daraus resultierenden Gefährdung des labilen Atomfriedens macht im wesentlichen das Interesse der Vereinigten Staaten und der Sowjetunion an einem Vertragsabschluß aus.

Wir müssen dieses Interesse der Großmächte als legitim und funktionsgerecht anerkennen. Prestige Gesichtspunkte und ein Souveränitätsbegriff, der sich an den Kategorien des 19. Jahrhunderts orientiert, können nicht Grundlage unserer Außenpolitik sein.

Eine zweite Gruppe von Einwänden stützt sich auf Sicherheitserwägungen. Man geht zu Recht davon aus, daß sich kernwaffenlose Staaten nicht aus eigener Kraft gegen einen atomaren Angriff verteidigen können. Es verbleibt dann unter anderem die Annahme einer Schutzgarantie durch einen nuklearen Verbündeten. Diese Situation trifft weitgehend auf die Nato-Länder zu.

Diese Schutzgarantie muß verbunden sein mit einer arbeitsteiligen militärischen Aufgabenstellung innerhalb der Verteidigungsorganisation. Besonders den peripheren Bündnispartnern kommt dabei die Funktion zu, mit den in ihrem Besitz befindlichen konventionellen Kräften ihr Gebiet nachhaltig zu sichern und Angriffe so risikoreich wie möglich zu machen. Den zurückgezogenen Atomeinheiten des nuklearen Partners obliegt die Absicherung gegen sofortige oder im Zuge der Aggression vorgetragene Nuklearübergreifungen. Natürlich kann eine solche Garantie angezweifelt werden, weil sie den nuklearen Partner zwingt, ein peripheres Gebiet dadurch zu sichern, daß er eine Weltkatastrophe auslöst, bei der ein

großer Teil seiner Bevölkerung und seines Gebietes der anschließenden Vernichtung ausgesetzt wird.

Ein Ausweg aus dieser Situation scheint vielen die sogenannte Europäische Option zu sein. Wenn auch nicht im Moment, so soll sie doch auf weite Sicht eine optimale Lösung bieten, die den europäischen Staaten erlaubt, ihre Sicherheit, ihre Unabhängigkeit und ihren Rang in der Welt zu behaupten.

Zweifellos scheidet eine europäische politische Union als aktuelle Möglichkeit zur Zeit vollkommen aus. Eher dürfte eine rückläufige Tendenz in den europäischen Einigungsbestrebungen zu konstatieren sein. Aber in jedem Fall sollte ausdrücklich festgestellt werden, daß ein Vereintes Europa durch einen Vertragsabschluß nicht negativ berührt würde. Nach den Regeln der Staatensukzession würde es als neues Völkerrechtssubjekt durch Verpflichtungen eines Teils seiner Mitglieder nicht gebunden. Die Forderung einer europäischen Option sollte die Debatte um das Für und Wider eines Atomsperrvertrages nicht belasten.

Die dritte große Gruppe von Einwänden bezieht sich 1. auf die Behinderung der Atomforschung, wenn ihr der militärische Sektor verschlossen wird, und 2. auf die Möglichkeit, daß durch den Kontrollartikel des geplanten Atomsperrvertrages der friedlichen Atomwirtschaft erhebliche Schwierigkeiten entstehen.

Unser Botschafter bei der Nato, Prof. Dr. Wilhelm G. Grewe, hat in einem Vortrag zu Punkt 1 geglaubt, folgendes feststellen zu müssen: »Nationen ohne eigene Kernwaffenproduktion werden in ihrer wissenschaftlich-technischen Entwicklung nicht mit jenen Schritt halten, die selbst Kernwaffen entwickeln und herstellen... Seit geraumer Zeit bemühen sich die Vereinigten Staaten, den Nicht-Nuklearen auch solche Kernexplosionen vertraglich zu versperren, die ausschließlich friedlichen Zwecken dienen... Eine relative technisch-wissenschaftliche Rückständigkeit ist unter diesen Umständen auf weite Sicht unausbleiblich.«<sup>11</sup>

Für den Nichtphysiker ist es natürlich außerordentlich schwierig, sich mit Aussagen über Vorgänge im technischen oder physikalischen Bereich auseinanderzusetzen. Die Bedenken sollten allerdings um so ernster genommen werden, als wir uns in den WEU-Verträgen des Jahres 1954 bereits verpflichtet haben, keine militärische Atomforschung zu betreiben und keine Sprengsätze herzustellen.

Den Befürchtungen Grewes stehen die Feststellungen des amerikanischen Außenministers Rusk gegenüber, der den Ertrag, der von der Waffenentwicklung für die zivile nukleare Technologie abfällt, als äußerst gering bezeichnet hat. Daneben hat sich Prof. Dr. G. Burkhardt von der Technischen Hochschule in Hannover mit den Bedenken auseinandergesetzt und sie nicht nur als übertrieben, sondern als grundsätzlich unrichtig bezeichnet. Bei ihm heißt es wörtlich: »Ein allgemeines kerntechnisches Forschungsprogramm bietet in seiner Variationsbreite viel mehr Chancen für die wissenschaftlich-technische Entwicklung und ihre ökonomischen Auswirkungen, als ein auf den speziellen Zweck der Waffenherstellung ausgerichtetes Programm. Die Weiterentwicklung der friedlichen Kerntechnik unter Wahrung berechtigter Wirtschaftsinteressen ist auch unter einem geeigneten Kontrollsystem, das einen Mißbrauch der Kernbrennstoffe zur Waffenproduktion ausschließt, möglich.«<sup>12</sup>

Aufgrund unserer vertraglichen Bindungen hat die Diskussion über dieses Thema allerdings rein theoretischen Charakter, es sei denn, wir strebten eine Änderung der Beschränkungen an, die wir mit dem Beitritt zur WEU und NATO auf uns genommen haben.

Unmittelbare Bedeutung für die Zukunft der Bundesrepublik haben dagegen mögliche Beeinträchtigungen der friedlichen Kernenergienutzung durch den Kontrollartikel des geplanten Vertrages. Im Zusammenhang damit sollte allerdings ganz klar ausgesprochen werden, daß die Sowjetunion bisher nie-

mals Kontrollen irgendwelcher Art verlangt hat. Diese Klarstellung scheint um so nötiger, als die Gefahr einer Überschwemmung der Bundesrepublik durch Industriespione des Ostens mit erheblicher emotionaler Verve in einzelnen deutschen Stellungnahmen als Hauptgefahr an die Wand gemalt wurde. Die Idee der Kontrolle stammt von den Vereinigten Staaten und entspricht der amerikanischen Tradition und der gemeinsamen Haltung des Westens in allen Abrüstungsverhandlungen der Nachkriegszeit. Abrüstung und ihre Kontrolle waren für die Amerikaner immer sich gegenseitig bedingende Maßnahmen.

Das deutsche Interesse konzentriert sich auf folgende Probleme:

1. auf die Ausschaltung aller Praktiken, die letztlich als Industriespionage betrachtet werden können;
2. auf die Gefahr einer Beschränkung der Kernbrennstoffproduktion und der Verfügungsgewalt über die Mehrproduktion an Plutonium, das in modernen Leistungsreaktoren, den sogenannten Schnellen Brütern, in erheblichen Überschußmengen abfällt.

Offenbar gibt es ernstzunehmende wissenschaftliche Auffassungen, die besonders bei der fortgeschritteneren Reaktortechnik eine Gefahr darin sehen, daß die wesentlichen Konstruktionselemente der Energieanlagen durch Kontrolleure aus Konkurrenzländern ausgespäht werden.

Die Regierung wird sich des Rates der Fachleute bedienen müssen, wenn darüber entschieden wird, ob die Kontrollen der Internationalen Atomenergie-Organisation in Wien (IAEO) die Gefahr der Ausspähung industrieller Geheimnisse in sich bergen.

Die Wiener Agentur selbst hat auf ihre bisherige Praxis und die Tatsache verwiesen, daß ihr Sicherheitssystem von allen 95 Teilnehmerstaaten der letzten Generalkonferenz in Tokio 1965 einstimmig angenommen wurde. Überdies hätten bereits 26 Nationen – darunter die USA, Großbritannien, die skandinavischen Länder und Japan – insgesamt 57 Leistungs- und

Forschungsreaktoren der IAEO-Inspektion unterstellt. Jeder Staat besitze das Recht, unerwünschte Inspektoren abzulehnen und jede Kontrolle durch nationale Vertreter begleiten zu lassen. Die Einbeziehung der IAEO in die Durchführungsbestimmungen des Atomsperrvertrages, so meint man in Wien, könne allen Interessen gerecht werden<sup>13</sup>.

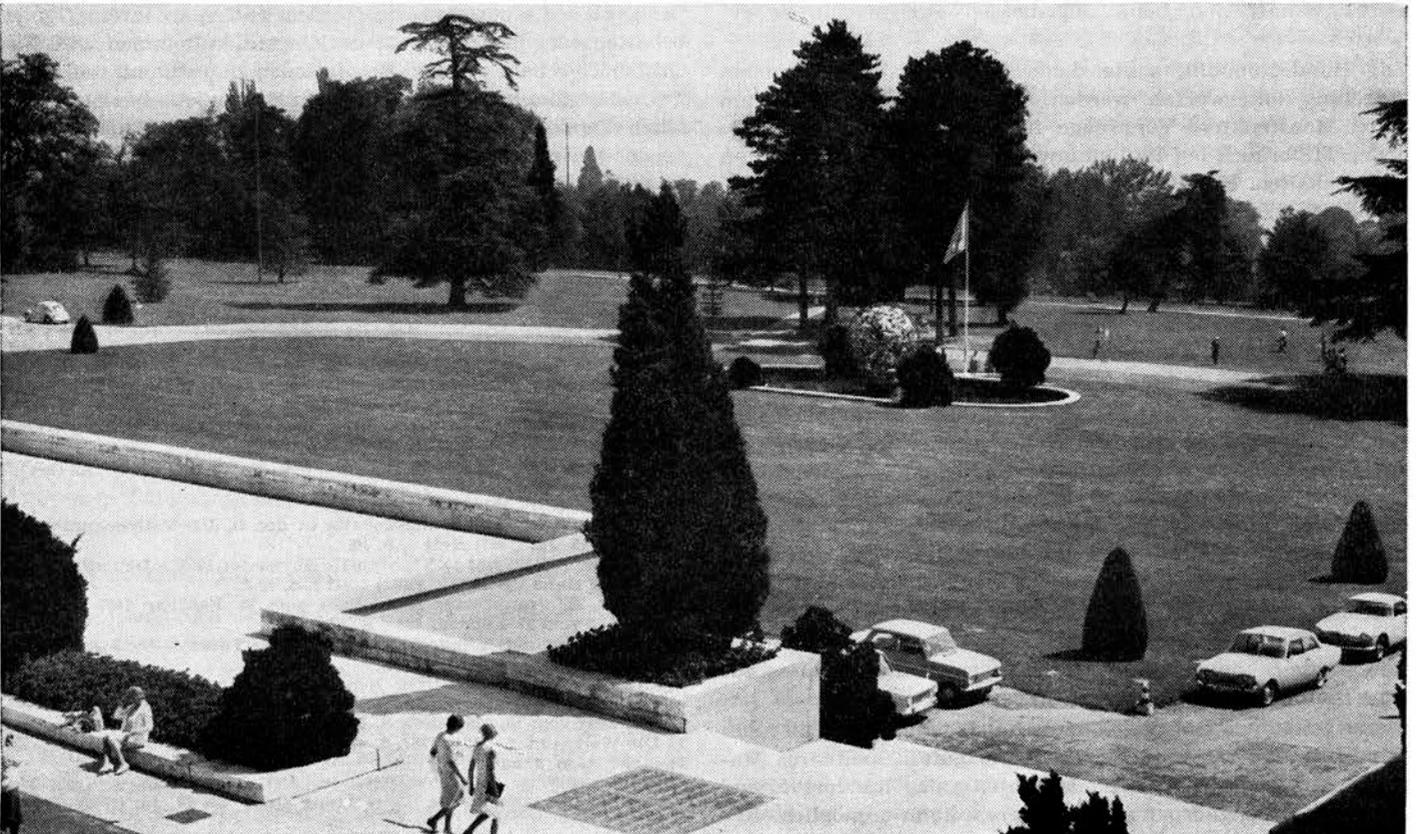
Im übrigen ist nicht bekanntgeworden, ob die schon bisher in Deutschland üblichen Kontrollen der Euratom und die aufgrund bilateraler Abkommen mit den USA durchschnittlich zweimal im Jahr stattfindenden Inspektionen amerikanischer Stellen die friedliche deutsche Atomforschung behindert haben. Die Kontrollmethoden sollen dabei mit denen der IAEO praktisch identisch sein. Ohne diese Kontrollen über die Verwendung des aus den Vereinigten Staaten stammenden Kernbrennstoffs hätten der deutschen Atomwissenschaft jedenfalls die Materialien für ihre Forschung gefehlt, und ein breiter wissenschaftlicher Austausch wäre nicht zustandekommen. Überdies sind sie Voraussetzung dafür, daß die Vereinigten Staaten die Lieferung angereicherten Urans als Brennstoff für unsere Forschungs- und Leistungsreaktoren fortsetzen.

Die schwierigsten Probleme tauchen allerdings auch erst dann auf, wenn die Kontrolle der Leistungsreaktoren zweiter Generation, der sogenannten Schnellen Brüter, zur Diskussion steht. Diese Reaktoren verwenden als Brennstoffbasis das in der Natur nicht vorkommende künstliche Element Plutonium. Es entsteht erst durch den Strahlungsprozeß im Leichtwasser-Reaktor und muß anschließend chemisch aufbereitet werden. Schnelle Brüter haben nun die Fähigkeit, mehr Plutonium zu erzeugen, als für die Energieerzeugung gleichzeitig verbraucht wird.

Man hat errechnet, daß, auf lange Sicht gesehen, diese Mehrproduktion uns von amerikanischen Lieferungen unabhängig machen könnte und schließlich noch Möglichkeiten des Exports der Überschüsse verblieben.

Das für den Betrieb Schneller Brüter notwendige und von

Blick auf den Park vor dem Hauptgebäude des früheren Völkerbundpalastes in Genf, dem Palais des Nations, dem heutigen Europäischen Sitz der Vereinten Nationen und Ort bedeutender Konferenzen. Zwischen den Bäumen hindurch und über sie hinweg geht – auf dem Bild nicht erkennbar – der Blick auf den Genfer See bis zum Montblanc-Massiv. Es wäre nicht das schlechteste, in seine Urlaubsreise bei Gelegenheit ein paar Stunden für die Besichtigung des Palais, seiner Gebäude und Anlagen, einzuplanen.



diesen dann wieder als Überschuß erzeugte Plutonium eignet sich nun aber zur Herstellung von Atomwaffen. Darin unterscheidet es sich von dem zum Betrieb herkömmlicher Leistungsreaktoren notwendigen angereicherten Uran 238. Das letztere muß in komplizierten und aufwendigen Anlagen aufbereitet werden, um das allein primär spaltbare Uran 235 für die Waffenherstellung zu gewinnen. Dieser Prozeß ist leicht kontrollierbar und vom Bereich der friedlichen Nutzung zu trennen.

Plutonium dagegen dient als Ausgangsstoff für nukleare Sprengkörper, und eine Menge von 10 kg reicht aus für den Bau einer taktischen, d. h. nicht extrem explosiven Atomwaffe.

Die Kontrolle der Schnellen Brüter ist relativ schwierig. Die auf die Dauer anfallenden größeren Mengen Plutonium können nicht exakt erfaßt werden, da eine mit den bisherigen Kontrollmitteln nicht genau festzulegende Schwundrate sowohl bei der chemischen Aufbereitung als bei der Fabrikation neuer Brennelemente entsteht. Hier könnte der Ausweg für die Anlegung heimlicher Reserven eines Stoffes liegen, der auch zur Herstellung von Massenvernichtungswaffen geeignet ist.

Eine Gefahr entsteht der deutschen Forschung und Industrie, wenn von seiten der Atommächte dieses Kontrolldefizit zum Anlaß genommen würde, den gesamten Bereich der Schnellen Brüter wegen der militärischen Verwendbarkeit des Brennstoffs und der Überschüsse unter die Verbotsartikel des Vertrages fallen zu lassen.

Angesichts der minimalen Vorräte an Natururan in unserem eigenen Gebiet und in Anbetracht der wesentlichen Kostenvorteile von Brutreaktoren gegenüber Leichtwasserreaktoren würde wahrscheinlich unsere gesamte wirtschaftliche Entwicklung dadurch stark beeinträchtigt.

Man hat berechnet, daß die konventionelle Stromerzeugung bis in die siebziger Jahre auf Stromkosten von etwa 3 bis 3,5 Pf pro Kilowattstunde herabgedrückt werden kann. Schnelle Brüter dagegen würden dann den Strom für etwa 1,4 bis 1,5 Pf pro Kilowattstunde erzeugen. Bei einer Benachteiligung Deutschlands auf dem Gebiet der Energiekosten wären erhebliche Auswirkungen auf dem Gebiete der Exportwirtschaft und beim allgemeinen Preisniveau zu erwarten.

Die Bundesrepublik sollte daher keiner diskriminierenden Regelung unterworfen werden, selbst aber alles tun, um durch konstruktive Vorschläge für eine sinnvolle Kontrolle jeden Mißbrauch bei Plutoniumverwendung und -produktion auszuschalten. Praktikable Kontrollvorschläge deutscher Wissenschaftler, die bei der Entwicklung von Brutreaktoren international führend sind, sollten nicht als Vorbehalte, sondern als Ergänzungs- und Verbesserungsvorschläge für einen Atomsperrvertrag international zur Diskussion gestellt werden.

Da künftige deutsche Reaktoren Plutonium in einer solchen Menge erzeugen werden, daß Eigenversorgung und Brennstoffexport – aber auch das Ausgangsmaterial für ein ungeheures Vernichtungspotential – gesichert wäre, liegt es in unserem eigenen politischen Interesse, den europäischen Nachbarn die Beruhigung sowohl östlich wie westlich anerkannter Kontrollen zu geben. Die langfristigen Exportmöglichkeiten der deutschen Reaktorindustrien bis 1990 wurden von sachkundiger Seite mit 70 Milliarden DM für Reaktorinstallation und weiteren 160 Milliarden DM für die Kernbrennstoffversorgung der Reaktoren (dreißigjährige Betriebszeit) angenommen. Die zweite Summe bezöge sich bei gegenwärtigen Preisen auf eine Plutonium-Exportmenge von ca. 4000 Tonnen.

Damit entstände ein vitales deutsches Eigeninteresse an einer Kontrolle der Verwendung des Exportgutes. Spaltbares Material in einer Menge, die ausreichte, einige hunderttausend atomarer Sprengkörper zu produzieren, kann unmöglich ohne

verbindliche Sicherheitsmaßregeln in eine Staatenwelt exportiert werden, die weit von einem Zustand allgemeinen Friedens und guter Nachbarschaft entfernt ist.

Zusammenfassend muß festgestellt werden, daß ein Nichtverbreitungsvertrag sorgfältiger Prüfung und Verhandlung bedarf. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Interessenlage der Großmächte und der erklärte Wille fast aller anderen Staaten, wie er in den Verhandlungen und Resolutionen der Vereinten Nationen zum Ausdruck gekommen ist, auf Fixierung der Priorität eines Non-Proliferations-Abkommens innerhalb der weltweiten Bemühungen um Entspannung und Abrüstung festgelegt ist.

Unsere deutschen Vorbehalte sind zum guten Teil identisch mit denen der anderen atomwaffenfreien Staaten. Soweit es sich um technisch-wissenschaftliche Probleme handelt, werden unsere Fachleute und Wissenschaftler herangezogen werden müssen, um gemeinsame Formeln zu finden.

Nicht gang-leadership bei der Verhinderung des Vertrags, sondern internationales Experten-teamwork bei der Ausarbeitung befriedigender Kontroll- und Sicherheitsmaßregeln entspricht unserer Interessenlage.

In Absprache mit den Euratom-Partnern ist zu klären, wie eine parallele Kontrolle durch Euratom- und IAEO-Inspektoren zu praktizieren ist, ohne daß eine Störung des gemeinsamen Forschungsprogramms, des gemeinsamen Marktes für Kernmaterialien und des europäischen Integrationsprozesses erfolgt.

Wie weit das von den 8 blockfreien Staaten im 18-Mächte-Abrüstungsausschuß geforderte »Gleichgewicht gegenseitiger Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen der Atommächte und Nichtatommächte«<sup>14</sup> unserer deutschen Interessenlage entspricht, ist im Zusammenhang unserer Außen- und Bündnispolitik zu beurteilen. Zweifelloso wirft z. B. die von den Blockfreien mit den UN-Resolutionen 2028 vom 19. 11. 1965 und 2153 vom 17. 11. 1966<sup>15</sup> erhobene Forderung nach Klauseln, die den Nichteinsatz von Nuklearwaffen und das Unterlassen von Drohungen mit ihnen gegen atomwaffenlose Staaten mit kernwaffenfreiem Gebiet garantieren sollen, besondere Fragen für die Bundesrepublik auf. Sie wird vor die Alternative gestellt, ob sie amerikanische Nuklearwaffen in ihrem Gebiet behalten oder in den Genuß der Garantien kommen will. Die Großmächte haben diesen Resolutionen zugestimmt, und diese Tatsache könnte als Ausdruck einer sowjetisch-amerikanischen Tendenz der Reduzierung des atomaren Engagements an der Peripherie gedeutet werden. Wieweit die Kohäsion des atlantischen Bündnisses und das Allianzinteresse hier durch das amerikanisch-sowjetische Kooperationsbemühen tangiert wird, ist eine Frage, die im Zusammenhang mit der Diskussion um die Nato-Reform und ein europäisches Sicherheitssystem an Bedeutung gewinnt.

#### Anmerkungen:

- 1 Rede vor der Vollversammlung der Vereinten Nationen am 20. September 1963, in: Europa-Archiv 1963, Folge 21, S. D 521.
- 2 Europa-Archiv 1965, Folge 15, S. D 380 ff.
- 3 New Directions in Arms Control and Disarmament, in: Foreign Affairs, Vol. 43, Nr. 4, Juli 1965, S. 587 ff.
- 4 Europa-Archiv 1965, Folge 20, S. D 511 ff.
- 5 Europa-Archiv 1965, Folge 20, S. D 518 ff.
- 6 UN-Doc. ENDC/152 Add. 1.
- 7 Diesel, Jürgen: Abrüstungsdebatte in der 21. UN-Vollversammlung, in: VN 15. Jg. (1967) Heft 1, S. 10.
- 8 UN-Doc. A/RES/2153 (XXI) vom 17. November 1966. - Deutsche Übersetzung siehe VN 15. Jg. (1967) Heft 1, S. 30 f.
- 9 Vgl. z. B. Frankfurter Rundschau vom 13. Februar 1967 und Der Spiegel vom 27. Februar 1967, S. 27.
- 10 Aron, Raymond: Frieden und Krieg, Eine Theorie der Staatenwelt, Frankfurt 1963, S. 117.
- 11 Grewe, Wilhelm G.: Über den Einfluß der Kernwaffen auf die Politik, in: Europa-Archiv 1967, Folge 3, S. 92.
- 12 Die Zeit vom 10. März 1967, S. 31.
- 13 Die Welt vom 21. März 1967, S. 4.
- 14 Siehe Anm. 8, aaO.
- 15 Siehe Anm. 8, aaO, und UN-Doc. A/RES/2028 (XX) vom 19. November 1965. - Deutsche Übersetzung siehe VN 14. Jg. (1966) Heft 1, S. 30 f.

# Der Atomsperrvertrag in der internationalen Diskussion

GUNTHER HINDRICHS

*Der nachstehende Beitrag ergänzt den vorangehenden (vgl. Vorbemerkung Seite 37). Die 18-Mächte-Abrüstungskonferenz unterbrach ihre Verhandlungen vom 24. März bis zum 18. Mai 1967.*

Die gegenwärtige Verhandlungspause der Genfer Achtzehmächte-Konferenz gibt den unmittelbar beteiligten und den zahlreichen interessierten Staaten eine willkommene Gelegenheit, ihren Standpunkt im Lichte der bisherigen Diskussionsergebnisse zu durchdenken, sich in politischen und regionalen Interessengruppen mit anderen Staaten zu konsultieren und eine allgemeine Bestandsaufnahme vorzunehmen. Das wichtigste und derzeit einzige Genfer Gesprächsthema ist der Vertrag über die Verhinderung der Weiterverbreitung von Kernwaffen, der sogenannte Atomsperrvertrag.

Zunächst einmal kann davon ausgegangen werden, daß alle Staaten, die dem Teststopp-Abkommen von 1963 beigetreten sind, auch dem Atomsperrvertrag im Grundsatz zustimmen. Dies geschieht allerdings mit unterschiedlicher Begeisterung, weil die Interessenlage der über hundert Staaten sehr verschieden ist.

Der deutsche Standpunkt zum Atomsperrvertrag hängt naturgemäß nicht nur von den politischen, wirtschaftlichen und technologischen Auffassungen, Erwartungen und Aspirationen des Landes und bestimmter politischer Gruppen in Deutschland ab. Er wird entscheidend beeinflusst von der voraussichtlichen Realisierbarkeit der Ziele im internationalen Kräftefeld.

Die beiden Weltmächte hatten in ihren Vorgesprächen einen verhältnismäßig kurzen, lapidaren Vertragstext im Auge, der sich auf die Formulierung des Verbots der Weitergabe und des Empfangs von Kernwaffen, die Regelung der Kontrolle durch die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) und die Verhinderung der Ausfuhr in nichtkontrollierte Gebiete beschränken sollte.

Nach Bekanntwerden der amerikanisch-sowjetischen Annäherung in der Frage des Atomsperrvertrages fanden zahllose Konsultationen statt. Sie verliefen nicht in dem bisher üblichen Rahmen der Bündnisysteme. Wenn es noch einer Verdeutlichung der grundsätzlichen Veränderung der weltpolitischen Lage seit dem Kalten Krieg bedurfte hätte, wurde sie durch diese Tatsache geliefert. Staaten, die zuvor nur wenige gemeinsame Interessen hatten, versuchten nun ein Zusammengehen, und langjährige Bündnispartner gerieten in hin und wieder hitzige Dispute.

Es gibt bereits zwei multilaterale Verträge, die dem Ziel der Verhinderung der Weiterverbreitung von Kernwaffen dienen und die in mancher Hinsicht als Vorbild bei der Suche nach Lösungen und Formulierungen herangezogen werden können. Es handelt sich um den Vertrag über ein Verbot der Kernwaffenversuche in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser vom 5. August 1963 (sog. Moskauer Teststopp-Vertrag)<sup>1</sup> und um den Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika vom 14. Februar 1967 (sog. Vertrag von Tlatelolco)<sup>2</sup>.

## *Unerwünschte Konsolidierung des Atommonopols*

Bei den Konsultationen in Genf und an anderen Orten zeigt sich ein allgemeines Unbehagen angesichts der Gefahr, daß der Atomsperrvertrag das Atommonopol der Großmächte dauerhaft fixieren und das weltpolitische Übergewicht der Atommächte in Zukunft noch verstärken könnte. Die Intensität der Argumentation ist unterschiedlich. Am stärksten ist sie akzentuiert bei der Volksrepublik China und Frankreich, die ja auch dem Vertrag nicht beitreten wollen. Die übrigen

Staaten, die einen Beitritt grundsätzlich bejahen, melden die Forderung an, daß zwischen den Rechten und Pflichten der Atommächte und Nichtatomstaaten ein angemessenes Gleichgewicht gewährleistet sein müsse.

Schweden, Italien, Kanada, die Vereinigte Arabische Republik, Burma und andere Staaten setzten sich hierfür nachdrücklich in der Achtzehmächte-Abrüstungskommission ein. Japan, Jugoslawien und die Bundesrepublik Deutschland taten dies außerhalb des Konferenzsaals.

Die Wünsche der Nichtatomstaaten sind nicht neu. Sie wurden auch schon in den vergangenen Jahren in der Achtzehmächte-Kommission vorgetragen. Immer wieder wurde darauf hingewiesen, daß neben der horizontalen Proliferation der Kernwaffen auch deren vertikale Proliferation verhindert werden müsse. Die Atommächte sollten ihre Kernwaffenbestände einfrieren und allmählich abbauen, und diese Maßnahmen sollten mit anderen Abrüstungsmaßnahmen verknüpft werden.

Schweden, das durch einen eigenen Abrüstungsminister, Frau Myrdal, und durch die stärkste Delegation der Nichtatomstaaten auf der Genfer Konferenz vertreten ist, hat hierzu neuerdings Vorschläge unterbreitet. Frau Myrdal forderte am 23. Februar 1967 in Genf, daß gleichzeitig neben dem Vertrag über die Verhinderung der Weiterverbreitung von Kernwaffen auch über andere konkrete Abrüstungsmaßnahmen verhandelt werden müsse<sup>3</sup>. Hierzu gehöre ein Verbot der unterirdischen Kernwaffenversuche, ein Produktionsstopp für militärisches spaltbares Material und ein Verbot von chemischen und bakteriologischen Kampfstoffen. Auf diesen Vorschlag erwiderten die Großmächte, daß durch die Schaffung eines solchen ›Pakets‹ die Verhandlungen sehr erschwert würden. In Stockholm macht man sich denn auch keine Illusionen darüber, daß der Vertrag schließlich doch unterzeichnet werden muß, ohne daß die schwedischen Wünsche zuvor berücksichtigt werden.

Die Sowjetunion und die Vereinigten Staaten scheinen zu einer entsprechenden Absichtserklärung in der Präambel des Vertrages bereit zu sein. Eine Anzahl von Staaten würde es aber vorziehen, wenn die Verpflichtung zur allgemeinen Abrüstung und zur nuklearen Rüstungsbeschränkung Aufnahme in einen besonderen Artikel des operativen Teils des Vertragstextes finden würde. Die eingegangene Verpflichtung würde dann auf der in regelmäßigen Abständen vorgesehenen Konferenz der Vertragsstaaten über die Durchführung des Vertrages eindringlich zur Sprache gebracht werden können.

Es kann in diesem Zusammenhang nur im Interesse der Nichtatomstaaten liegen, wenn sie eine Einigung der Weltmächte über eine Einstellung der unterirdischen Kernwaffenversuche tatkräftig fördern. Bisher wird hierzu von den Vereinigten Staaten die Forderung nach einer Kontrolle erhoben, der sich die Sowjetunion widersetzt. Nun hat der dänische Abrüstungsexperte den Vorschlag gemacht, die nordischen Staaten sollten die Einrichtung einer seismographischen Station auf norwegischem Boden beschließen. Diese Station solle die unterirdischen Versuche registrieren und damit amerikanische Kontrollwünsche mehr oder weniger überflüssig machen<sup>4</sup>. Sollte sich auf diese Weise eine effektive Kontrolle ermöglichen lassen, würde eine weitere Weigerung der Weltmächte, die unterirdischen Versuche einzustellen, vor aller Welt in peinlicher Weise darton, daß sie aus militärischen Gründen an der Fortsetzung der Versuche festhalten. Ihre Glaubwürdigkeit und moralische und politische Autorität gegenüber den Nichtatomstaaten würde einen gefährlichen Schlag erhalten.

## Unterschiedliche Sicherheitsinteressen

Die Sicherheitsinteressen der Nichtatomstaaten sind sehr verschieden. Die durch wirksame Bündnisse geschützten Staaten wie Deutschland, Italien und die anderen Nato-Staaten fühlen sich durch den Sperrvertrag in ihrer Sicherheit nicht bedroht. Bundeskanzler Kurt Georg Kiesinger hat sich jedenfalls kürzlich in diesem Sinne geäußert<sup>5</sup>. Die Sicherheitsgarantie der Nato und die nuklearen Planungsgremien dieses Bündnisses sind in Genf weder von der Sowjetunion noch von ihren Verbündeten angegriffen worden.

Die Sicherheit Japans ist durch die USA gewährleistet. Die stärker werdende Atommacht China weckt Besorgnisse und ein wachsendes Bedürfnis sicherheitspolitischer Anlehnung an Washington.

Exponiert ist die Lage Indiens. Die von China herrührende Gefahr ist gegenwärtig nicht durch ein Bündnis abgedeckt. Die indische Regierung bemüht sich in Washington und Moskau um einen effektiven Schutz gegen atomare Erpressung. In beiden Hauptstädten ist das Interesse an einer Eindämmung Chinas groß, weshalb Indien hofft, dort auf Verständnis zu stoßen. Indien pflegt gleichzeitig enge Kontakte mit anderen Nichtatomstaaten. Seine Stimme hat einiges Gewicht, da das Land technisch in der Lage wäre, in einem oder in anderthalb Jahren eine eigene Atombombe herzustellen.

Sicherheitswünsche melden auch andere Staaten an. Israel fühlt sich von der arabischen Umwelt bedroht. Die Vereinigte Arabische Republik fürchtet die fortgeschrittene Atomforschung Israels, die das Land in die Lage versetzt, schneller und früher eine Atombombe herzustellen und dadurch das militärische Gleichgewicht im Mittleren Osten zu stören. Aus diesem Grunde hat der Delegierte der Vereinigten Arabischen Republik auf der Genfer Konferenz für den Fall von Vertragsverletzungen ein Rücktrittsrecht gefordert<sup>6</sup>.

Die Weltmächte sind bereit, sich ausdrücklich zu verpflichten, gegen keinen Nichtatomstaat Kernwaffen einzusetzen. Eine allgemeine Schutzgarantie gegen atomare Erpressungen wird kaum zu erreichen sein und übrigens auch keinen echten politischen Wert haben. Anders ist die Lage da, wo Moskau und Washington in ihren Interessen unmittelbar berührt sind, wie in Indien und im Mittleren Osten. Die Sicherheitswünsche dieser Länder und auch diejenigen Burmas werden sich nur durch gesonderte Arrangements außerhalb des Atomsperrvertrags befriedigen lassen.

## Unsichere europäische Option

Die deutsche Bundesregierung wünscht in den Verhandlungen sicherzustellen, daß sich ein zukünftiger europäischer Zusammenschluß atomar verteidigen kann. Seit dem Sommer 1966 war deutlich geworden, daß nukleare Gemeinschaftslösungen in der Nato nicht mehr realisierbar waren. Selbst im Deutschen Bundestag fand sich für diesen Gedanken keine parlamentarische Mehrheit mehr. In den Koalitionsverhandlungen mit der SPD zog sich die CDU/CSU im Dezember vergangenen Jahres auf die Position zurück, daß wenigstens eine europäische Option offengehalten werden müsse. Die SPD sagte zögernd und reserviert zu. Einen aktiven europäischen Verbündeten fand die deutsche Bundesregierung nur in Italien.

Der italienische Delegierte, Cavaletti, erklärte am 28. Februar 1967 auf der Genfer Konferenz:

»Ich möchte am Schluß noch einen Punkt unterstreichen. Meine Delegation hat auf dieser Konferenz oft von unseren Bestrebungen und Bemühungen um die Schaffung eines geeinten Europas gesprochen. Hierzu erklärte die italienische Delegation am 24. März 1966:

»Ein Nichtverbreitungsvertrag kann das in Westeuropa vorhandene Streben nach einem engeren Zusammenschluß

und einer alle Gebiete umfassenden Integration nicht lähmen.«

Diese Bestrebungen entsprechen den grundsätzlichen und unabänderlichen politischen Zielen meines Landes, wie sie in dem von Italien unterzeichneten Vertrag über die Europäischen Gemeinschaften niedergelegt sind. Ein Nichtverbreitungsvertrag sollte weder im Buchstaben noch im Geist die Verwirklichung dieser Bestrebungen beeinträchtigen. Sie bedrohen niemanden, und ihre Verwirklichung würde die europäische Sicherheit und ein besseres Gleichgewicht in der Welt garantieren.«<sup>7</sup>

Die Formulierung Cavalettis ist recht zurückhaltend. Sie stieß auf der Konferenz weder auf besonderen Widerstand noch fand sie bei einer Delegation besondere Unterstützung. Außenminister Fanfani wurde in Italien nicht nur von den Kommunisten, sondern auch von den Republikanern und den die Regierung tragenden Sozialisten vorgeworfen, die italienische Delegation habe sich in Genf zu sehr mit den deutschen Argumenten identifiziert.

Von Frankreich kann keine Unterstützung in Richtung auf eine Offenhaltung einer europäischen Option erwartet werden, und Belgien und die Niederlande zeigen gleichfalls keine Aktivität. Die Gefahr ist nicht von der Hand zu weisen, daß Bundeskanzler Kiesinger bei einem nachhaltigen Bestehen auf dieser Forderung in eine ähnlich hoffnungslose Isolierung geraten könnte wie sein Amtsvorgänger Erhard im vergangenen Sommer mit seinem Bestehen auf nuklearen Gemeinschaftslösungen in der Nato.

Dieser Gefahr ist sich die Bundesregierung jedoch offensichtlich bewußt, weshalb sie sich mit einer notifizierten Interpretation des Vertrages durch die Vereinigten Staaten begnügt<sup>8</sup>. Diese Erklärung der amerikanischen Regierung würde die Selbstverständlichkeit zum Inhalt haben, daß nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts über die Staatensukzession bei einem europäischen Zusammenschluß ein neues Völkerrechtssubjekt entsteht, das an die vertraglichen Bindungen der ehemaligen Einzelstaaten grundsätzlich nicht gebunden ist. Die Befürworter der europäischen Option werden sich im klaren darüber sein, daß den arabischen und afrikanischen Staaten die gleiche Rechtsstellung für den Fall eines Zusammenschlusses zugestanden werden muß.

## Ausnutzung militärischer Forschungsergebnisse für friedliche Zwecke (»spin off«)

In einzelnen Nichtatomstaaten werden vor allem aus Kreisen der Industrie Sorgen angemeldet, daß den Atommächten aus ihrer militärischen Forschung Kenntnisse zufallen, die bei der friedlichen Verwendung der Kernenergie nützlich sind und daß dadurch die Atomindustrien der Weltmächte ein wachsendes Übergewicht erhalten würden.

In Genf waren es u. a. Kanada, Brasilien, Burma und Italien, die diese Frage zur Sprache brachten<sup>9</sup>. Von den Atommächten wurde der Ertrag dieses »spin off« als minimal bezeichnet. Ähnlich äußerten sich mehrere Wissenschaftler in den Nichtatomstaaten. Die Vereinigten Staaten und Großbritannien deuteten an, daß sie zu einem verstärkten Informationsaustausch bereit seien, der den Atomindustrien aller Staaten zugute kommen würde.

Hierbei stellt man sich jedoch sogleich die Frage, ob die entwickelten Industrien Japans, Deutschlands, Schwedens, Israels und anderer Länder auch ihrerseits bereit sein werden, die oft so gefürchtete Konkurrenz anderer Länder von ihren neuesten technischen Errungenschaften und Erkenntnissen profitieren zu lassen.

Es ist anzunehmen, daß dem »spin off« in den kommenden Verhandlungen keine überragende Bedeutung mehr zukommen wird. Es sind übrigens nicht nur die Sprecher der Atommächte, sondern auch namhafte Wissenschaftler in den Nichtatomstaaten, die auf die Dauer für die Industrien der semi-

nuklearen Länder große Vorteile darin erblicken, wenn diese ihre Kräfte auf die friedlichen Atomindustrien konzentrieren.

**Friedliche Atomindustrie nicht benachteiligt**

Der Grundsatz, daß die Entwicklung der friedlichen Atomindustrien durch die im Vertrag vorgesehenen Kontrollen und Verbote nicht behindert werden dürfe, war nie umstritten. Es war selbstverständlich, daß in Genf und außerhalb der Konferenz vor allem die Staaten mit entwickelter Atomindustrie die Bedeutung dieses Grundsatzes betonten.

Präsident Johnson hatte in seiner Botschaft an die Genfer Konferenz vom 21. Februar 1967 schon den erwarteten Kritiken den Wind aus den Segeln genommen, indem er feststellte:

»Ich habe unsere Verhandlungsführenden beauftragt, die größte Sorgfalt darauf zu verwenden, daß der Vertrag die Nichtatommächte bei der Entwicklung der Atomenergie für friedliche Zwecke nicht behindert.«<sup>10</sup>

Johnson versicherte gleichzeitig, daß die Vereinigten Staaten wie bisher zu intensiver internationaler Zusammenarbeit auf diesem Gebiet bereit seien. Während der Konferenz legten die Vertreter der Vereinigten Staaten, Großbritanniens und der Sowjetunion ganz besonderen Wert darauf, etwaige Bedenken zu zerstreuen.

Die allgemeine Interessenlage spricht auch für eine solche entgegenkommende Haltung. Die Weltmächte haben genügend Schwierigkeiten, den Atomsperrvertrag unter Dach und Fach zu bringen. Sie können es sich nicht leisten, die vitalen Interessen der seminuklearen Industriestaaten zu mißachten, wenn sie nicht das ganze Vertragswerk ernsthaft gefährden wollen. Den Mächten die Absicht zu unterstellen, mit dem Vertrag andere Staaten wirtschaftlich benachteiligen zu wollen, hat denn auch keine Regierung gewagt.

Die Delegierten Italiens<sup>11</sup> und Mexikos<sup>12</sup> regten die Aufnahme des Grundsatzes der Sicherung der friedlichen Nutzung der Kernenergie in den Vertragstext an und stießen damit bei den Großmächten auf keinen Widerstand.

Der oben erwähnte Vertrag über das Verbot der Kernwaffen

in Lateinamerika<sup>13</sup> hat im Artikel 17 die folgende entsprechende Formulierung:

Dieser Vertrag läßt die Rechte der Vertragsparteien unberührt, die Kernenergie zu friedlichen Zwecken, insbesondere für ihre wirtschaftliche Entwicklung und ihren sozialen Fortschritt, nach Maßgabe des Vertrages zu nutzen.

Diese Formulierung dürfte jedoch einer Reihe von Industriestaaten nicht genügen. Sie würden eine positivere Diktion vorziehen, in der die Absicht unterstrichen wird, die friedlichen Atomindustrien nicht zu benachteiligen.

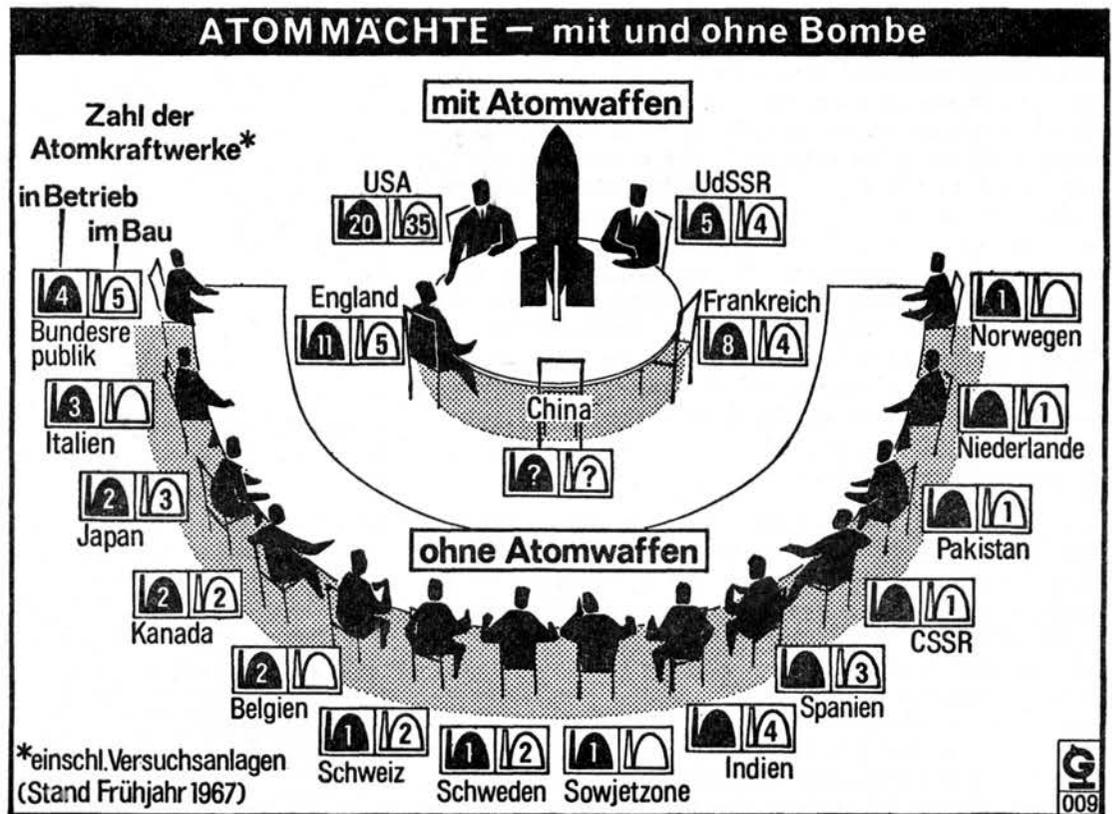
**Der Streit um die friedlichen Sprengungen**

Eine echte Meinungsverschiedenheit entzündete sich eigentlich nur über eine Materie, bei der man sich in Deutschland nur verhältnismäßig kurze Zeit aufgehalten hatte. Es handelt sich um die Frage friedlicher nuklearer Sprengungen in nationaler Regie.

Der Vertreter Brasiliens berief sich in Genf auf den Art. 18 des Vertrages über das Kernwaffenverbot in Lateinamerika, der ausdrücklich Explosionen zu friedlichen Zwecken vorsieht<sup>14</sup>. Die Vereinigten Staaten, Großbritannien, die Sowjetunion, Kanada, Mexiko und Schweden gaben übereinstimmend ihrer Meinung Ausdruck, daß sich die Produktion von für friedliche Zwecke bestimmten Sprengsätzen nicht unterscheiden lasse von der Herstellung militärischer Sprengkörper. Deshalb müsse die Durchführung der Sprengungen unter Kontrolle und Aufsicht von internationalen Organisationen erfolgen. Sie könnten keinesfalls in nationaler Regie durchgeführt werden<sup>15</sup>.

Der brasilianische Delegierte wies auf die große Bedeutung friedlicher nuklearer Sprengungen für die Entwicklung Lateinamerikas hin. Sein Land könne es sich nicht leisten, in dieser wichtigen Frage von der wohlwollenden Entscheidung einer fremden Macht oder internationalen Organisation abhängig zu sein. Mit seiner Ansicht stand er allein. Am 10. März 1967 trafen sich die Delegierten aller Mitgliedstaaten der Achtzehn-mächte-Kommission mit Ausnahme der Sowjetunion mit internationalen Experten der Kernphysik, die von Generalsekretär U Thant eingeladen worden waren, zu einer

Rund 20 Staaten betreiben Atomkraftwerke oder bauen sie gegenwärtig. Atomkraftwerke können friedlich, aber auch zur Herstellung von Atomwaffen genutzt werden. Die fünf Staaten USA, UdSSR, England, Frankreich und China tun das. Ein angestrebter Atomsperrvertrag soll verhindern, daß weitere Staaten in den Besitz von Atomwaffen gelangen. Der Vertrag darf aber nicht zugleich die friedliche Entwicklung und Nutzung der Atomenergie behindern. Um dieses Problem geht es vor allem bei den derzeitigen Genfer Abrüstungsverhandlungen der Vereinten Nationen. (Vgl. Berkhan S. 37 ff., Hindrichs S. 43 ff., Bild S. 52 und Karte S. 59.)



informellen Konsultation. Als Ergebnis teilte der kanadische Delegierte, Burns, vor der Presse mit, die Experten seien der Ansicht, die technologische Entwicklung sei noch nicht so weit fortgeschritten, daß man in absehbarer Zeit Kernexplosionen für friedliche Zwecke ausnützen könne.

Die Sowjetunion schlug auf der Sitzung vom 14. März 1967 vor, das offenbar recht schwierige Problem der friedlichen Sprengungen in einem gesonderten Vertrag zu regeln<sup>16</sup>. William C. Foster, der Vertreter der Vereinigten Staaten, unterbreitete am 21. März schließlich einen Plan, der die Durchführung friedlicher Sprengungen durch die Atomkräfte unter internationaler Kontrolle vorsieht<sup>17</sup>. Die Gefahr einer Benachteiligung bestimmter Länder solle durch ein geregeltes internationales Zuteilungssystem verhindert werden. Jedenfalls scheint das Thema der friedlichen Kernexplosionen aus dem Nichtverbreitungsvertrag ausgeklammert zu sein und damit den Abschluß eines Nichtverbreitungsvertrages nicht mehr ernsthaft zu behindern.

#### *Kontrolle kein Hindernis*

Die Frage einer Kontrolle durch die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) war am Genfer Konferenztisch kein Gegenstand von Meinungsverschiedenheiten. Die in Deutschland in gewissen Kreisen geäußerten Befürchtungen wegen der Möglichkeit einer Industriespionage wurden von keiner Delegation geteilt. Der italienische Vertreter, Cavaletti, kam am 28. Februar 1967 in Genf auf die Kontrolle zu sprechen<sup>18</sup>. Dabei wies er darauf hin, daß der wirtschaftliche, technische oder soziale Fortschritt nicht durch diskriminierende Kontrollen beeinträchtigt werden dürfe. Jedes Land müsse die Freiheit haben, alle Formen der Kernenergie für die industrielle Entwicklung einzusetzen. Die Kontrollen könnten von der Internationalen Atomenergie-Organisation oder in gewissen Zonen durch äquivalente Organisationen durchgeführt werden. Kanada äußerte sich am gleichen Tage in ähnlicher Richtung und legte Wert darauf, daß die Kontrollen so gestaltet sein müßten, daß sie für alle Staaten annehmbar sein würden. Während des Konferenzverlaufs erhob sich keine Stimme, die den italienischen und kanadischen Wünschen entgegentrat. Ihre Berechtigung war offensichtlich unbestritten.

Aus Brüssel meldete die Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft zeitweilig Bedenken an, weil die Kontrollbestimmungen des Atomsperrvertrages im Widerspruch zum Euratom-Vertrag stehen könnten. Besuche des amerikanischen Vizepräsidenten Humphrey, des amerikanischen Abrüstungsdelegierten Foster und des britischen Delegierten Chalfont trugen offensichtlich zur Versachlichung der Debatte und zur Ausräumung dieser Bedenken bei. Nachdem sich inzwischen die Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Atomgemeinschaft in die Erörterungen eingeschaltet haben, scheint die Ratstagung vom 10. April 1967 Klarheit darüber gebracht zu haben, daß eine Koexistenz der Kontrolle der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation möglich ist<sup>19</sup>.

#### *›Gesamtdeutsche Hysterie*

Deutschland war auch diesmal wieder in Genf unter den Nichtmitgliedern der Staat, dessen Politik am meisten zur Sprache kam. Aber hier hat sich seit einigen Monaten ein grundsätzlicher Wandel gezeigt. Früher waren es wütende, unsachliche Angriffe östlicher Staaten auf die Bundesregierung, die dann jeweils von den westlichen Verbündeten abgewehrt werden mußten.

Diesmal waren die östlichen Vertreter in wesentlich günstiger Position. Sie konnten sich darauf beschränken, die Äußerungen von deutschen Politikern und Zeitungen gegen den Sperrvertrag zu zitieren. Sie taten dies mit genieße-

rischer Sorgfalt, wobei auch die Ironie nicht fehlen durfte<sup>20</sup>. Der sowjetische Delegierte, Roschtschin, zitierte wörtlich Konrad Adenauer, Franz-Josef Strauß, Fritz Berg und die Bild-Zeitung<sup>21</sup>. Eines sei jedoch festgehalten: Roschtschins Angriffe richteten sich auf ›gewisse Kreise‹ in der Bundesrepublik. Bundeskanzler Kiesinger und Außenminister Brandt wurden nicht erwähnt, die Bundesregierung wurde auffallend geschont. Und es kann schon fast als eine Ermutigung für den Bundeskanzler und seinen Außenminister aufgefaßt werden, wenn Roschtschin der Hoffnung Ausdruck gab, daß »vernünftige Elemente in der Frage des Nichtverbreitungsvertrages die Oberhand gewinnen werden«.

Die Beurteilung der deutschen Äußerungen gegen den Sperrvertrag konnte Roschtschin aus unverdächtigen großen britischen Zeitungen zitieren und sich in geschickter Weise an Erklärungen des britischen Delegierten, Lord Chalfont, anlehnen. Der unmittelbar nach Roschtschin sprechende amerikanische Delegierte Foster, sah keine Veranlassung zu einer Replik auf diese Feststellungen.

Chalfont und Foster fanden jedoch an anderen Tagen Gelegenheit zu dem Hinweis, daß die Bundesregierung legitime Fragen stelle und daß in der Bundesrepublik Deutschland eine freie öffentliche Diskussion stattfinde<sup>22</sup>. Auch Lord Chalfont differenzierte, als er ausdrücklich hervorhob, daß die in der deutschen Öffentlichkeit, nicht die von der Bundesregierung vorgebrachten Argumente keine sachliche Grundlage hätten.

Von Hysterie in Westdeutschland sprach der polnische Delegierte<sup>23</sup>. Von deutscher Hysterie sprach man auch in den Genfer Wandelhallen. Ein deutscher Beobachter schreibt dazu: »Kein Politiker und kein Journalist, wirklich niemand, kann hier verstehen, was Politiker der Bundeshauptstadt getrieben haben mag, auf freiem Feld Schlachten gegen den Sperrvertrag zu liefern. Wäre für die Bundesrepublik doch nichts leichter gewesen, als sich diesmal hinter dem Rücken all jener zu verschanzen, die längst ihre Brust hingehalten haben. Die Lästchronik angesichts der deutschen Verhaltensweise klingt noch wohlmeinend, wenn sie nur von Minderwertigkeitskomplexen spricht, von Hysterie, sowie von Provinzlerum, das komplexe internationale Vorgänge nach der Bonner Elle messen möchte. Weniger harmlos drücken sich die Gefühle von Skepsis aus, die den Mangel an westdeutscher Vertragsbereitschaft als Deckmantel für finstere militärische Ambitionen betrachten. Und manche, die soweit nicht gehen, stellen kopfschüttelnd die Frage, ob es womöglich doch keine pure Verleumdung sei, die Westdeutschen als Störenfried jeder Entspannung hinzustellen.«<sup>24</sup>.

Aber die Hysterie war gewissermaßen gesamtdeutsch. Als hysterisch konnte nämlich auch die Stellungnahme der Regierung der DDR bezeichnet werden, die Roschtschin am 7. März 1967 in Genf vorgelesen mußte. Der DDR blieb es überlassen, die Regierung Kiesinger mit allen westdeutschen Äußerungen gegen den Atomsperrvertrag in Zusammenhang zu bringen, sie in rüdester Weise zu beschimpfen und auch noch zu beschuldigen, sie betriebe insgeheim die Herstellung von Kernwaffen. Solche Anschuldigungen waren von keinem anderen osteuropäischen Staat erhoben worden, und das wirkte peinlich.

#### **Anmerkungen:**

- 1 Deutsche Übersetzung siehe VN 11. Jg. (1963) Heft 5, S. 179 f.
- 2 Vgl. Europa-Archiv 1967, Folge 7, S. D 152 ff.
- 3 UN-Doc. ENDC/PV. 288 vom 23. Februar 1967.
- 4 Neue Zürcher Zeitung vom 14. April 1967.
- 5 Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 23. März 1967.
- 6 UN-Doc. ENDC/PV. 294 vom 16. März 1967.
- 7 UN-Doc. ENDC/PV. 289 vom 28. Februar 1967.
- 8 Vgl. das Interview von Bundeskanzler Kiesinger vom 20. März 1967 in: Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 23. März 1967.
- 9 UN-Doc. ENDC/PV. 289, siehe Anm. 7, aaO, (Kanada und Italien), UN-Doc. ENDC/PV. 293 vom 14. März 1967 (Brasilien) und UN-Doc. ENDC/PV. 295 vom 21. März 1967 (Birma).

- 10 Amerika Dienst vom 23. Februar 1967.  
 11 Siehe Anm. 7, aaO.  
 12 UN-Doc. ENDC/PV. 295, siehe Anm. 9 aaO.  
 13 Siehe Anm. 2, aaO.  
 14 UN-Doc. ENDC/PV. 293, siehe Anm. 9 aaO.  
 15 UN-Doc. ENDC/PV. 287 vom 21. Februar 1967 (Mexiko), UN-Doc. ENDC/PV. 289, siehe Anm. 7, aaO, (Großbritannien, Kanada und Schweden), UN-Doc. ENDC/PV. 291 vom 7. März 1967 (Vereinigte Staaten), UN-Doc. ENDC/PV. 292 vom 9. März 1967 (Kanada), UN-Doc. ENDC/PV. 293, siehe Anm. 9, aaO, (Sowjetunion) und UN-Doc. ENDC/PV. 295, siehe Anm. 9, aaO, (Vereinigte Staaten).  
 16 UN-Doc. ENDC/PV. 293, siehe Anm. 9, aaO.

- 17 UN-Doc. ENDC/PV. 295, siehe Anm. 9, aaO.  
 18 Siehe Anm. 7, aaO.  
 19 Neue Zürcher Zeitung vom 12. April 1967.  
 20 Siehe Anm. 7, aaO, (Bulgarien und Polen).  
 21 UN-Doc. ENDC/PV. 293, siehe Anm. 9, aaO.  
 22 UN-Doc. ENDC/PV. 291, siehe Anm. 15, aaO, (Vereinigte Staaten), UN-Doc. ENDC/PV. 290 vom 2. März 1967 (Vereinigte Staaten) und UN-Doc. ENDC/PV. 295, siehe Anm. 9, aaO, (Großbritannien).  
 23 Siehe Anm. 7, aaO.  
 24 Kempfski, Hans Ulrich: Habenichtse stehen auf gegen die Atomgiganten, in: Süddeutsche Zeitung vom 23. Februar 1967.  
 25 Le Monde vom 23. Februar 1967.

## Die UNO und die deutsche Frage

### Spekulationen um Ulbrichts Aufwertung

DR. HEINZ PÄCHTER

*Der nachstehende und die beiden weiteren Beiträge (Seite 50 ff. und Seite 54 ff.) befassen sich mit dem Für und Wider der Frage, ob zwei deutsche Staaten in die Weltorganisation der Vereinten Nationen aufgenommen werden sollen oder können. Unser Mitarbeiter Dr. Pächter ist seit vielen Jahren Korrespondent führender deutscher Zeitungen am Hauptsitz der Vereinten Nationen in New York. Er beherrscht die Materie und beurteilt das UN-Geschehen realistisch. So fragt er denn auch aus realistischen Gründen, ob es nicht für die Bundesrepublik Deutschland von Vorteil sei, wenn sie Mitglied der Vereinten Nationen wäre, wobei er weiß, daß dies gegenwärtig nur möglich ist, wenn zugleich die SBZ Mitglied würde. – Wir haben diesen Beitrag mit freundlicher Genehmigung der Zeitschrift ›Die politische Meinung‹ Heft 117/1966 entnommen.*

#### I

Als im September 1966 die 21. Generalversammlung zusammentrat, konnte auf ihrer Tagesordnung keine der großen Fragen stehen, die im kommenden Jahr den Kalender der Weltgeschichte bestimmen werden. Jedermann weiß, daß weder der heiße Krieg in Vietnam noch der Kalte Krieg in Mitteleuropa beigelegt werden können, solange eine der Großmächte keinen Frieden schließen will. Nur als ›Hintergrund‹, vor dem sich die Debatten um mindere Streitfragen abspielen, werden auch diese Konflikte jedem der Teilnehmer bewußt sein, und wenn im diplomatischen Stellungskrieg ein rhetorisches Feuerwerk über den Horizont losgelassen wird, wird auch Licht auf jenen Hintergrund fallen: Bei dem alljährlichen Zirkus um den chinesischen Sitz werden Sowjetsprecher die Vereinigten Staaten als ›Angreifer‹ brandmarken; bei der Kolonialdebatte werden sie den ›amerikanischen Imperialismus‹ beschuldigen, sich in Asien festsetzen zu wollen; bei der Abrüstungsdebatte wird die Bundesrepublik wieder den Prügelknaben abgeben, dessen Revanche- oder Atomlüsternheit den Ausbruch des Friedens in Europa hindere. Aber während der amerikanischen Botschafter auf solche Anwürfe antworten kann, muß der ›Beobachter‹ der Bundesrepublik auf einem seitlich angeordneten Besucherstuhl stumm zuhören. Wird es nötig, allzu provokatorische Verdächtigungen zurückzuweisen, so muß er den Botschafter einer befreundeten Macht bitten, ein paar entsprechende Worte in seine nächste Rede einzuflechten. Aber da die Bundesrepublik nicht Mitglied der Weltorganisation ist, kann das nicht unter dem geschäftsordnungsmäßigen ›Recht auf Richtigstellung‹ direkt nach der Anschuldigung geschehen; unter den parlamentarischen Regeln der Vereinten Nationen dürfen Nichtmitglieder ungerügt beschimpft werden. Ja — der deutsche Botschafter darf noch nicht einmal im Gebäude der Vereinten Nationen die Journalisten zusammenrufen, um ihnen seine Darstellung der Dinge zu unterbreiten. Er darf sich vielleicht im Sekretariat fotografieren lassen, wenn er den jährlichen

Scheck für die Kinderhilfe oder für die Entwicklungshilfe überreicht; er darf auch im Foyer der Delegierten mit den Botschaftern derjenigen Länder, mit denen die Bundesrepublik Beziehungen hat, private Unterhaltungen führen. Aber offiziell darf er in keine Debatte eingreifen, keine Richtigstellung zu Protokoll geben und kein Material als Dokument der Vereinten Nationen veröffentlichen — dies alles, obwohl die Bundesrepublik zu den eifrigsten Mitarbeitern aller ›angeschlossenen Organisationen‹ gehört, in ihren Ausschüssen ein gewichtiges Wort mitzusprechen hat, 16 Millionen DM zu den Befriedigungsaktionen im Kongo und auf Zypern beisteuerte und 12 Millionen Sanierungsanleihe aufgenommen hat.

Dieser Zustand ist höchst unbefriedigend. Die Bundesrepublik ist ein wichtiger Faktor in der Weltwirtschaft, und man rechnet mit ihr auf internationalen Konferenzen wie auch in allen internationalen Organisationen; aber sie hat keine Stimme in der Generalversammlung der Vereinten Nationen, in ihren wichtigen Ausschüssen, im Weltsicherheitsrat und im Wirtschafts- und Sozialrat. Sie muß zur Lösung vieler Fragen in der Welt beitragen, kann aber ihr eigenes politisches Anliegen nicht vorbringen. Vor jeder Abstimmung antichambrieren die großen Mächte bei den Vertretern der unbedeutendsten unter den zurückgebliebenen Ländern, um sich ihres Wohlwollens zu versichern (denn jedes noch so kleine Land hat genau wie jedes große eine Stimme in der Generalversammlung); aber zu dem Vertreter der Bundesrepublik Deutschland kommt niemand; denn er hat keine Stimme zu vergeben. Im Gegenteil, er selbst muß bei anderen Botschaftern betteln gehen, damit sie in Fragen, die Deutschland interessieren, nicht den Standpunkt seiner Gegner einnehmen — und das tun sie oft mehr aus Ignoranz als aus Böswilligkeit. Aber während der Besitzer einer Stimme wenig Schwierigkeit hat, sich bei seinen Kollegen Gehör zu verschaffen, muß der stimmlose Herr von Braun — unser jetziger Botschafter — viel größere Anstrengungen machen, um seinen Standpunkt überzeugend darzustellen. Um es grob und praktisch zu sagen: Die Botschafter Afghanistans und Österreichs können sich an Ort und Stelle darüber verständigen, daß der erste die Beschwerden der Deutschen in Südtirol unterstützt, der andere die Leiden der Puschtu-Stämme in Pakistan beklagt. Wenn aber der Botschafter von Ghana äußert, man könnte doch die Viermächte-Verantwortung in Berlin durch eine Truppe der Vereinten Nationen ersetzen, so muß seine Regierung daran erinnert werden, wieviel Entwicklungshilfe sie von Bonn zu erwarten hat, und erst wenn diese Mahnung in Akkra ihre Wirkung getan hat, wird der Botschafter Ghanas in New York verlauten lassen, er habe nur so ins Unreine gesprochen und sich weiter nichts dabei gedacht.

Wenn aus dieser letzten Episode hervorgeht, wie notwendig die Bundesrepublik einen ›Beobachter‹ bei den Vereinten Na-

tionen braucht, so beweist sie gleichzeitig, daß Herr von Braun, obwohl er den Rang besitzt, die *Funktionen* eines Botschafters bei den Vereinten Nationen nicht voll erfüllen kann. Mag er bei seinen Kollegen noch so beliebt sein, ja vielleicht ein Gesellschaftslöwe sein – selbst ein Talleyrand hätte keinen diplomatischen Handel tätigen können, wenn er nichts zu bieten gehabt hätte. Die Bundesrepublik muß also ständig mit den Schecks wedeln, die ihr Finanzminister schreibt, oder anderes schweres Geschütz ins Feld führen, das nur von Bonn aus bewegt werden kann. Selbst wenn es sich nur um die technische Frage handelt, wie eine Sowjetverleumdung abzuwehren ist, so kann man nicht erwarten, daß die Botschafter der Verbündeten aufspringen und sich drängeln, diese Aufgabe für die stumme Bundesrepublik freiwillig zu übernehmen; nein, selbst dann bedarf es manchmal umständlicher Verabredungen zwischen den Hauptstädten, und auf die eine oder andere Weise zahlt die Bundesrepublik teuer dafür, daß sie nicht Mitglied ist.

## II

Gewiß ist es manchmal auch ganz angenehm, keine Stimme zu besitzen. Man stimmt ja nicht nur für jemanden, sondern gegen jemand anderen. Zyniker mögen sich ins Fäustchen lachen: Wie gut, daß wir es weder mit den Portugiesen noch mit den Afrikanern zu verderben brauchen, wenn die Frage Angola zur Debatte steht. Das war vielleicht einmal richtig, und es wäre weiter richtig geblieben, wäre die Bundesrepublik auch auf anderen Kriegsschauplätzen stumm geblieben. Aber gerade mit Portugal hat sie ja Beziehungen, die den Afrikanern gar nicht gefallen, und auch die Reise von *Franz Josef Strauß* nach Südafrika hat das deutsche *image* im schwarzen Afrika sicher nicht verbessert. Artikel über Südwestafrika, die in deutschen Zeitungen erschienen sind, werden einem ebenfalls in den Wandelgängen des Sekretariats entgegengehalten, und, ob zu Recht oder Unrecht, wird von der Bundesrepublik eine Stellungnahme erwartet, wenn die Frage des Mandats über diese ehemals deutsche Kolonie auf die Tagesordnung der Generalversammlung kommt<sup>1</sup>.

Darüber hinaus ist es gar nicht wahr, daß die deutschen Vertreter mit verschränkten Armen zusehen, wie die Ex-Kolonialisten sich mit ihren ehemaligen Schutzbefohlenen herumschlagen. Bei verschiedenen Tagungen über Zoll-, Wirtschafts- und Finanzfragen hat die Bundesrepublik genau den Standpunkt eingenommen, den man von ihr erwarten mußte – den einer fortgeschrittenen Industriemacht, deren Interessen mit denen der ehemaligen Imperialmächte weitgehend parallel laufen. Sie hat dadurch einiges von dem *goodwill* verloren, den sie zu Anfang der Entkolonialisierungsperiode zu besitzen schien. Um den wiederzugewinnen, müßte sie eine grundsätzlich andere Politik treiben, das heißt, sie müßte auf die Bündnisse verzichten, mit deren Partnern sie wohl oder übel in den Augen der afrikanischen Beschauer identifiziert wird.

Wäre daraus nicht der Schluß zu ziehen, daß man um so dankbarer sein muß, wenn nicht auch noch das leidige Abstimmen dazukommt? Nein, so geht es in der Politik nicht zu – und besonders nicht in der Politik mit Afrikanern. Die verlangen nicht Neutralität, sondern ›positive‹ Solidarität mit ihren Belangen. Auf der vorigen Versammlung peitschten sie statutenwidrige Resolutionen durch, um die ›Entkolonialisierung‹ von Ländern zu verlangen, die wie Puerto Rico keine Unabhängigkeit erstreben, und sie bekundeten ihr Mißfallen an Englands mangelnder Forschung gegenüber Rhodesien, indem sie einen englischen Vorschlag niederstimmten, an dem sie selbst interessiert waren. Sachlichkeit ist da nicht zu erwarten. Aber sie respektieren Mächte, die nüchtern nach den eigenen Interessen handeln und von Fall zu Fall mit ihnen ein nüchternes Gegenseitigkeitsgeschäft abschließen. Im ganzen sitzt derjenige am besten, dessen Stimme unworben und nicht ein für allemal festgelegt ist. Die Afrikaner wissen, daß sie auch von den Sowjets nur so weit gefördert werden, wie

ihr eigenes Wachstum das der Westmächte einzuschränken geeignet ist. Da die Bundesrepublik nicht im Rahmen einer Blockpolitik langfristig gleichlaufende Interessen mit den Arabern und Afrikanern hat, muß sie von Fall zu Fall ›prinzipienlose‹ Abreden mit einzelnen von ihnen treffen – wie es auch andere Westmächte zu ihrem großen Vorteil tun.

Wieviel vorteilhafter für die Bundesrepublik eine größere Manövrierfähigkeit auf dem Gelände der Vereinten Nationen wäre, das kann man leicht an einem Gedankenexperiment ermesen. Man stelle sich vor, ein Vertreter *Ulbrichts* hätte eine Stimme in der Generalversammlung. Niemand würde von ihm erwarten, daß er etwas anderes sagte als ein polnischer, tschechischer, ukrainischer, weißrussischer, mongolischer, bulgarischer und ungarischer Kollege (und ein UN-Korrespondent, der deren Reden noch nicht selbst schreiben kann, der sollte verurteilt sein, sie bei der nächsten Versammlung mitanhören zu müssen); niemand würde erwarten, daß er anders stimmt als die Sowjetunion. Folglich würde auch niemand seine Stimme umwerben oder sich sonstwie um ihn bemühen, und der Popanz des ›DDR‹-Regimes, der heute dem offiziellen Bonn als eine so riesenhafte Gefahr erscheint, würde angesichts seiner jämmerlichen Wirklichkeit in ein Nichts zusammensinken. Die ›DDR‹ würde als das erkannt werden, was sie ist. Sie würde zwar ein äußeres Kennzeichen der Souveränität besitzen, nämlich einen Botschafter bei den Vereinten Nationen, aber kein inneres, wie die freie Entscheidung über ihre politischen Entschlüsse. Die Bundesrepublik dagegen besitzt heute alle inneren Kennzeichen eines freien Staates, beraubt sich aber nicht nur eines äußeren Kennzeichens, indem sie sich nicht selbst bei den Vereinten Nationen vertreten kann, sondern auch der Möglichkeit, ihr volles Gewicht in die Waagschale zu werfen und Ulbricht als Leichtgewicht zu entlarven.

## III

Leider ist unser Gedankenexperiment gar nicht so akademisch. Vertreter des Sowjetblocks haben ja im Frühjahr einen Antrag gestellt, die ›DDR‹ in die Vereinten Nationen aufzunehmen. Vorsorglich begingen sie aber einen Formfehler, so daß der Antrag dem Sicherheitsrat noch nicht offiziell vorlag. Sie mögen daher mit diesem Antrag nur ein parlamentarisches Manöver bezweckt haben, das anderen Zielen dient. Aber was immer die Russen und ihre Satellitenregierungen sich dabei gedacht haben – in keinem Falle wäre eine Debatte über die ›DDR‹ oder über die sogenannte deutsche Frage in den Vereinten Nationen heute den Regierungen in Bonn und Washington willkommen. Denn bei einer solchen Debatte würden die Bundesrepublik und die ›DDR‹ in den Augen der meisten Mitglieder gleichen Status haben. Bisher gilt die ›DDR‹ bei den Vereinten Nationen geringer als die Bundesrepublik. Diese hat einen ›Beobachter‹ wie andere Staaten (beispielsweise die Schweiz), die von der Mehrzahl der Mitglieder anerkannt worden sind; Ulbricht wird von der Mehrzahl nicht anerkannt und hat daher keinen Anspruch auf einen ›Beobachter‹ bei den Vereinten Nationen.

Diese Regelung über die Zulassung von Beobachtern führte einst Generalsekretär *Hammarskjöld* ein; aber sie ist nur Übung und besitzt keine Rechtsgrundlage. Die Versammlung könnte jederzeit anders beschließen, und sie müßte anders beschließen, wenn sie die Regierung der ›DDR‹ zur Verantwortung ziehen wollte. Das verstehen die wohlmeinenden Laien in Deutschland nicht, die immer wieder fragen: Warum bringt man denn nicht unsere Beschwerden vor die Vereinten Nationen? Warum kann beispielsweise die Kommission für Menschenrechte mit den Erschießungen an der Mauer nicht befaßt werden? Auf diese Frage sind leider zwei negative Antworten zu erteilen. Einmal hat die Kommission für Menschenrechte keine juristische oder exekutive Funktion; sie kann nur Klagen entgegennehmen und archivieren. Vielleicht wird jemand einmal, wenn ein internationales Gesetz ge-

schaffen werden soll, das Dossier studieren und diese Verbrechen ebenfalls als strafwürdig brandmarken. Der alljährliche Besuch einer Berliner Delegation bei der Kommission für Menschenrechte dient daher nur dazu, die Journalisten auf das Unrecht hinzuweisen; sie hat keine Rechtsfolgen.

Aber nehmen wir einmal an – und das ist die zweite Antwort –, daß die Kommission eine richterliche Funktion hätte. Müßte sie dann nicht auf eine solche Beschwerde hin Ulbricht zu einer Antwort auffordern oder gar vorladen? Und um ihn vorzuladen, müßte sie nicht an ihn als Staatsoberhaupt oder an seinen Minister als Vertreter einer *De-facto*-Regierung schreiben und damit die Anerkennung der ›DDR‹ aussprechen, die man ihr bisher verweigert hat? In der Tat bringt der deutsche Beobachter einen Teil seiner Zeit damit zu, die Korrespondenz und die Dokumente der Vereinten Nationen zu überwachen und zu verhindern, daß darin das Ulbricht-Regime fahrlässig ›aufgewertet‹ und etwa als ›Staat‹ oder ›Regierung‹ angesprochen wird. Das geschah einmal versehentlich, als das Sekretariat seine ungebetene Antwort auf eine Umfrage zusammen mit den Antworten souveräner Staaten veröffentlichte.

Das alles ist erschreckend; aber es ist auch lächerlich. Die Bundesrepublik Deutschland, die alle Veranlassung hätte, die Vereinten Nationen mit der deutschen Frage zu befassen, muß Angst davor haben, daß jemand sie aufwirft; ihr Vertreter bei den Vereinten Nationen sucht dort nicht etwa nach Möglichkeiten einer Initiative, selbst die deutsche Frage aufzuwerfen, sondern muß Hunderte von Cocktails trinken und Hunderte von Brathähnchen essen, um zu verhindern, daß die andere Seite die deutsche Frage aufwirft. Eine Strategie muß mit den Bundesgenossen verabredet werden, um jeden solchen Versuch im Keim zu ersticken und den Rechtsstand der beiden Teile Deutschlands in dem gegenwärtigen Zustand zu erhalten.

Nicht nur kann der deutsche Beobachter nichts zur Verteidigung der Bundesregierung vorbringen, weil sie nicht Mitglied der Vereinten Nationen ist. Nicht nur kann er keine diplomatischen Geschäfte verabreden, weil er keine Stimme besitzt. Er kann auch die deutsche Frage nicht zur Sprache bringen, weil eine Vorladung an das Ulbricht-Regime in Pankow seine Anerkennung bedeuten würde. Die Bedingung für ein ›Wiederflottmachen‹ der deutschen Diplomatie in den Vereinten Nationen ist die Mitgliedschaft – und die scheitert leider an dem russischen Veto, solange nicht auch die ›DDR‹ aufgenommen wird. Ist dieser Preis zu hoch? Die Araberstaaten und Indien verweigern Israel die Anerkennung; die Skandinavier haben immer noch nicht das Franco-Regime anerkannt; verschiedene Mitgliedstaaten liegen sogar im Krieg miteinander; und die Vereinigten Staaten würden der Aufnahme Rotchinas in die Vereinten Nationen zustimmen, wenn Formosa ebenfalls Mitglied bleibt und damit keine Anerkennung Rotchinas ausgesprochen werden muß. Keines der beiden China erkennt die Mongolei an, und viele Mitgliedstaaten haben noch weniger Kennzeichen der Souveränität als die ›DDR‹; zwei Botschaften – die Weißrußlands und der Ukraine – haben keinen eigenen Sitz und nicht einmal ein eigenes Telefon! Umgekehrt kostet es die Amerikaner viel Geld und goodwill, daß sie jedes Jahr wieder eine Abstimmung zugunsten Rotchinas verhindern müssen. Die Mehrzahl glaubt, jede *De-facto*-Regierung solle Mitglied sein, auch wenn sie nicht legitim ist.

#### IV

Selbst wenn die Überlegung nach näherer Betrachtung wieder verworfen wird, so darf man sich nicht scheuen, sie ab und zu anzustellen. Jedes diplomatische Tun ist mit gewissen Risiken, jede positive Aktion mit gewissen Nachteilen verbunden. Eine UN-Mitgliedschaft der Bundesrepublik brächte das Risiko mit sich, daß sie gelegentlich Farbe bekennen müßte, selbst wenn das unangenehm wäre. Es ist zu erwägen,

ob man auf alle Bewegungsfreiheit verzichten soll, um sich vor einer Stellungnahme zu drücken, die man doch nicht vermeiden kann, oder ob man gewisse Risiken in eine aktive Strategie einkalkulieren kann. Andererseits brächte die Mitgliedschaft Ulbrichts das Risiko, daß er tatsächlich in den Augen mancher Regierungen, die ihn gern aufwerten wollen, aufgewertet würde. Es ist zu prüfen, ob dieser Nachteil ein rein formal-juristischer wäre oder reale Folgen hätte. Demgegenüber stünde der Vorteil, daß die deutsche Diplomatie in den Vereinten Nationen sich von einer Fessel befreien und den Sowjetblock, der heute im Propagandakrieg die Initiative hat, einmal in die Defensive drängen könnte. Soll man sich die Möglichkeiten einer Initiative in der deutschen Frage versagen, nur um Ulbricht den Eintags-Triumph seines Einzugs in die Generalversammlung zu verwehren?

Ehe man eine solche Frage verneint, soll man aber genau prüfen, wie groß die Chancen einer deutschen Initiative in den Vereinten Nationen eigentlich sind. Gesetzt, man scheute die Konsequenzen nicht, sondern brächte die deutsche Frage auf die Tagesordnung – wie überzeugend wirken dann die deutschen Argumente auf die Mehrheit der Delegierten?

Selbstbestimmung? Um Himmels willen – davon wollen ja alle diese Regierungen nichts hören, deren Staaten täglich auseinanderzufallen drohen. Soll Indien etwa den Nagas oder den singhalesisch sprechenden Bevölkerungsteilen ›Selbstbestimmung‹ geben, oder Pakistan den Puschtu, Nigeria den Nordstämmen, Ghana den Aschanti? Umgekehrt ist ›Einigung von gewaltsam getrennten Stämmen‹ keine überzeugende Lösung für Nationen, deren Grenzen willkürlich von Eroberern gezogen wurden; in Afrika und Asien leben viele Völker auf mehrere Staaten verteilt. Man denke an die Kurden, die Araber, die Bantus. Es gibt keinen Grundsatz der Vereinten Nationen, nach dem geteilte Völker vereinigt werden müssen; und gäbe es einen solchen Grundsatz, so würden die meisten bestehenden Landesgrenzen dagegen verstoßen.

Außerdem würden nicht einmal die Bundesgenossen diese deutschen Argumente ohne Furcht vor Rückstößen unterstützen. Franco bestreitet den Katalanen und Basken das Recht, vor Gericht ihre eigene Sprache zu sprechen. England hält Nordirland und Wales, und Amerika besteht darauf, daß seine Neger Amerikaner sind. Auch mit dem Argument des ›Sowjetkolonialismus‹ ist schlecht zu arbeiten; denn die farbige Mehrheit hat aus eigenen Erfahrungen ihre Kriterien für das, was sie Kolonialismus nennt. Ein hochintelligenter Botschafter aus dem karibischen Inselgebiet, dessen Land erst kürzlich unabhängig wurde, erklärte uns seinen Standpunkt folgendermaßen: »Ich sehe, daß der ungarische Botschafter ein Ungar ist und der polnische Botschafter ein Pole; wie kann ich also annehmen, daß diese beiden Länder unter kolonialer Herrschaft stehen? Niemand hat ihnen eine fremde Kultur aufgepfropft; niemand hat ihnen ihre Sprache und ihre Gebräuche genommen. Das gleiche gilt für die ›DDR‹, die zugegebenermaßen kein schöner Staat ist, aber sich dadurch nicht von der Mehrzahl der heutigen Mitglieder unterscheidet.«

#### V

Damit sind wir gleich bei dem Gegenargument der Sowjetsprecher gegen jede deutsche Beschwerde: Alles, was gegen das Ulbricht-Regime vorgebracht wird, geht die inneren Verhältnisse der ›DDR‹ an und ist daher statutenmäßig dem Eingriff der Vereinten Nationen entzogen. Die Weltorganisation ist zuständig nur für Streitigkeiten *zwischen* Staaten oder für Situationen, die den Frieden gefährden. Mit anderen Worten: Bereits in der Geschäftsordnungsdebatte über die Frage, ob der Punkt ›Deutschland‹ auf die Tagesordnung gesetzt werden soll, werden die Sowjetsprecher die Souveränität der ›DDR‹ festzustellen suchen. Schlimmer noch wäre es, wenn die Sowjets sich auf die Debatte einließen – und etwa eine Ände-

zung des Berlin-Status beschlossen würde. Man denke sich, daß eine gemischte Truppe der Vereinten Nationen, womöglich mit Kommandeuren aus neutralistischen Ländern, die Sicherheit Berlins garantieren sollte. Man denke sich irgendeine Lösung aus, bei der die Vereinten Nationen entscheidend mitwirken könnten, und es wird klar sein, daß selbst im günstigsten Fall eine solche Lösung weniger günstig wäre als der ungemütliche *Status quo*. Der tiefere Grund für die Passivität der deutschen Politik in den Vereinten Nationen liegt mithin darin, daß für das deutsche Streben nach Wiedervereinigung die Vereinten Nationen entweder nicht zuständig oder nicht verständnisvoll genug sind, ja daß ihre Zuständigkeit und ihr Eingreifen vom Standpunkt der deutschen Sicherheit aus vielleicht gar nicht erwünscht wäre.

Zu einer ebenso pessimistischen Prognose gelangen wir, wenn wir die geschichtlichen Präzedenzfälle studieren. Im Juni 1948 wandte der Berliner Stadtrat sich an die Vereinten Nationen, um eine Bedrohung des Weltfriedens durch die Sowjetblockade anzuzeigen; erst nach Initiative der drei Westmächte kam eine Debatte im Sicherheitsrat zustande, die zwar zu einer Resolution führte, aber sofort mit einem sowjetischen Veto endete. Im Mai 1949 einigten sich die Großmächte über den Abbruch der Blockade; aber die Vereinten Nationen hatten daran nur in dem sehr äußerlichen Sinn Anteil, daß die ersten Kontakte zwischen den Botschaftern im Gebäude der Vereinten Nationen stattfanden. Im September 1951 ersuchte die Bundesregierung die Vereinten Nationen, die Vorbedingungen einer freien Abstimmung in ganz Deutschland zu untersuchen; auf Betreiben der Westmächte setzte die sechste Generalversammlung den Punkt auf die Tagesordnung; Vertreter beider Teile Deutschlands wurden damals geladen, jedoch nicht als Vertreter von »Staaten«. Die Versammlung bestellte darauf eine Untersuchungskommission, welche die Verhältnisse an Ort und Stelle studieren sollte. Aber diese mußte schon im April 1952 erklären, sie habe keinen Zutritt in die Sowjetzone erhalten und daher ihre Arbeit einstellen müssen<sup>2</sup>. Sie erlitt demnach das gleiche Schicksal wie ähnliche Kommissionen in Korea, Kuba und Vietnam. Beschlüsse der Vereinten Nationen gelten nicht auf Sowjetgebiet, und es gibt

keine Gewähr dafür, daß etwa im Fall einer »Internationalisierung der Stadt Berlin unter dem Schutz der UN« (wie eine Sowjetnote vom 27. November 1958 vorschlägt) die Sowjetbehörden oder die »DDR« die getroffenen Abmachungen einhalten würden. Aus diesem Grund hat die Bundesregierung nicht nur diesen Sowjetvorschlag, sondern drei Jahre später auch einen ähnlichen Vorschlag einer befreundeten Regierung für »schlechthin unannehmbar« erklärt<sup>3</sup>.

Wenn die Vereinten Nationen ungeeignet zur Lösung der großen Fragen sind, so besagt das noch nicht, daß die Mitarbeit dort nutzlos ist. Die naive Meinung, die Vereinten Nationen müßten alle Fragen lösen können, hat ihr Gegenstück in der blasierten Meinung, sie seien zu gar nichts gut. Beide beruhen auf der falschen Annahme, die Vereinten Nationen seien eine Art Überstaat. In Wirklichkeit sind sie nur das, was ihre 117<sup>4</sup> Mitgliedstaaten jeweils aus ihnen machen wollen. Sie sind ein permanenter Kongreß und nicht etwa ein Gericht, vor dem man ein Plädoyer hält und Rechtsgesichtspunkte wahrht. Sie sind eine politische Börse, auf der Macht in nüchternen Weise gehandelt wird. Sie zu beeinflussen, heißt unermüdliche Kleinarbeit bei 117<sup>4</sup> Delegationen tun, Verständnis für ihre Probleme beweisen, damit sie in gleicher Münze zurückzahlen und sich an der Lösung kleiner Probleme beteiligen, aus denen sich langsam eine Art Weltordnung zu bauen versucht. Es heißt, ein Klima für die Lösung großer Probleme vorbereiten oder auch Auffangvorrichtungen schaffen, damit Fehlschläge bei der Schaffung einer Weltordnung nicht zu Katastrophen führen<sup>5</sup>.

#### Anmerkungen der Redaktion:

- 1 Die Generalversammlung hat sich inzwischen ausführlich mit der Südwestafrika-Frage befaßt. Siehe hierzu Leichter, Otto: Kernwaffen und Südwestafrika vor der 21. Vollversammlung, in: VN 14 Jg. (1966) Heft 6, S. 175 ff. und UN-Doc. A/RES/2145 vom 27. Oktober 1966 - Deutsche Übersetzung siehe VN 14. Jg. (1966) Heft 6, S. 208.
- 2 Münchheimer, Werner: Die Deutschlandfrage vor den Vereinten Nationen 1951/52, in: VN 13. Jg. (1965) Heft 2, S. 54 ff.
- 3 Dröge, Heinz, Fritz Münch und Ellinor v. Puttkamer: Die Bundesrepublik Deutschland und die Vereinten Nationen, München 1966.
- 4 Die Vereinten Nationen haben zur Zeit 122 Mitglieder.
- 5 Die Kursivierungen in diesem Absatz erfolgen durch die Redaktion.

## Nach Recht und Gesetz: DDR gehört in die UNO

PROFESSOR GRIGORI I. TUNKIN

*Der führende sowjetische Völkerrechtler und langjährige Vertreter der Sowjetunion in der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen, Professor Grigori I. Tunkin, Moskau, (vgl. Heft 4/1965 »Die rechtliche Natur der UNO und der Weg zur Festigung der internationalen Organisation«), hat in zwei Zuschriften zum Thema Deutschland in der UNO Stellung genommen. Die erste Zuschrift (A) erschien zuerst in der »Prawda«, dem führenden sowjetischen Parteiblatt, und wurde dann am 16. September 1966 von »Neues Deutschland«, dem Leitblatt der SBZ, veröffentlicht; sie unterstützt den DDR-Antrag auf Aufnahme in die UNO. Die zweite Zuschrift (B) ist eine direkte Erwiderung auf den in der »Politischen Meinung« erschienenen und von uns übernommenen Beitrag Dr. Heinz Pächters. Wir geben sie beide trotz gewisser Wiederholungen in vollem Wortlaut wieder. (Vgl. sodann den Beitrag Jens Hacker »Zwei deutsche Staaten in der UNO?« Seite 54 ff. dieser Ausgabe.)*

### A

Die Aufnahme der Deutschen Demokratischen Republik in die Organisation der Vereinten Nationen würde weitgehende

günstige Folgen für die internationale Lage haben, z. B. für die Lösung der deutschen Frage und für die europäische Sicherheit. Sie wäre außerdem ein wichtiger Schritt auf dem Wege zur Universalität der UNO - ein Problem, vor dem die UNO schon eine Reihe von Jahren hilflos steht und das für sie lebenswichtig ist. Die Aufnahme der DDR in die UNO würde schließlich das Prinzip der friedlichen Koexistenz zwischen Staaten mit unterschiedlicher sozialer Ordnung festigen, diesen Grundstein, auf dem die UNO ruht.

Die USA und ihre Militärblockpartner lehnen die Aufnahme der DDR in die UNO schroff ab. Diese Politik, die vor allem von den westdeutschen Revanchisten beeinflußt wird, versuchen sie durch Hinweise auf das Völkerrecht zu rechtfertigen, die keiner Nachprüfung standhalten.

### Der Kern der Sache

Die Vertreter der Westmächte wiederholen das abgedroschene »Argument«, das sie schon bei der Unterzeichnung der Pariser Abkommen von 1954 aufs Tapet gebracht hatten. Sie erklärten damals, daß sie »die Regierung der Bundesrepublik Deutschland als einzige deutsche Regierung betrachten, die gesetzmäßig und frei geschaffen ist und deshalb das Recht

besitzt, in internationalen Angelegenheiten im Namen Deutschlands als Vertreter des deutschen Volkes zu fungieren«.

Doch was bedeutet ›frei geschaffene Regierung‹ vom Standpunkt der westlichen Staatsmänner? Das ist eine Regierung nach westlichem bürgerlichem Muster, eine bürgerliche, nicht aber eine sozialistische Regierung. Darum gefällt sie ihnen. Darin liegt der Kern der Sache.

Dieses ›Argument‹ hat jedoch nichts mit dem Völkerrecht zu tun. Fragen der sozialen und politischen Ordnung sind *innere* Angelegenheiten des Staates, sie werden vom Völkerrecht nicht geregelt. Der Begriff ›frei geschaffene Regierung‹, ebenso wie der Begriff der Freiheit als solcher, ist in der sozialistischen und in der bürgerlichen Ideologie grundsätzlich verschieden. Das, was in der bürgerlichen Ideologie als Freiheit bezeichnet wird, ist, wie schon W. I. Lenin nachwies, in Wirklichkeit Freiheit der Ausbeutung und Lohnsklaverei. In der sozialistischen Gesellschaft versteht man unter Freiheit vor allem die Freiheit von Ausbeutung, das gesellschaftliche Eigentum an den Produktionsmitteln als Hauptgrundlage aller anderen Freiheiten, darunter auch der Freiheit zur Bildung einer Regierung, die tatsächlich die Interessen und den Willen des Volkes vertritt.

#### *Absurde Logik*

Wenn man der Logik der Autoren der These von ›der frei geschaffenen Regierung‹ folgen würde, so könnte man zu absurden Schlußfolgerungen gelangen. Sie würde dazu führen, daß die sozialistischen Staaten die kapitalistischen nicht als vollberechtigte Partner in den internationalen Beziehungen betrachten, und die kapitalistischen Staaten täten das gleiche in bezug auf die sozialistischen.

Das wäre das Ende des Völkerrechts und der internationalen Organisationen, ein direkter Weg zu Willkür und Krieg. Doch solch ein ideologisches Kriterium gibt es im Völkerrecht nicht und kann es auch nicht geben. Ob der einen oder anderen Regierung die soziale und politische Ordnung in einem anderen Staat gefällt oder nicht, sie ist verpflichtet, den Staat zur Kenntnis zu nehmen. Der Staat ist verpflichtet, die Souveränität und Gleichberechtigung anderer Staaten zu achten und darf sich nicht in die inneren Angelegenheiten einmischen, unabhängig vom Charakter ihrer sozialen und politischen Ordnungen. So lautet eine der Grundforderungen des modernen Völkerrechts.

#### *Es existieren zwei deutsche Staaten*

In dem Leitfadens für Völkerrecht von Oppenheim-Lauterpacht werden folgende Merkmale eines Staates definiert: »Als Staat im eigentlichen Sinn des Wortes, zum Unterschied von Kolonien und Dominions, wird anerkannt, wenn ein Bevölkerungsteil in einem Lande unter der Macht seiner eigenen souveränen Regierung lebt.« Inwieweit diese Definition präzise ist, ist eine andere Frage, doch sie ist in der bürgerlichen Völkerrechtsdoktrin allein anerkannt.

Jedem unvoreingenommenen Menschen ist es klar, daß die DDR die hier angeführten Merkmale besitzt und somit selbst vom Standpunkt dieser bürgerlichen Doktrin ein Staat ist. Die Existenz zweier deutscher Staaten als Subjekt des Völkerrechts ist eine unumstößliche Tatsache.

Haltlos ist auch die Behauptung der Westmächte, daß die DDR von der Mehrheit der Staaten offiziell nicht anerkannt und nicht Mitglied der UNO-Sonderorganisationen ist. Aus diesem Grunde könne sie nicht als Staat betrachtet und in die UNO aufgenommen werden. Weder der eine noch der andere Umstand ist von Bedeutung für die Existenz eines Staates als Subjekt des Völkerrechts und für sein Recht, internationalen Organisationen beizutreten. Außerdem unterhält die DDR offizielle Beziehungen mit mehr als 30 Staaten, wenn auch nicht immer mit vollem diplomatischem Status.

#### *Souveränität von Anerkennung unabhängig*

Nach der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution sind in den internationalen Beziehungen und im Völkerrecht grundlegende Veränderungen vor sich gegangen. Gemäß dem modernen Völkerrecht wird der Staat zu einem Subjekt dieses Rechts, zu einem vollberechtigten Teilnehmer des internationalen Verkehrs allein durch die Tatsache seines Entstehens. Die Anerkennung des neuen Staates durch die anderen Staaten konstatiert lediglich die Tatsache des Erscheinens eines neuen Völkerrechtssubjekts, schafft es aber nicht. Der Staat besitzt bestimmte Rechte, unabhängig von seiner Anerkennung. »Die politische Existenz eines Staates hängt nicht von seiner Anerkennung durch andere Staaten ab«, heißt es ganz richtig in dem 1948 angenommenen Statut der Organisation Amerikanischer Staaten.

Die Aufnahmebedingungen für die UNO sind in Punkt 1 des Artikels 4 der UN-Charta folgendermaßen formuliert: »Mitglied der Vereinten Nationen können alle sonstigen friedliebenden Staaten werden, welche die Verpflichtungen aus dieser Charta übernehmen und nach dem Urteil der Organisation fähig und willens sind, diese Verpflichtungen zu erfüllen.«

Das friedliebende Wesen der DDR wird durch ihre gesamte Politik in den 17 Jahren ihres Bestehens bestätigt. Davon zeugt die Position, die sie in den wichtigsten Fragen der UNO-Tätigkeit einnimmt, wie z. B. die Aufrechterhaltung und Festigung des Friedens, die Abrüstung, Liquidierung des Kolonialismus, internationale ökonomische Zusammenarbeit und anderes mehr. Vor kurzem hat sie erneut wichtige Vorschläge zur europäischen Sicherheit unterbreitet.

Der friedliche Charakter der DDR spiegelt sich auch in ihrer Verfassung wider, deren Artikel 5 die Staatsmacht verpflichtet, freundliche Beziehungen zu allen Völkern zu unterhalten und zu pflegen. Die Verfassung verbietet den Bürgern, an Kriegshandlungen teilzunehmen, die die Unterdrückung irgendeines Volkes zum Ziel haben. Die Verfassung erklärt die Kriegspropaganda, Kriegshetze und andere ähnliche Handlungen zu Verbrechen.

#### *Alle Forderungen der UN-Charta erfüllt*

Eine weitere Bedingung für die Zulassung eines Staates zur UNO besteht darin, daß dieser Staat die in der Charta enthaltenen Verpflichtungen übernehmen muß. Das Aufnahmegesuch der DDR entspricht voll und ganz dieser Forderung. Schließlich sieht die dritte und vierte Bedingung vor, daß der um Aufnahme in die UNO ersuchende Staat in der Lage und gewillt ist, die Verpflichtungen der UN-Charta zu erfüllen. Es können keinerlei Zweifel daran bestehen, daß die DDR als souveräner Staat fähig ist, beliebige Verpflichtungen zu erfüllen, die aus der UN-Charta erwachsen.

Was den Wunsch der Deutschen Demokratischen Republik betrifft, den Verpflichtungen eines UNO-Mitglieds nachzukommen, so haben alle Aktionen der DDR in der internationalen Arena unbestreitbar bewiesen: Sie ist nicht nur vom Wunsch erfüllt, sondern auch entschlossen, gemäß der UN-Charta zu handeln.

Folglich entspricht die DDR voll und ganz den Aufnahmebedingungen in die UNO. Da die Charta keinerlei andere Bedingungen vorsieht, muß sie in diese internationale Organisation aufgenommen werden.

Die Position der Westmächte, die gegen die Aufnahme der DDR in die UNO auftreten, widerspricht den Grundprinzipien des modernen Völkerrechts, der Natur der UNO als einer Organisation für die Zusammenarbeit von Staaten unterschiedlicher sozialer Systeme. Wie in der Erklärung der Sowjetregierung an den Sicherheitsrat vom 20. April 1966 unterstrichen wurde, gehören der UNO »verschiedene Staaten an, unabhängig von ihrem sozialen Charakter und den in

ihnen herrschenden Ideologien. Eben darin liegen die Möglichkeiten der UNO, als Instrument einer fruchtbaren Zusammenarbeit von Staaten zu wirken; darin ist auch ihre internationale Autorität begründet.

## B

Der Verfasser des Artikels (Heinz Pächter »Die UNO und die deutsche Frage«) geht davon aus, daß die Position der Westmächte, darunter auch der Bundesrepublik Deutschland, bezüglich der Aufnahme der Deutschen Demokratischen Republik in die UNO ihrem freien Ermessen nach, je nachdem, was für sie von Vorteil ist, festgelegt werden kann. Genauso geht der Autor an einen eventuellen Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur UNO heran.

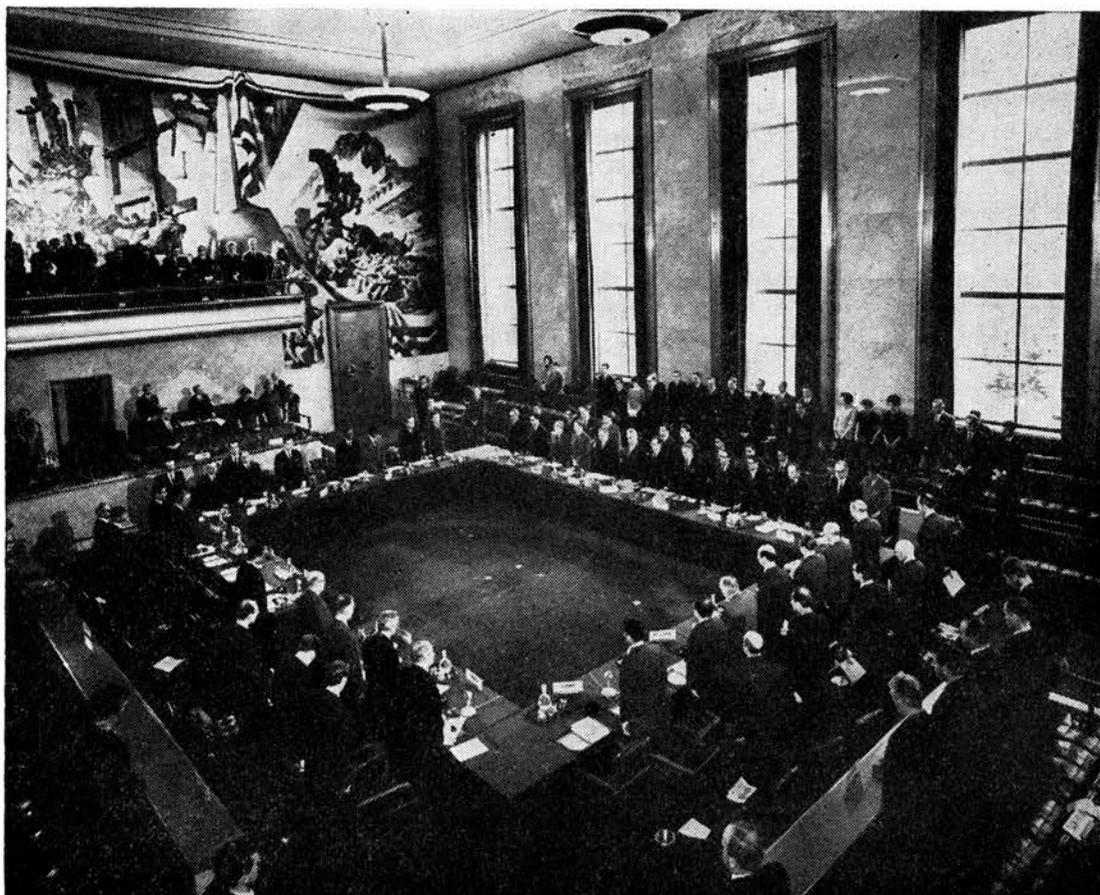
Der Verfasser gibt zu, daß die Bundesrepublik Deutschland nicht wenig dadurch verliert, daß sie in der UNO nicht vertreten ist, stellt aber gleichzeitig fest, daß die Bundesrepublik Deutschland und ihre Verteidiger in der UNO, die USA, die Frage der Aufnahme der Bundesrepublik Deutschland in die UNO nicht stellen können, da in diesem Falle unweigerlich die Frage der Aufnahme der DDR aufkommen würde. Dabei, so stellt der Autor mit Bedauern fest, ist der Status der Bundesrepublik Deutschland und der DDR in den Augen der meisten UNO-Mitglieder der gleiche. Wenn die Bundesrepublik Deutschland ihre UNO-Mitgliedschaft nur um den Preis der Zulassung der DDR zur UNO erreichen kann, überlegt der Autor des Artikels weiter, ist dieser Preis nicht etwa zu hoch? In der Annahme, daß eine Einschaltung der UNO in solche Fragen wie die »Wiedervereinigung Deutschlands« oder den Status Westberlins für die Bundesrepublik Deutschland nicht von Vorteil sei, kommt der Autor zum Schluß, daß die Bundesrepublik Deutschland an einer UNO-Mitgliedschaft nicht besonders interessiert sei.

Ich möchte vor allem feststellen, daß die UNO-Mitgliedschaft der beiden deutschen Staaten nicht nur eine politische, sondern auch eine völkerrechtliche Frage ist und folglich unter Ein-

haltung der Völkerrechtsnormen gelöst werden muß. Ein wesentliches Merkmal dieser Normen besteht bekanntlich darin, daß sie auf die Sicherung des Weltfriedens gerichtet sind und für alle Staaten verbindlich sind. Die Politik eines Staates, die die Normen des Völkerrechts ignoriert, ist in der einen oder anderen Form Machtpolitik. Indem Deutschland eine solche Politik verfolgt, entfesselte es im zwanzigsten Jahrhundert zweimal einen Weltkrieg. Wie gefährlich eine derartige Politik beim Vorhandensein der Kernwaffen ist, bedarf jetzt wohl keines Beweises mehr. Das ist es, warum ich die völkerrechtliche Seite der in dem erwähnten Artikel angeschnittenen Frage beleuchten möchte.

Vorerst einige Worte über die Haltung der Westmächte, darunter der Bundesrepublik Deutschland, hinsichtlich der Aufnahme der Deutschen Demokratischen Republik in die Organisation der Vereinten Nationen. Als Begründung ihrer negativen Einstellung zur Aufnahme der DDR in die UNO wiederholen die Westmächte das abgedroschene »Argument«, das von ihnen bereits bei der Unterzeichnung der Pariser Verträge am 23. Oktober 1953 vorgebracht worden ist. Damals haben die Westmächte erklärt, daß sie »die Regierung der Bundesrepublik Deutschland als die einzige deutsche Regierung betrachten, die legitim und frei geschaffen worden sei und deshalb über das Recht verfüge, in internationalen Angelegenheiten im Namen Deutschlands als Vertreterin des deutschen Volkes zu sprechen«. Indem die Westmächte diese Deklaration am 28. September 1965 erneuerten, erklärten sie, daß sie »das ostdeutsche Regime beziehungsweise die Existenz eines Staates in der Ostzone nicht anerkennen würden«.

Die Westmächte behaupten also, daß sie angeblich deshalb nur die Regierung der Bundesrepublik anerkennen, weil allein diese »eine frei gebildete Regierung« in Deutschland sei. Natürlich erachtet sich auch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland als eine solche. Aber was heißt »eine frei gebildete Regierung«, wie es die westlichen Staatsmänner verstehen? Das ist eine Regierung, die nach westlichem, bürger-



Blick in den Tagungsraum der zur Zeit am Europäischen Sitz der Vereinten Nationen in Genf stattfindenden Verhandlungen der 18-Mächte-Abrüstungskonferenz. Sie haben vorrangig das Ziel, einen Atomsperrvertrag zustande zu bringen, der die weitere Verbreitung von Atomwaffen, nicht aber die friedliche Nutzung der Atomenergie verhindert. (Vgl. Berkhan S. 37 ff., Hindrichs S. 43 ff., Bild S. 45 und Karte S. 59.)

lichem Muster geschaffen wurde, mit anderen Worten, eine bürgerliche und keine sozialistische Regierung. Das ist es nämlich, worum es geht. Denn auch die anderen sozialistischen Staaten nennen sie »unfrei« und »totalitär«, indem sie behaupten, daß es dort keine »frei geschaffenen Regierungen« gäbe.

Aber ein solches »Argument« hat nicht nur keine Verankerung im Völkerrecht, sondern steht dazu völlig im Widerspruch. Die Fragen der sozialen und politischen Ordnung sind eine innere Angelegenheit des Staates, sie werden nicht durch das Völkerrecht geregelt. Der Begriff »frei geschaffene Regierung« ist ebenso wie der Begriff »Freiheit« in der sozialistischen und bürgerlichen Ideologie grundverschieden.

Wenn im Völkerrecht das erwähnte ideologische Kriterium die Grundlage dafür wäre, einen real bestehenden Staat als Staat zu behandeln oder ihn nicht als einen solchen zu erachten, so würde das dazu führen, daß die sozialistischen Staaten die kapitalistischen Staaten nicht für vollberechtigte Partner in internationalen Beziehungen betrachten würden, und die kapitalistischen Staaten würden die sozialistischen Staaten nicht als solche anerkennen. Das wäre das Ende des Völkerrechts und der internationalen Organisationen, ein direkter Weg zum Krieg.

Aber ein solches Kriterium gibt es im modernen Völkerrecht nicht und kann es auch nicht geben. Ob nun der Regierung dieses oder jenes Staates die soziale oder politische Ordnung in einem anderen Staate gefällt oder nicht, ist sie verpflichtet, mit ihm wie mit einem Staat zu rechnen. Ein Staat muß die Souveränität und die Gleichberechtigung der anderen Staaten achten und darf sich, unabhängig vom Charakter ihrer sozialen und politischen Ordnung, nicht in deren innere Angelegenheiten einmischen.

In dem weit bekannten Lehrbuch für Völkerrecht von Oppenheim-Lauterpacht werden folgende Merkmale des Staates gegeben: »Ein Staat im eigentlichen Sinne des Wortes wird zum Unterschied von Kolonien und Dominions als existent anerkannt, wenn ein bestimmter Teil der Bevölkerung im Land unter der Hoheit seiner souveränen Regierung lebt.« Inwieweit diese Definition präzise ist, ist eine andere Frage, aber sie ist in der bürgerlichen Völkerrechtsdoktrin allgemein anerkannt.

Die Deutsche Demokratische Republik weist die aufgezählten Merkmale auf, ist also vom Standpunkt der bürgerlichen Doktrin selbst in keinem geringeren Maß ein Staat als die Bundesrepublik Deutschland. Aber die Politik der Nichtanerkennung der DDR, weil sie ein sozialistischer Staat ist, widerspricht dem Völkerrecht.

Auch die Behauptung ist nicht stichhaltig, daß die DDR angeblich aus dem Grund nicht als Staat gelten könne und nicht in die UNO aufgenommen werden dürfe, weil sie von den meisten Staaten offiziell nicht anerkannt sei und an den Sonderorganisationen der UNO nicht teilnehme. Ich möchte vor allem daran erinnern, daß die DDR trotz dem starken politischen und wirtschaftlichen Druck, den die Westmächte ausüben, um eine Anerkennung der DDR sowie deren Aufnahme in die Sonderorganisationen der UNO zu verhindern, offizielle, wenn auch nicht immer in alle Formen gekleidete Beziehungen mit über dreißig Staaten unterhält.

Weder der eine noch der andere Umstand hat jedoch Bedeutung für die Existenz des Staates als Subjekt des Völkerrechts und für sein Recht, an internationalen Organisationen teilzunehmen.

Früher einmal wurde eine internationale Gemeinschaft als geschlossener Klub betrachtet, bei dem das Einverständnis der »Mitglieder des Klubs« für den Beitritt erforderlich war. Im neunzehnten Jahrhundert wurde zum Beispiel von der Zulassung der Türkei und später über die Zulassung Japans in die Gemeinschaft der Staaten gesprochen. Derartige Vorstellungen waren das Resultat dessen, daß die europäischen Staaten über die Geschehnisse der ganzen Welt entschieden, und

das Völkerrecht eigentlich ein europäisches internationales Recht war.

In den letzten fünfzig Jahren sind in den internationalen Beziehungen und im Völkerrecht grundlegende Veränderungen vor sich gegangen. Laut dem modernen Völkerrecht wird ein Staat kraft der Tatsache seiner Entstehung zum Subjekt des Völkerrechts, zu einem gleichberechtigten Teilnehmer des internationalen Verkehrs. Die Anerkennung eines neuen Staates durch die anderen Staaten stellt nur die Tatsache der Entstehung eines neuen Subjekts dar, schafft sie aber nicht. Der Staat verfügt unabhängig von der Anerkennung über bestimmte Rechte. Zu diesen Rechten, die allen Staaten eigen sind, gehört vor allem das Recht, internationale Beziehungen abzuwickeln, diplomatische Vertreter auszutauschen, internationale Verträge abzuschließen und Teilnehmer internationaler Organisationen zu sein.

Keine Bedeutung hat auch die Anzahl der internationalen Organisationen, an denen der neue Staat teilnimmt. An welchen und wieviel internationalen Organisationen das neue Staatsgebilde teilnehmen muß, um als Staat zu gelten, so ein Kriterium gibt es nicht im Völkerrecht und natürlich auch nicht in der UNO-Satzung. Die Deutsche Demokratische Republik nimmt an vielen internationalen Organisationen und Verträgen teil, und wenn sie bisher noch nicht Mitglied der Sonderorganisationen der UNO ist, so ist der einzige Grund für eine solche anomale Lage die dem Völkerrecht widersprechende Praxis der Westmächte.

Die Aufnahmebedingungen in die UNO sind im Punkt 1 des Artikels 4 der Satzung der UNO verankert, der lautet: »Die Aufnahme als Mitglied der Organisation steht allen anderen friedliebenden Staaten offen, welche die in dieser Satzung enthaltenen Verpflichtungen übernehmen und die nach Ansicht der Organisation diesen Verpflichtungen nachkommen können und wollen.« Dieser Artikel enthält also vier Bedingungen, und zwar: der aufzunehmende Staat muß friedliebend sein; muß die in der Satzung enthaltenen Verpflichtungen übernehmen; muß über die Fähigkeit verfügen, denselben nachzukommen und muß den Wunsch haben, denselben nachzukommen.

Der friedliebende Charakter der DDR wird durch ihre ganze Politik während der sechzehn Jahre ihres Bestehens bestätigt. Davon zeugt die Haltung, die die DDR in den wichtigsten Fragen der Tätigkeit der UNO einnimmt, in solchen Fragen wie die Erhaltung und Festigung des Friedens, die Abrüstung, die Liquidierung des Kolonialismus, die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit und anderen. Erst kürzlich hat die DDR neuerlich die Initiative ergriffen, indem sie wichtige Vorschläge machte, die auf die Erhaltung des Friedens in Europa gerichtet sind.

Der friedliche Charakter der Deutschen Demokratischen Republik fand in ihrer Verfassung seinen Ausdruck und seine Verankerung. Artikel 5 der Verfassung der DDR verpflichtet die Staatsmacht, mit allen Völkern freundschaftliche Beziehungen zu pflegen und zu erhalten. Die Verfassung der DDR untersagt es den Bürgern der DDR, an Kriegshandlungen teilzunehmen, die auf die Unterdrückung irgendeines Volkes gerichtet sind. Die Verfassung erklärt die Kriegspropaganda, Aufrufe zum Krieg und andere ähnliche Handlungen zu einem Verbrechen. Die allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts werden von der Verfassung für die Staatsmacht und für jeden Bürger als verbindlich erklärt.

Die nächste Bedingung für die Zulassung zur UNO besteht darin, daß der Staat die in der Satzung enthaltenen Verpflichtungen übernehmen muß. Das bedeutet, daß beim Aufnahmeantrag eines Staates für die UNO-Mitgliedschaft diesem Antrag ein Dokument beigelegt werden muß, in dem eindeutig darauf hingewiesen wäre, daß dieser Staat die Verpflichtungen übernimmt, die in der UNO-Satzung, die einen internationalen Vertrag darstellt, enthalten sind. Der Antrag der DDR entspricht vollkommen dieser Forderung.

Die dritte und vierte Bedingung schließlich, die im Artikel 4 der Satzung vorgesehen sind, bestehen darin, daß der das Ersuchen um Aufnahme in die UNO stellende Staat den Verpflichtungen der UNO-Satzung nachkommen kann und will. Hier wird vor allem die juristische und nicht die tatsächliche Fähigkeit eines Staates gemeint, den erwähnten Verpflichtungen nachzukommen. Die tatsächliche Fähigkeit der UNO-Mitgliedstaaten, den Verpflichtungen, die sich aus der UNO-Satzung ergeben, nachzukommen, schwankt in sehr breiten Grenzen. Sie hängt vom wirtschaftlichen und militärischen Potential des Staates, seinem politischen Einfluß und anderem ab. Es kann keinen Zweifel darüber geben, daß die DDR, die ein souveräner Staat ist, die Fähigkeit besitzt, jedweden Verpflichtungen nachzukommen, die aus der UNO-Satzung resultieren.

Was den Wunsch anbelangt, den Verpflichtungen eines UNO-Mitglieds nachzukommen, so zeigen alle Aktionen der DDR in der internationalen Arena, daß sie nicht nur gewillt, sondern auch fest entschlossen ist, so zu handeln, wie es die UNO-Satzung fordert.

Die Deutsche Demokratische Republik entspricht also voll den Aufnahmebedingungen für die UNO, die im Artikel 4 der UNO-Satzung enthalten sind, und da die Satzung keine anderen Bedingungen vorsieht, muß sie in die internationale Organisation aufgenommen werden.

Die in den Erklärungen der Westmächte enthaltene Anspielung darauf, daß die Deutschland-Verträge, die von den Alliierten im Zweiten Weltkrieg abgeschlossen worden sind, angeblich die Aufnahme der DDR in die UNO verhindern, da kein einheitlicher deutscher Staat existiert, entbehrt jeder Grundlage. Aus den interalliierten Deutschlandabkommen, deren Hauptziele »die Vernichtung des deutschen Militarismus und Nazismus sowie die Schaffung der Garantie, daß Deutschland nie wieder imstande sein wird, den Weltfrieden zu stören« (Beschlüsse der Krim-Konferenz von 1945), sind, resultiert etwas ganz anderes. In den Beschlüssen der Berliner Dreimächtekonferenz von 1945 wurde betont, daß »die Alliierten die Absicht haben, dem deutschen Volk die Möglichkeit zu geben, sich darauf vorzubereiten, im weiteren die Umgestaltung seines Lebens auf demokratischer und fried-

licher Grundlage zu verwirklichen. Wenn die eigenen Anstrengungen des deutschen Volkes unermüdlich auf die Erlangung dieses Zieles gerichtet sein werden, so wird es für das deutsche Volk möglich sein, mit der Zeit einen Platz unter den freien und friedlichen Völkern der Welt einzunehmen«. Es handelt sich folglich um die Erfüllung eines Versprechens, das die Alliierten dem deutschen Volk gegeben haben. Die Bildung zweier deutscher Staaten auf dem Territorium Deutschlands kann weder juristisch noch faktisch die Erfüllung dieses Versprechens verhindern.

Die Haltung der Westmächte, die gegen die Aufnahme der DDR in die UNO aufgetreten sind, widerspricht den Grundprinzipien des modernen Völkerrechts, dem Charakter der UNO als einer Organisation der Zusammenarbeit von Staaten mit verschiedenen sozialen Systemen.

Ich habe nicht die Absicht, die Frage zu diskutieren, ob für die Bundesrepublik Deutschland der Beitritt zur UNO von Vorteil ist oder nicht. Ich möchte bloß feststellen, daß das moderne Völkerrecht keine Verpflichtung der Staaten vorsieht, an der Organisation der Vereinten Nationen teilzunehmen, wohl aber die Verpflichtung enthält, im Interesse des internationalen Friedens miteinander zusammenzuarbeiten. Dabei ist die UNO die allgemeine internationale Organisation zur Erhaltung und Festigung des Friedens.

Zweifelloos hätte eine positive Lösung der Frage der Aufnahme der beiden deutschen Staaten in die UNO weitgehende ersprießliche Folgen für die ganze internationale Atmosphäre. Es ist zum Beispiel schwer, die Bedeutung des Beitritts der DDR und des eventuellen Beitritts der Bundesrepublik Deutschland zur UNO für die Lösung der Deutschlandfrage und des Problems der europäischen Sicherheit hoch genug einzuschätzen. Weiter wäre das ein äußerst wichtiger Schritt auf dem Wege der Universalisierung der UNO - ein Problem, vor dem die UNO bereits eine Reihe von Jahren hilflos steht und das eine lebenswichtige Bedeutung für die Organisation hat. So ein Ergebnis würde auch zur Belebung und Festigung des Prinzips der friedlichen Koexistenz von Staaten mit verschiedener sozialer Ordnung beitragen, einer der Grundpfeiler, auf denen die Organisation der Vereinten Nationen basiert.

## Zwei deutsche Staaten in der UNO?

JENS HACKER

*Der folgende, dritte Beitrag dieses Heftes zur Frage Deutschland in der UNO behandelt das Gesamtproblem und nimmt zugleich zu den vorgenannten Ausführungen Pächters und Tunkins Stellung.*

Die Frage, ob eine Vollmitgliedschaft sowohl der Bundesrepublik Deutschland als auch der »DDR« in der Organisation der Vereinten Nationen aufgrund der besonderen politischen Lage Deutschlands erstrebenswert ist, hat im Lauf des letzten Jahres an Aktualität gewonnen. Anlaß dazu bot der Versuch der Zone, in die Weltorganisation aufgenommen zu werden. Ostberlin ist seit Jahren bemüht, im Rahmen der Vereinten Nationen möglichst gleichberechtigt neben der Bundesrepublik mitarbeiten zu dürfen. Die Bundesrepublik gehört allen Sonderorganisationen der UN mit vollem Delegiertenstatus an und ist am Hauptsitz in New York mit einer Beobachter-Delegation vertreten. Sie erreicht damit eine Art »Quasi-Mitgliedschaft«, weil sie außer dem Rede- und Stimmrecht in den offiziellen Sitzungen alle Privilegien der Mitgliedschaft genießt<sup>1</sup>.

Diese Stellung der Bundesrepublik ist dem SED-Regime ein Dorn im Auge. So setzte es im vergangenen Jahr wesentlich

intensiver als je zuvor seine Bemühungen fort, es der Bundesrepublik gleichzutun. Die mit Ostberlin verbündeten Staaten des Ostblocks, vor allem die Sowjetunion, haben die Bestrebungen der Zone soweit wie nur möglich unterstützt.

### Ulbrichts UN-Vorstöße

Eröffnet wurde die Offensive Ostberlins am 28. Februar 1966. In seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Staatsrats der »Deutschen Demokratischen Republik« stellte Walter Ulbricht beim Generalsekretär der Vereinten Nationen, U Thant, den Antrag, die »Deutsche Demokratische Republik« als Mitglied in die Organisation der Vereinten Nationen aufzunehmen. Dem Ersuchen fügte er ein »Memorandum des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik zum Antrag auf Mitgliedschaft in der Organisation der Vereinten Nationen« bei<sup>2</sup>. Am 1. März überreichte der polnische UN-Botschafter Lewandowski die Dokumente dem UN-Generalsekretär<sup>3</sup>.

Am 16. März gab Ulbricht dazu eine ausführliche Erklärung vor der Volkskammer der »DDR« ab. Seine Rede zeigt, daß das Zonenregime in seiner Argumentation flexibler und auch realistischer geworden ist. Ostberlin möchte die Bundes-

republik als ewigen Nein-Sager und Gegner jeder Veränderung in Richtung auf eine Entspannung in Europa hinstellen. Mit dieser Politik hofft es, vor allem die blockfreien Länder leichter für sein Ziel zu gewinnen. Zum Aufnahmegesuch sagte der SED-Chef:

»Nicht nur das Prinzip der Universalität der UNO, sondern auch die friedlichen nationalen Interessen der Deutschen in Ost und West sprechen für die Mitgliedschaft auch der westdeutschen Bundesrepublik in der Organisation der Vereinten Nationen.«<sup>4</sup>

Ulbricht ist realistisch genug, Deutschland als Vollmitglied in den Vereinten Nationen nicht allein durch die ›DDR‹ vertreten zu sehen. Er wußte von vornherein, daß sein Antrag überhaupt nur eine Chance hätte haben können, wenn gleichzeitig die Bundesrepublik um Aufnahme in die Vereinten Nationen nachgesucht hätte. Nach Art. 4 Abs. 2 der Charta erfolgt die Aufnahme eines Staates auf Empfehlung des Sicherheitsrats durch Beschluß der Generalversammlung. Art. 27 Abs. 3 bestimmt, daß in allen Fragen, die nicht lediglich Verfahrensfragen sind, die Beschlüsse des Sicherheitsrats der Zustimmung aller ständigen Mitglieder des Rats bedürfen. Die Geschichte der Vereinten Nationen hat gezeigt, daß das Vetorecht der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats die vollständige Blockierung der Aufnahme neuer Mitglieder herbeiführen kann<sup>5</sup>. Solange die Bundesrepublik nicht die Absicht hat, Vollmitglied der Vereinten Nationen zu werden, ist der Zone der Weg zu diesem Ziel versperrt. Es genügt, daß nur eine der mit der Bundesrepublik verbündeten Mächte, Frankreich, Großbritannien, USA, gegen den Antrag Ostberlins ihr Veto einlegt.

Daß sein Aufnahmegesuch vorläufig zum Scheitern verurteilt ist, weiß das Zonenregime. Es wäre schon zufrieden damit, wenn es ihm gelänge, wenigstens eine Beobachterdelegation bei den Vereinten Nationen unterhalten zu dürfen.

Psychologisch nicht ungeschickt operierte Ulbricht in seiner Rede vom 16. März in einem anderen Punkt:

»Es wäre unangebracht, ja unanständig, die anderen Staaten, die Organisation der Vereinten Nationen mit solchen Streitigkeiten zwischen den beiden deutschen Staaten zu belasten... Die Beziehungen zwischen den deutschen Staaten sind natürlich recht kompliziert. Und wir können nicht von allen Regierungen erwarten, daß sie sich hier zurechtfinden.«

Mit diesen Ausführungen wollte der SED-Chef vor allem die Sorge der blockfreien Staaten abbauen, sie könnten zu sehr in die innerdeutschen Angelegenheiten verwickelt werden, wenn beide Teile Deutschlands Mitglieder der Vereinten Nationen würden.

Auch auf andere Art versuchte das Zonenregime in den letzten Monaten, stärker als zuvor im UN-Rahmen ins Gespräch zu kommen. Es ließ kaum eine Gelegenheit verstreichen, um sich in die Diskussionen der Vereinten Nationen einzuschalten. Zahlreiche Memoranden und Erklärungen sollten diesem Ziel dienen. Dem SED-Regime geht es vor allem darum, in der blockfreien Welt als friedliebendes, die Entspannung in Europa förderndes Land zu erscheinen. Zu den in diesen Verlautbarungen angesprochenen Themen gehörten deshalb vor allem die Fragen der europäischen Sicherheit, der Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Mitteleuropa, der Abrüstung, der Verzicht auf Atomwaffen und deren Nichtverbreitung<sup>6</sup>. Auch hielt es Ostberlin für angebracht, eine Erklärung zum Jahr der Menschenrechte abzugeben<sup>7</sup>.

Die mit der Zone verbündeten Länder haben die Initiative Ostberlins wärmstens unterstützt. Die Sowjetunion begrüßte in einer Erklärung vom 20. April das Aufnahmegesuch der Zone<sup>8</sup>. Und in der letzten Tagung der Vollversammlung setzten sich nacheinander die Außenminister der Sowjetunion<sup>9</sup>, der Tschechoslowakei<sup>10</sup>, Bulgariens<sup>11</sup> und der stellvertretende Außenminister Polens<sup>12</sup> für die Mitgliedschaft der ›DDR‹ in den Vereinten Nationen ein. In einem am 28. September ver-

öffentlichten Memorandum des Außenministeriums der Zone<sup>12a</sup> zog Ostberlin ein vorläufiges Fazit seiner Bemühungen. Der darin an den Tag gelegte Optimismus war jedoch fehl am Platz.

Der Versuch Ostberlins, die Mitgliedschaft der ›DDR‹ in den Vereinten Nationen zu erreichen, mußte scheitern. Mit gewisser Befriedigung dürfte Ulbricht aber drei Vorgänge registriert haben. Am 13. März wurde das Aufnahmegesuch als Anhang zu einem Schreiben des bulgarischen UN-Chefdelegierten Tarabanow als offizielles UN-Dokument in Umlauf gesetzt<sup>13</sup>. Ein weiteres Schreiben der Zonenregierung hat U Thant allen Mitgliedstaaten am 13. Mai als offizielles Dokument zugestellt. Wie im Fall des Ostberliner Antrags auf Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen setzte der Generalsekretär das Schreiben erst auf offizielles Ersuchen Bulgariens in Umlauf, um von sich aus nicht einer indirekten Anerkennung der ›DDR‹ Vorschub zu leisten<sup>14</sup>.

Und schließlich wurde am 29. September im Sicherheitsrat darüber debattiert, ob das Aufnahmegesuch der Zone in den offiziellen Bericht des Sicherheitsrats an die XXI. Vollversammlung aufgenommen werden solle<sup>15</sup>. Über die Form, ob und wie der Antrag zu behandeln sei, konnte vorerst keine Einigung erzielt werden. Die Vereinigten Staaten und andere westliche Mitglieder weigerten sich, der Zone die Bezeichnung ›DDR‹ zuzubilligen. Sie beharrten auf der Formulierung ›Ostdeutschland‹. Daraufhin wurde der strittige Punkt aus dem Jahresbericht des Sicherheitsrats vorerst ausgeklammert<sup>16</sup>.

#### *Die Hauptargumente der Zonenregierung*

Die wichtigsten Argumente, mit denen Ostberlin den Antrag auf Aufnahme der ›DDR‹ in die Vereinten Nationen begründet hat und in denen juristische und politische Fragen angeschnitten worden sind, lauten:

1. Die Vereinten Nationen streben nach Universalität, das heißt nach Einbeziehung möglichst aller Staaten und durch die Mitgliedschaft nach engster Bindung an die UN-Charta. Das Universalitätsprinzip kann nicht nur als rechtlich unverbindlicher Wunsch aufgefaßt werden. Es handelt sich dabei vielmehr um ein Rechtsprinzip, aus dem sich bestimmte Ansprüche und Verpflichtungen für die Staaten ergeben<sup>17</sup>.
2. Die ›DDR‹ ist ein souveräner Staat und vollberechtigtes Subjekt des Völkerrechts<sup>18</sup>.
3. Die Anerkennung eines Staates begründet nicht dessen Existenz, Souveränität oder Völkerrechts-Subjektivität. Die zeitweilige Verweigerung der Anerkennung durch einige Staaten oder das Nichtbestehen diplomatischer Beziehungen sind als Argument für eine Ablehnung der Mitgliedschaft der ›DDR‹ in den Vereinten Nationen irrelevant<sup>19</sup>.
4. Die ›DDR‹ ist ein friedliebender Staat. Der Begriff ›friedliebender Staat‹ wird so gedeutet: Er ist »für Deutschland und damit für die beiden deutschen Staaten durch die Abkommen der Anti-Hitler-Koalition präzisiert worden. ... Sie (die DDR) hat die Grundsätze des Potsdamer Abkommens konsequent verwirklicht und betreibt im Verhältnis zu anderen Staaten eine auf Frieden und Verständigung ausgerichtete Politik«<sup>20</sup>.
5. Die ›DDR‹ ist bereit, die in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Verpflichtungen zu übernehmen. Sie hat die Verbindlichkeit der Ziele und Grundsätze der Charta nicht nur in einseitigen Erklärungen, sondern auch in internationalen Verträgen anerkannt<sup>21</sup>.
6. Daraus ergibt sich eindeutig ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen<sup>22</sup>.
7. Die Aufnahme der ›DDR‹ oder der »beiden deutschen Staaten« in die Vereinten Nationen vertieft nicht die Spaltung Deutschlands. Die These von der Vertiefung der Spaltung Deutschlands ist ein »Ableger der sogenannten Hallstein-Doktrin«<sup>23</sup>.

Die Bundesregierung und die im Bundestag vertretenen Parteien haben es bisher für unzweckmäßig gehalten, daß sich die Bundesrepublik Deutschland um die Vollmitgliedschaft in den Vereinten Nationen bemüht. Einmal wissen sie, daß die Sowjetunion im Sicherheitsrat ihr Veto einlegen würde, wenn nicht gleichzeitig auch der ›DDR‹ die Mitgliedschaft ermöglicht würde. Zum anderen sind sie sich darüber einig, daß die Mitgliedschaft beider Teile Deutschlands den Interessen Deutschlands abträglich wäre, weil damit das von der Bundesrepublik in Anspruch genommene Recht, Deutschland allein zu vertreten, aufgegeben und die Spaltung des Landes vertieft würde. Die Mitglieder der Vereinten Nationen täten kund, daß sie sich mit der politischen Teilung Deutschlands abgefunden hätten.

Hinzu kommt, daß es Ostberlin und seinen Verbündeten vor allem darum geht, die Spaltung Deutschlands zu legalisieren und der von ihnen vertretenen Zwei-Staaten-Theorie zur Anerkennung zu verhelfen<sup>24</sup>.

Das Aufnahmegesuch der ›DDR‹ hat die Bundesregierung am 3. März 1966 mit einer scharfen Erklärung beantwortet. Darin wies sie darauf hin, daß nur Staaten Mitglieder der Weltorganisation werden könnten. Die weit überwiegende Mehrzahl der Mitglieder der Vereinten Nationen unterhalte zur Zone keine diplomatischen Beziehungen, weil sie ihr den staatlichen Charakter absprechen. Außerdem verletze der Aufnahmeantrag den Grundsatz der Selbstbestimmung der Völker, weil das deutsche Volk den Wunsch habe, »nur durch einen das gesamte Volk repräsentierenden Staat in den Vereinten Nationen vertreten zu sein«<sup>25</sup>.

Auch noch aus anderen Gründen hat die Bundesrepublik bisher davon abgesehen, um die Vollmitgliedschaft nachzusuchen. An die in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Grundsätze fühlt sie sich ohnehin gebunden. Ihnen hat sie sich mehrfach unterworfen. In Art. 3 Abs. 1 des am 5. Mai 1955 in Kraft getretenen Deutschland-Vertrages, der das bis dahin bestehende Besatzungsregime ablöste und mit dem die Bundesrepublik die Souveränität erlangte, heißt es:

»Die Bundesrepublik wird ihre Politik in Einklang mit den Prinzipien der Satzung der Vereinten Nationen und mit den im Statut des Europarates aufgestellten Zielen halten.«<sup>26</sup> In den am 3. Oktober 1954 in London ausgetauschten Erklärungen nahm die Bundesrepublik die in Art. 2 der Satzung enthaltenen Verpflichtungen an und erhielt dafür von den Drei Alliierten die Zusicherung, von ihnen nach den Grundsätzen des Art. 2 behandelt zu werden<sup>27</sup>. Außerdem ist die Bundesrepublik auch als Nichtmitglied der Vereinten Nationen an diejenigen Grundsätze der UN-Charta gebunden, die aus dem allgemeinen Völkerrecht übernommen sind<sup>28</sup>. Schließlich ist sie sich der schwerwiegenden Folgen bewußt, die mit einer Mitgliedschaft beider Teile Deutschlands in den Vereinten Nationen verbunden sein würden: eine erhebliche internationale Aufwertung der ›DDR‹, eine weitgehende Sanktionierung der Teilung Deutschlands mit wesentlich verminderten Aussichten auf eine Wiederherstellung der staatlichen Einheit auf freiheitlicher und rechtsstaatlicher Grundlage.

#### *Erfüllt die ›DDR‹ die Voraussetzungen für die UN-Mitgliedschaft?*

In Art. 4 Abs. 1 der UN-Charta sind die Voraussetzungen festgelegt, die ein Staat erfüllen muß, um in die Vereinten Nationen aufgenommen zu werden. Die Aufnahmepraxis zeigt, daß es sich dabei um einen komplizierten Fragenkreis handelt. Die Entwicklung hat dazu geführt, daß die rechtlichen Fragen immer stärker vor politischen Argumenten in den Hintergrund gerückt sind. Einen erheblichen Anteil hieran hat die vornehmlich ideologisch bedingte Argumentation der kommunistisch regierten Länder. Umstritten ist diese Thematik auch in der Völkerrechtslehre der westlichen Welt. In einigen

wichtigen Fragen besteht selbst in der Völkerrechtswissenschaft des Ostblocks keine Einigkeit. Da kein Ende des Ost-West-Gegensatzes abzusehen ist, wird sich dieser Zustand vorläufig nicht ändern.

Art. 4 Abs. 1 enthält fünf Bedingungen, die ein Land erfüllen muß, um Mitglied der Vereinten Nationen zu werden<sup>29</sup>:

1. Zugelassen werden nur *Staaten*. Die Charta gibt keine Definition, was unter dem Begriff ›Staat‹ zu verstehen ist. So blieb es der Völkerrechtswissenschaft und der politischen Praxis überlassen, wie der Begriff ›Staat‹ hier auszulegen ist. In der Völkerrechtslehre herrscht die Meinung vor, daß ein sich um die Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen bewerbendes Land über drei unerläßliche Merkmale verfügen muß, um als Staat zu gelten: über ein Staatsvolk, über ein Staatsgebiet und über eine Staatsgewalt. Unterschiedlich interpretiert wird vornehmlich das dritte Kriterium.

In der Völkerrechtswissenschaft können zwei Richtungen unterschieden werden: Die eine legt an den Begriff ›Staat‹ strenge Maßstäbe an. Danach verlange Art. 4 Abs. 1 für Neuaufnahmen Staatsqualität. Obwohl das Attribut der Souveränität nicht ausdrücklich gefordert werde, sei anzunehmen, daß nur Gemeinwesen mit rechtlich unbeschränkter Selbstregierung aufnahmefähig seien. Vor allem sei die selbständige Wahrnehmung der auswärtigen Angelegenheiten erforderlich. Völkerrechtssubjekte mit beschränkter Rechtsfähigkeit könnten nicht als Mitglieder der Vereinten Nationen aufgenommen werden<sup>30</sup>. Die Anhänger dieser Auffassung verweisen darauf, daß die Bestimmung der UN-Charta anders formuliert worden sei als die entsprechende Regelung in der Satzung des Völkerbundes, wo im Gegensatz zur UN-Charta Art. 1 Abs. 2 von »Staaten, Dominien oder Kolonien mit voller Selbstverwaltung« spricht.

Die Vertreter der gegenteiligen Meinung machen geltend, daß in Art. 4 der UN-Charta von Staaten schlechthin und nicht von souveränen Staaten die Rede ist. Man dürfe daher die Anforderungen an die Staatsqualifikation nicht überspannen. Daher könnten auch nichtvollsoveräne Staaten Mitglieder der Vereinten Nationen werden. Die Befürworter dieser Meinung verlangen von den für die Aufnahme verantwortlichen Organen die Gewißheit darüber, daß es sich bei dem Bewerber um einen Staat im Sinne des Völkerrechts handelt. Dazu bedarf es nicht der vollen Souveränität, »doch ist ein gewisses Mindestmaß von Eigenständigkeit der Willensbildung insbesondere der auswärtigen Gewalt nicht wohl zu entbehren«<sup>31</sup>. Sie weisen darauf hin, daß sich unter den Gründungsmitgliedern der Vereinten Nationen politische Gebilde befinden, deren Souveränität, wenn nicht überhaupt die Staatsqualität, zumindest zweifelhaft gewesen sei. Dazu gehören: Indien, die Philippinen, Syrien und der Libanon<sup>32</sup>. Ursprüngliche Mitglieder der Vereinten Nationen sind auch die beiden Sowjetrepubliken Weißrußland und die Ukraine, die nie die Staatlichkeit erlangen werden. Sie bilden jedoch einen Sonderfall.

Auf der Konferenz der ›Großen Drei‹ im Februar 1945 in Jalta brachte der sowjetische Außenminister Molotow, unterstützt von Stalin, den Wunsch zum Ausdruck, daß außer Weißrußland und der Ukraine auch Sowjet-Litauen als Mitgliedstaat der Vereinten Nationen zugelassen werden solle. Während Präsident Roosevelt gewisse und Außenminister Byrnes starke Bedenken äußerten, unterstützte Premierminister Churchill diesen Vorschlag. Molotow hoffte auf diese Weise, die Westmächte zu einer Anerkennung der Einverleibung der baltischen Staaten zu veranlassen<sup>33</sup>. Erst nach einer längeren Unterredung mit Außenminister Eden erklärte sich Molotow bereit, sich mit den Mitgliedschaften Weißrußlands und der Ukraine zu begnügen. Roosevelt äußerte dabei zu Byrnes, daß Stalin ihm in einer vertraulichen Unterhaltung zugesagt habe, seinerseits keine Einwendungen zu erheben, wenn auch die USA, von denen nach Byrnes Meinung jeder der 48 Einzelstaaten folgerichtigerweise das gleiche Recht auf gesonderte Vertre-

tung habe, insgesamt drei Sitze zugeteilt erhalten. Die Vereinigten Staaten sind später nicht mehr auf diese private Abmachung zurückgekommen. Offensichtlich wollten sie die Frage des Bevölkerungsschlüssels nicht mehr auf die Tagesordnung setzen müssen<sup>34</sup>. Bei der Aufnahme der beiden Unionsrepubliken ging es Stalin darum, der Sowjetunion nach außen ein größeres Gewicht zu geben.

Da der Begriff ›Staat‹ in Art. 4 nicht eindeutig bestimmt und auch von der Völkerrechtslehre nicht verbindlich ausgelegt werden kann und da die Völkerrechtsgemeinschaft über keine Instanz verfügt, die autorisiert wäre, darüber zu entscheiden, ob ein ›Staat‹ i. S. des Völkerrechts vorliegt, können nur die mit der Aufnahme befaßten Organe der Vereinten Nationen selbst diese Frage beantworten. Auch das oft zitierte Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 28. Mai 1948<sup>35</sup>, das sich mit der Aufnahme neuer Mitglieder befaßt hat, hilft hier nicht weiter, da es die Frage, welche Anforderungen an die Staatsqualität zu stellen sind, nicht zu beantworten brauchte.

Das bedeutet: Nach Art. 4 Abs. 2 erfolgt die Aufnahme eines Staates als Mitglied auf Empfehlung des Sicherheitsrats durch Beschluß der Generalversammlung. Die Frage also, ob der sich um die Aufnahme bewerbende Staat die Staatsqualität i. S. des Art. 4 Abs. 1 besitzt, hängt von den Mitgliedern des Sicherheitsrats und der Vollversammlung ab. Aufgenommen wird ein Staat folglich nur, wenn eine politische Einigung der Mitglieder vorliegt, die zur Erreichung der satzungsgemäßen Mehrheit erforderlich sind<sup>36</sup>.

Ein Land kann Vollmitglied der Vereinten Nationen nur dann werden, wenn alle ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats dem Antrag zustimmen (Art. 27 Abs. 3). Nachdem der Sicherheitsrat der Generalversammlung die Aufnahme des Bewerbers empfohlen hat, nimmt der Politische (Erste) Hauptausschuß der Generalversammlung zu dem Aufnahmegesuch Stellung. Das Plenum der Generalversammlung berät über den Antrag und entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder über die Aufnahme (Art. 18 Abs. 2)<sup>37</sup>.

Die eigentliche Entscheidung über die Aufnahme eines Landes liegt also bei den ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats. Durch ihr Vetorecht können sie die Aufnahme blockieren. Häufig ließen sie sich – vor allem die Vereinigten Staaten und die Sowjetunion – von politischen Opportunitätsgründen leiten. So gibt es Fälle, in denen die beiden Weltmächte die Aufnahme eines Landes abgelehnt haben, weil seine Unabhängigkeit bezweifelt werden müsse<sup>38</sup>. In anderen Fällen verneinten sie die Unabhängigkeit eines Landes, weil sie mit ihm keine diplomatischen Beziehungen unterhielten<sup>39</sup>.

So zeigt die bisherige Behandlung von Aufnahmegesuchen, daß dabei zwei Faktoren streng geschieden werden müssen: Der betreffende Antrag muß einmal als Rechtsfrage an der Bestimmung des Art. 4 gemessen werden. Da sie jedoch nicht eindeutig ausgelegt werden kann, entscheiden politische Erwägungen.

Für die deutsche Situation ergibt sich daraus: Die Mehrzahl aller Staaten der Welt erblickt in der Bundesrepublik den alleinigen Sprecher des geteilten Landes. Das legitimiert die Bundesrepublik, die Interessen ganz Deutschlands zu vertreten. Diesen Standpunkt vertreten nicht nur die drei Westmächte, sondern auch viele andere mit der Bundesrepublik verbündete und befreundete Länder, die Mitglieder der Vereinten Nationen sind. Zuletzt haben die Vereinigten Staaten, Großbritannien und Frankreich in gleichlautenden Verbalnoten vom 7. November an U Thant mit Nachdruck erklärt, daß nur die Bundesregierung Sprecher des deutschen Volkes in internationalen Angelegenheiten sei. Eine ›Deutsche Demokratische Republik‹ existiere nicht als Staat oder als Regierung und könne deshalb auch nicht Mitglied der Vereinten Nationen werden. In den Noten wurde erneut die



Der Vietnamkrieg war das Hauptthema des Gesprächs zwischen Papst Paul VI. und Generalsekretär U Thant am 7. April 1967 im Vatikan. U Thant unterbrach in Rom seine Reise, die ihn in die fünf asiatischen Länder Afghanistan, Ceylon, Indien, Nepal und Pakistan führte.

Aufnahme der ›DDR‹ in die Vereinten Nationen abgelehnt und erklärt, jeder Versuch, sie als einen separaten Staat zu etablieren, könne nur die Verwirklichung des Grundsatzes der Selbstbestimmung in Deutschland verhindern und eine friedliche Regelung in Europa erschweren<sup>40</sup>.

Auch in dieser Begründung werden politische und juristische Argumente ins Feld geführt, die beide gegen die Aufnahme der ›DDR‹ in die Vereinten Nationen sprechen. Hinzuzufügen bleibt noch, daß der ›DDR‹ die Staatsqualität vor allem deshalb abgesprochen wird, weil sie über keine eigene, das heißt autochthone Regierung verfügt. Das Erfordernis einer eigenen Regierung im Sinne einer eigenständigen Staatsgewalt hat sich im Völkerrecht vor allem anhand der amerikanischen Anerkennungspraxis des vorigen Jahrhunderts durchgesetzt<sup>41</sup>.

In der ›DDR‹ wird keine autochthone Herrschaft ausgeübt, da weder ihre Verfassung noch ihre Organe eine eigenständige Entstehung für sich in Anspruch nehmen können. Die Prüfung sämtlicher Vorgänge, die zur Errichtung der ›DDR‹ im Oktober 1949 geführt haben, erbringt klar den Nachweis, daß in der gesamten Entstehungsgeschichte der ›DDR‹ kein einziger Vorgang festzustellen ist, den man als einen Willensakt des deutschen Volkes ansehen kann. Auch in den Jahren seit Gründung der Zonen-Republik hat sich daran nichts geändert. Die Staatsgewalt der ›DDR‹ leitet sich nach wie vor von einer fremden Macht her und stellt sich, auch wenn sie teilweise auf deutsche Stellen delegiert worden ist, nicht als deutsche Staatsgewalt dar: Es handelt sich um eine fremde, nicht um eine originäre, Staatsgewalt auf deutschem Staatsgebiet<sup>42</sup>.

2. Artikel 4 verlangt, daß nur ›friedliebende‹ Staaten in die Vereinten Nationen aufgenommen werden. Was ›friedliebend‹

bedeutet, ist in der Charta nicht näher umschrieben. Mit der Übernahme dieses Begriffs wurde die Aufnahme neuer Mitglieder von einem Merkmal abhängig gemacht, das sich der begrifflichen Beschreibung entzieht. Im Ergebnis läuft es also darauf hinaus, daß diejenigen Staaten friedliebend sind, welche der Sicherheitsrat und die Vollversammlung als solche betrachten<sup>42</sup>.

Für die kommunistischen Länder ist die ›DDR‹ selbstverständlich ein ›friedliebender‹ Staat<sup>43</sup>. Hingegen ist vom westlichen Standpunkt aus leicht nachzuweisen, inwiefern der Zone die Friedensliebe abgeht. Wenn sich die Argumentation Ostberlins vor allem auf das Potsdamer Abkommen bezieht, so muß sie sich entgegenhalten lassen, daß die Auslegung der in der Übereinkunft vom 2. August 1945 verwandten zentralen Begriffe schon damals diametral auseinanderging. Die an der Potsdamer Konferenz beteiligten Mächte waren sich über die Begriffe ›demokratisch‹, ›friedliebend‹, ›militärisch‹ und ›militaristisch‹ uneins, auch wenn sie sie in dem Abkommen gebraucht haben. Sie haben nur einen ›Scheinkompromiß‹<sup>44</sup> erzielen können. Der Bau der Mauer in Berlin im August 1961, der Schießbefehl, die hermetische Abriegelung der Zonen-grenze, die fortwährende Mißachtung der Menschenrechte durch das SED-Regime und das Fehlen der Freizügigkeit sind nur einige Beispiele für die friedensstörende Politik der Zonen-regierung.

3. Die Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen steht nur solchen Staaten offen, die sich den Verpflichtungen aus der Charta unterwerfen. Die ›DDR‹ hat sich zu den Grundsätzen der UN-Charta in Art. 2 Abs. 1 des ›Vertrags über die Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken‹ vom 20. September 1955<sup>45</sup> und in dem am 12. Juni 1964 mit der Sowjetunion abgeschlossenen Freundschafts- und Beistandspakt<sup>46</sup> bekannt. Dies ist ein politisches Faktum, das für die völkerrechtliche Qualifikation der Zone ohne Bedeutung ist.

4. Der versicherte gute Wille eines neu aufzunehmenden Staates, seine Verpflichtungen aus der Charta zu erfüllen, genügt nicht. Er muß dazu auch fähig sein. Die Fähigkeit, den Verpflichtungen nachzukommen oder die Menschenrechte und Grundfreiheiten im Innern zu achten, kann nach objektiven Maßstäben beurteilt werden<sup>47</sup>. Theoretisch könnte das Zonen-Regime diese Bedingung erfüllen.

5. Die letzte Bedingung des Art. 4 ist, daß der Bewerber den wirklichen Willen hat, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Da dieser Wille »nach dem Urteil der Organisation« festzustellen ist, ist den Mitgliedern des Sicherheitsrats ein großer Spielraum zur Auslegung der Satzung eingeräumt worden. Da sich das SED-Regime bereits in den vergangenen Jahren über wichtige Bestimmungen der UN-Charta und die mit ihr einen untrennbaren Bestandteil bildende Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 rücksichtslos hinweggesetzt hat, ist nicht anzunehmen, daß sich das nach einer Aufnahme der ›DDR‹ in die Vereinten Nationen ändert<sup>48</sup>.

#### *Hat die ›DDR‹ einen Anspruch auf Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen?*

Von sowjetzonaler Seite wird der Anspruch auf Mitgliedschaft der ›DDR‹ in den Vereinten Nationen vornehmlich mit zwei Argumenten begründet: aus dem Prinzip der Universalität und der Tatsache, daß die Zone mehrfach die Grundsätze der UN-Charta anerkannt habe. Daraus erwachse für die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen die Pflicht, »im gegebenen Falle einen entsprechenden Antrag der DDR zu unterstützen«<sup>49</sup>.

Einen Anspruch auf Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen gibt es jedoch nicht. Einen allgemeinen völkerrechtlichen Satz, der den Nichtmitgliedern einen Anspruch auf Aufnahme – sei es gegen die Organisation selbst oder gegen die Gesamtheit ihrer Mitglieder – geben würde, könnte erst dann entstehen,

wenn die gesamte Völkerrechtsgemeinschaft in einem einzigen Verband zusammengefaßt ist<sup>50</sup>.

Gelegentlich wird auch auf westlicher Seite ein Anspruch auf Aufnahme bejaht. Diese Auffassung stützt sich nicht unmittelbar auf Art. 4. Selbst jenen Staaten, die die fünf Bedingungen dieser Bestimmung erfüllen, wird kein Recht eingeräumt, in die Vereinten Nationen aufgenommen zu werden. Denn einige Bedingungen sind derart, daß sie lediglich »nach dem Urteil« der Organisation als erfüllt betrachtet werden können. Deshalb wird der Anspruch den gesamten Bestimmungen der Satzung entnommen<sup>51</sup>. »Diese These scheidet aber an der Notwendigkeit der Aufnahmebeschlüsse im Sicherheitsrat und der Generalversammlung; die Berechtigung Dritter ist dadurch ausgeschlossen.«<sup>52</sup> Die Entscheidung über die Voraussetzungen des Art. 4 wird diesen beiden Organen und damit den Mitgliedstaaten anheimgegeben. Folglich können in den Vereinten Nationen nichtvertretene Staaten, die alle Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 1 erfüllen, keinen Anspruch auf Aufnahme stellen<sup>53</sup>.

Wenn dies schon für Länder mit Staatsqualität gilt, dann erst recht für solche, denen von der überwiegenden Mehrheit der Staatengemeinschaft die Staatlichkeit abgesprochen wird.

Die Zone hat auch keinen Anspruch auf den Beobachter-Status bei den Vereinten Nationen. Die Regelung über die Zulassung von Beobachtern führte Generalsekretär Hammarskjöld ein. Sie wurde von der Rechtsabteilung des Generalsekretariats erarbeitet und am 22. August 1962 veröffentlicht. Danach hängt die Akkreditierung von Beobachter-Missionen bei den Vereinten Nationen in erster Linie von zwei Voraussetzungen ab:

1. Der Staat, der eine Beobachter-Mission entsendet, ist Mitglied zumindest einer UN-Sonderorganisation.
2. Der Staat ist von den UN-Mitgliedstaaten allgemein anerkannt.

Was ›allgemein anerkannt‹ in der Praxis bedeutet, ist bis heute nicht restlos geklärt worden. Hammarskjöld hat in einer Pressekonferenz am 21. April 1960 die diplomatische Anerkennung durch die Mehrheit der UN-Mitglieder als Erfordernis für die Erlangung des Beobachter-Status bezeichnet<sup>54</sup>.

Aus beiden Bedingungen geht hervor, daß die ›DDR‹ nicht zu den Ländern gehört, die Beobachter-Missionen in die Vereinten Nationen entsenden können, es sei denn, daß die bisherigen Grundsätze aufgegeben würden. Einige mißverständliche Äußerungen U Thants, die er in der Einleitung zu seinem Tätigkeitsbericht der 19. Vollversammlung gemacht hat, konnten darauf hindeuten, daß er die bisherige Praxis ändern wollte. Zweifel räumte er dann mit der Erklärung aus, daß Beobachter nur von ›allgemein anerkannten‹ Ländern entsendet werden könnten<sup>55</sup>.

#### *Die Folgen einer Aufnahme der Bundesrepublik und der ›DDR‹ in die Vereinten Nationen*

Die Befürworter der Aufnahme der Bundesrepublik und der ›DDR‹ übersehen häufig die schwerwiegenden Folgen, die damit verbunden wären: eine wesentliche internationale Aufwertung der Zone<sup>56</sup>.

Zunächst erhebt sich die schwierige Frage, ob die Aufnahme eines Staates in die Vereinten Nationen automatisch dessen staatliche Anerkennung durch die Organisation bedeutet. Die westliche Völkerrechtslehre ist in diesem Punkt geteilter Auffassung. Nach der einen Meinung hat die Aufnahme eines neuen Staates durch eine internationale Organisation die Wirkung einer mittelbaren Anerkennung durch die Mitgliedstaaten, es sei denn, es handle sich um den Beitritt zu einer ausschließlich technischen Organisation, etwa dem Weltpostverein. Dies gelte, wird weiter argumentiert, gerade für ›politische‹ Organisationen mit umfassender Aufgabenstellung

wie die Vereinten Nationen, deren Mitgliedschaft eine engere und dauernde Zusammenarbeit zwischen den Regierungen der Mitgliedstaaten erfordert.

Begründet wird diese These vor allem damit, daß Staaten, die sich zu einer engeren politischen Gemeinschaft verbunden haben, sich zu sich selbst in Widerspruch setzen und gegen Treu und Glauben handeln würden, wenn sie es später ablehnen wollten, einander außerhalb der Organisation als Staaten gelten zu lassen. Dies betreffe nicht nur die Staaten, die der Aufnahme zum Beitritt zugestimmt, sondern auch diejenigen, die dagegen gestimmt<sup>57</sup> oder sich der Stimme enthalten haben<sup>58</sup>. Georg Dahm hat dazu festgestellt: »Durch ihren Eintritt in eine Organisation, die eine Aufnahme neuer Mitglieder auf Grund von Mehrheitsbeschlüssen... gestattet, haben die Mitgliedstaaten von vornherein einen *allgemeinen Anerkennungswillen* zum Ausdruck gebracht, nämlich von vornherein ihren Willen bekundet, jeden Staat als solchen gelten zu lassen, der die Mitgliedschaft nach den Regeln der Satzung erwirbt.«<sup>59</sup>

Die andere Meinung argumentiert so: Bei den Vereinten Nationen könne die Aufnahme eines Mitglieds nicht als stillschweigende Anerkennung durch alle Mitglieder angesehen werden, da die Aufnahme durch die erforderliche Mehrheit des Sicherheitsrats und der Vollversammlung, nicht aber durch *alle* Mitglieder erfolgen muß. Durch diese Prozedur werde nur festgestellt, daß der neue Staat bzw. seine Regierung die notwendige Qualifikation zur Anerkennung besitze<sup>60</sup>. Zur Begründung wird ferner angeführt, die gegenteilige Meinung führe zu dem »unlogischen Resultat«, daß Staaten Mitglieder der Vereinten Nationen seien, die sich dennoch gegenseitig nicht anerkennen, ja, daß sogar ein Staat, der für die Aufnahme eines anderen Staates in die Vereinten Nationen stimme, diesen hierdurch nicht anerkenne<sup>61</sup>.

Aufschlußreich ist, daß in diesem Punkt in der sowjetischen Völkerrechtslehre weitestgehende Einigkeit besteht, während die Aussagen der anderen Ostblockländer voneinander abweichen. Die sowjetische Völkerrechtslehre wertet die Aufnahme eines Staates in eine internationale Organisation, selbst in die Vereinten Nationen, weder als De-jure- noch als De-facto-Anerkennung. Das hat D. I. Feldman, ein sowjetischer Fachmann für Anerkennungsfragen, mehrfach betont. Das gilt auch für andere sowjetische Autoren – beispielweise Tunkin<sup>62</sup>. In den übrigen Ländern des Ostblocks überwiegt die gegenteilige Auffassung.

Recht eigentlich argumentiert die sowjetzonalen Völkerrechtslehre. In einer der neuesten Untersuchungen »Das Recht der DDR auf Mitgliedschaft in den UN« wird dazu gesagt:

»Da weder die Organisation der Vereinten Nationen ein Recht zur Anerkennung von Staaten hat noch die Aufnahme eines Staates in die Organisation mit seiner Anerkennung durch die Mitgliedstaaten der UN identisch ist, hat die Anerkennungsfrage für die Aufnahme als Mitglied keinerlei juristische Bedeutung. Nicht zufällig wird deshalb im Artikel 4 der Charta, der die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erschöpfend regelt, davon nicht gesprochen.«<sup>63</sup>

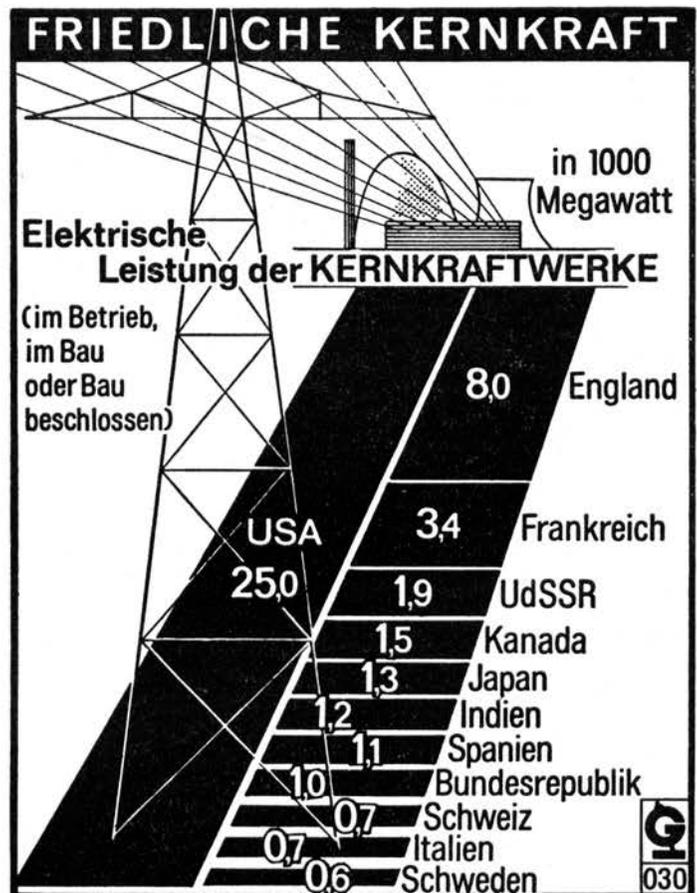
Diese These dürfte vorwiegend als Beruhigungsspiel für jene in der Bundesrepublik gemeint sein, welche die Aufnahme beider Teile Deutschlands in die Vereinten Nationen ablehnen. Denn sie widerspricht völlig der bisherigen politischen Praxis des Zonen-Regimes. Sie steht in krassem Widerspruch zu Äußerungen Ostberlins anlässlich der Genfer Außenminister-Konferenz im Jahre 1959, an deren Beratungen Vertreter beider deutscher Regierungen teilgenommen haben<sup>64</sup>. Damals erschien in der führenden Rechtszeitschrift der »DDR«, »Staat und Recht«, ein Aufsatz unter dem Titel »Die Deutsche Demokratische Republik ist völkerrechtlich anerkannt!« Die beiden Autoren kamen zu dem Schluß, daß die »DDR« nunmehr »auch durch die imperialistischen Groß-

mächte völkerrechtlich anerkannt worden sei<sup>65</sup>. Wenn Ostberlin schon diesen Vorgang als eine Anerkennung der »DDR« durch die an der Konferenz beteiligten Westmächte gewertet hat, dann würde es erst recht diese Schlußfolgerung aus einer Aufnahme der »DDR« in die Vereinten Nationen ziehen.

### Schlußbetrachtung

1. Die Aufnahme der Bundesrepublik und der »DDR« als Vollmitglieder in die Vereinten Nationen hätte zur Folge, daß die Propaganda des Ostblocks, vor allem Ostberlins, alles unternehmen würde, um die Mitgliedschaft beider Teile Deutschlands als staatliche Anerkennung der »DDR« und damit der Zwei-Staaten-Theorie zu werten. Die Bundesrepublik hätte es sehr schwer, ihr Recht auf Alleinvertretung aufrechtzuerhalten.
2. Von einer Mitgliedschaft *beider* Teile Deutschlands ist nach den Erfahrungen nichts Positives zu erwarten. Ein Studium der Fälle, in denen sich die Vereinten Nationen mit der Deutschland- (und Berlin-) Frage befaßt haben, fällt negativ aus. In einer etwaigen Deutschland-Debatte, an der Vertreter der Bundesrepublik und der »DDR« als Mitglieder der Vereinten Nationen teilnehmen würden, können nur die ohnehin schon bekannten unterschiedlichen Standpunkte vorgebracht werden. Um die politisch gegensätzlichen Positionen der Bundesrepublik und der mit ihr verbündeten Westmächte auf der einen und der Zone und der übrigen Ostblockländer auf der anderen Seite festzustellen, bedarf es nicht der Mitgliedschaft beider Teile Deutschlands in den Vereinten Nationen.
3. Gelegentlich wird als Argument für die Mitgliedschaft der

Atomkraftwerke können nicht nur Atomenergie liefern, die Werke versprechen vielmehr auch, der große Exportartikel der Zukunft zu werden. Da ist es für ein friedliches Land wie die Bundesrepublik, das auf die Herstellung von Atomwaffen bisher allein vertraglich verzichtet hat und das auch keine nationale Verfügungsgewalt über sie anstrebt, entsprechend seiner industriellen und wirtschaftlichen Bedeutung in der Welt von enormer Bedeutung mitzuhalten, indem sie die friedliche Nutzung der Atomenergie unbehindert forciert. Das darf der willkommene Atomsperrvertrag natürlich nicht behindern. (Vgl. Berkhan S. 37 ff., Hindrichs S. 43 ff., Karte S. 45 und Bild S. 52.)



Bundesrepublik in den Vereinten Nationen geltend gemacht, daß sie sich dann besser gegen die immer wieder von kommunistischer Seite gegen sie vorgebrachten unqualifizierten Angriffe verteidigen könnte<sup>66</sup>. Dazu ist zu sagen, daß das Deutschland-Bild im UN-Spiegel im Lauf der letzten Jahre klarer geworden ist, allen Verzerrungsbemühungen in Form von Vorwürfen wegen angeblicher revanchistischer und imperialistischer Absichten zum Trotz. Die blockfreien Staaten glauben bei weitem nicht mehr alles, was ihnen die Delegierten kommunistisch registrierter Länder an unsachlichen Argumenten vor dem Weltforum vorhalten. Der Beobachter der Bundesrepublik bei den Vereinten Nationen, Botschafter von Braun, hat erst kürzlich darauf hingewiesen, daß sich gerade in den Vereinten Nationen ein sehr feines Gehör für echte und für falsche Töne entwickelt habe<sup>67</sup>.

4. Noch aus einem letzten Grund ist nicht einzusehen, warum die Bundesrepublik und die ihre Auffassung unterstützenden Länder unter den gegenwärtig waltenden Umständen ihren Standpunkt aufgeben sollten. Es gibt kaum einen Bereich der internationalen Politik, in dem die Bundesrepublik ihr Recht auf Alleinvertretung so klar wahrnehmen konnte wie in den Vereinten Nationen.

#### Anmerkungen:

- 1 Mower jr., A. G.: Die Bedeutung der Beobachter-Nationen für die Vereinten Nationen, in: VN 14. Jg. (1966) Heft 3, S. 91-93 (S. 91). Eine ausführliche Darstellung des Themas vom gleichen Verfasser: Observer Countries: Quasi Members of the United Nations, in: International Organization 1966, Bd. XX, Nr. 2, S. 266-283.
- 2 Alle Dokumente sowie die Erklärung, daß die DDR bereit sei, die Pflichten, die sich aus der Charta der Vereinten Nationen ergeben, zu übernehmen und zu erfüllen, sind wiedergegeben in: VN 14. Jg. (1966) Heft 3, S. 86-89.
- 3 Vgl. dazu Leichter, O.: Pankow beantragt die Mitgliedschaft in der UNO - Die Geschichte einer mißglückten Aktion, in: VN 14. Jg. (1966) Heft 3, S. 80-85.
- 4 Text der Rede in: Neues Deutschland vom 17. März 1966.
- 5 Vgl. zum Aufnahmeverfahren im einzelnen Han, H.-K.: Die Aufnahme von Mitgliedern in die UNO, in: VN 14. Jg. (1966) Heft 4, S. 121-128 (S. 124 ff.).
- 6 Vgl. das Memorandum des Außenministeriums der Zone vom 28. Februar 1966, in dem die einzelnen Initiativen aufgeführt sind, in: VN 14. Jg. (1966) Heft 3, S. 86 ff.
- 7 Text in: Neues Deutschland vom 20. Oktober 1966.
- 8 UN-Doc. S/7259 vom 20. April 1966. - Deutsche Übersetzung siehe VN 14. Jg. (1966) Heft 3, S. 90.
- 9 UN-Doc. A/PV. 1413 vom 23. September 1966. - Deutsche Übersetzung siehe VN 14. Jg. (1966), Heft 5, S. 149-154 (S. 153 f.). - Am 22. August 1966 übermittelte die UN-Delegation Weißrußlands eine Note, mit der sie den Antrag Ostberlins unterstützte. UN-Doc. S/7474 vom 24. August 1966.
- 10 UN-Doc. A/PV. 1416 vom 26. September 1966.
- 11 Vgl. Sicherheitsrat appelliert an U Thant, in: Süddeutsche Zeitung vom 1./2. Oktober 1966.
- 12 UN-Doc. A/PV. 1434 vom 10. Oktober 1966.
- 12a Text in: Neues Deutschland vom 28. September 1966. In einem Schreiben vom 24. September 1966 ersuchte die UN-Delegation Bulgariens U Thant, das Memorandum des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik als Dokument der Vollversammlung und des Sicherheitsrats allen Mitgliedstaaten der UN zur Kenntnis zu bringen. UN-Doc. S/7508 vom 26. September 1966. Vgl. dazu Leichter, O.: Vietnam - Hauptthema der Generaldebatte, in: VN 14. Jg. (1966), Heft 5, S. 139-144 (S. 142).
- 13 Vgl. UNO-Organ veröffentlichten Aufnahmeantrag der DDR, in: Neues Deutschland vom 14. März 1966.
- 14 Vgl. U Thant verteilt wieder Dokument der Zone, in: Die Welt vom 14. März 1966.
- 15 Gerade dieser Vorgang wurde in Ostberlin mit großer Befriedigung zur Kenntnis genommen. Vgl. Olivier, K.: Sozialistische Initiativen bestimmten den Ablauf der Vollversammlung, in: Neues Deutschland vom 28. Dezember 1966.
- 16 Vgl. dazu Leichter aaO, siehe Anm. 12a, S. 143. - Der inzwischen fertiggestellte Bericht des Sicherheitsrats UN-Doc. A/6302 vom 5. Dezember 1966 behandelt in den Paragraphen 869-880 die Auffassungen beider Seiten getrennt, da eine Übereinstimmung in der Sache nicht erreicht wurde.
- 17 Rose, H.: Der Anspruch der DDR auf Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen, in: Deutsche Außenpolitik 1963, Heft 5, S. 355-365 (S. 356).
- 18 Das ist die Auffassung der Völkerrechtslehre des gesamten Ostblocks. Vgl. z. B. Tunkin, G.: Nach Recht und Gesetz: DDR gehört in die UNO, siehe S. 50 ff. dieser Ausgabe.
- 19 Rose aaO, siehe Anm. 17, S. 361; Tunkin aaO, siehe Anm. 18; Graefrath, B.: Das Recht der DDR auf Mitgliedschaft in den UN, in: Deutsche Außenpolitik 1966, Heft 6, S. 664-672 (S. 668 f.).
- 20 Rose aaO, siehe Anm. 17, S. 361; Tunkin aaO, siehe Anm. 18: »Das friedliebende Wesen der DDR wird durch ihre gesamte Politik in den 17 Jahren ihres Bestehens bestätigt. Davon zeugt die Position, die sie in den wichtigsten Fragen der UNO-Tätigkeit einnimmt...« Vgl. auch Wünsche, H.: Die Vereinten Nationen, Berlin (Ost) 1966, S. 22 f.

- 21 Das Ostberliner Aufnahmegesuch nebst Anlagen siehe Anm. 2.
- 22 Rose aaO, siehe Anm. 17, S. 363; Tunkin aaO, siehe Anm. 18: »Da die Charta keinerlei andere Bedingungen vorsieht, muß sie (die DDR) in diese internationale Organisation aufgenommen werden.«
- 23 Rose aaO, siehe Anm. 17, S. 363; Graefrath aaO, siehe Anm. 19, S. 671.
- 24 Wäre Ulbricht in seiner Volkskammer-Rede vom 16. März 1966 konsequent gewesen, dann hätte er gemäß der Drei-Staaten-Theorie auch die Mitgliedschaft Westberlins in den Vereinten Nationen befürworten müssen. Soweit ist er aber nicht gegangen.
- 25 Han aaO, siehe Anm. 5, S. 128, Anm. 84.
- 26 Text des Vertrags bei Krüger, H. und D. Rauschning: Die Gesamtverfassung Deutschlands. Nationale und internationale Texte zur Rechtslage Deutschlands, Frankfurt/Berlin 1962, S. 133-137 (S. 134).
- 27 Dröge, H., F. Münch und E. von Puttkamer: Die Bundesrepublik Deutschland und die Vereinten Nationen, München 1966, S. 17.
- 28 Scheuner, U.: Die Vereinten Nationen und die Stellung der Nichtmitglieder, in: Festschrift für Carl Bilfinger, Köln/Berlin 1954, S. 371-403 (S. 383).
- 29 Dazu ausführlich Han aaO, siehe Anm. 5, S. 122 ff.
- 30 Mosler, H.: Die Aufnahme in internationale Organisationen, in: Zeitschrift für Ausländisches Öffentliches Recht und Völkerrecht, 1958, Bd. 19, S. 275-317 (S. 286); Münch, F.: Vereinte Nationen, in: Strupp-Schlochauer: Wörterbuch des Völkerrechts, Bd. III, S. 494 bis 507 (S. 495); Soder, J.: Die Vereinten Nationen und die Nichtmitglieder - Zum Problem der Weltstaatenorganisation, Bonn 1956, S. 114; Schwarzenberger, G.: Power Politics - A Study of World Society, 3. Aufl. London 1964, S. 343; deutsche Ausgabe (gekürzte Übersetzung der 2. Aufl. von 1951): Machtpolitik - Eine Studie über die internationale Gesellschaft, Tübingen 1955, S. 253; Han aaO, siehe Anm. 5, S. 122; Klein, F.: Die Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen, in: Archiv des Völkerrechts 1948/49, Bd. I, S. 147-187 (S. 154).
- 31 Dahm, G.: Völkerrecht, Bd. II, Stuttgart 1961, S. 163; Ross, A.: Constitution of the United Nations, Kopenhagen 1950, S. 43; Goodrich, L. M. und E. Hambro: Charter of the United Nations - Commentary and Documents, 2. Aufl. 1949, S. 124 f.; Berber, F.: Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. I: Allgemeines Friedensrecht, München/Berlin 1960, S. 127.
- 32 Higgins, R.: The Development of International Law through the Political Organs of the United Nations, Oxford 1963, S. 15 ff.; Goodrich-Hambro a.a.O., siehe Anm. 31, S. 124 f. mit Anm. 4; Dahm a.a.O., siehe Anm. 31, S. 163; Han aaO, siehe Anm. 5, S. 122 f.
- 33 Meissner, B.: Die Sowjetunion, die baltischen Staaten und das Völkerrecht, Köln 1956, S. 129; Maurach, R.: Zur Rechtsnatur des Ostblocks, in: Zeitschrift für Ostforschung 1952, Heft 1, S. 44-75 (S. 57). Beide Darstellungen stützen sich auf die Erinnerungen des amerikanischen Außenministers J. F. Byrnes: Speaking Frankly, New York/London, S. 39 ff.; deutsche Ausgabe: In aller Offenheit, Frankfurt o. J., S. 60-64.
- 34 Maurach aaO, siehe Anm. 33: »Unabhängig davon ist aber in Jalta ein verhängnisvoller Wechsel auf die Zukunft ausgeschrieben worden. Denn während bezüglich der Erhöhung der US-amerikanischen Stimmenzahl keine amtlichen Abmachungen vorliegen, ist die UdSSR theoretisch in der Lage, nach dem Präjudiz der Ukraine und Weißrußlands auch die Zulassung weiterer Republiken zu trotzen.« Vgl. auch die Darstellung Churchills in seinen Erinnerungen: Der Zweite Weltkrieg, 6. Band 2. Buch: Der Eisenerne Vorhang, Stuttgart 1954, S. 20-24 (S. 21): »Auch Molotows Anregung bedeutete einen großen Fortschritt.«; Conte, A.: Die Teilung der Welt - Jalta 1945, Düsseldorf 1965, S. 284 f.
- 35 International Court of Justice, Yearbook 1947-1948, S. 61-64 (S. 62 f.). Dazu Goodrich-Hambro aaO, siehe Anm. 31, S. 126; Chen, T.-Ch.: The International Law of Recognition, New York 1951, S. 215.
- 36 Kelsen, H.: The Law of the United Nations - A Critical Analysis of its Fundamental Problems, New York 1964, S. 68 f.: »Since general international law does not institute an objective authority to decide whether a community is a state in the sense of international law, it depends upon each member of the Security Council and of the General Assembly to answer this question according to its own discretion.« Goodrich-Hambro aaO, siehe Anm. 31, S. 137; Mosler aaO, siehe Anm. 30, S. 290 f.; eine detaillierte Darstellung der Aufnahmepraxis gibt Jaenicke, G.: Die Aufnahme neuer Mitglieder in die Organisation der Vereinten Nationen, in: Zeitschrift für Ausländisches Öffentliches Recht und Völkerrecht, 1950/51, Bd. 13, S. 291-380 (abgeschlossen am 30. Juni 1950).
- 37 Dazu im einzelnen Han aaO, siehe Anm. 5, S. 124 ff.
- 38 Über die Behandlung der Aufnahmegesuche der geteilten Staaten Korea und Vietnam durch die Vereinigten Staaten und die Sowjetunion siehe Bornemann, P.: Die Teilnahme politisch geteilter Staaten an der Arbeit internationaler Organisationen, Köln 1964 (Dissertation), S. 41-47; Han aaO, Anm. 5, S. 126; sowie der Mongolischen Volksrepublik siehe Han aaO, Anm. 5, S. 123 f. und Higgins aaO, siehe Anm. 32, S. 28.
- 39 Higgins aaO, siehe Anm. 32, S. 40-42 (S. 42). Sie weist darauf hin, daß die meisten Mitglieder die Aufnahmegesuche von Nichtmitgliedern danach beurteilen, ob sie mit ihnen diplomatische Beziehungen unterhalten.
- 40 Verbalnote vom 7. November 1966 (S/7580) siehe VN 14. Jg. (1966) Heft 6, S. 205. Die Stellungnahmen der drei Westmächte zum Aufnahmegesuch Ostberlins vom 3. März 1966 und das Schreiben der Vertreter der drei Westmächte an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 19. März 1966 siehe VN 14. Jg. (1966) Heft 3, S. 89.
- 41 Schuster, R.: Deutschlands staatliche Existenz im Widerstreit politischer und rechtlicher Gesichtspunkte 1945-1963, München 1963, S. 49 f., 56 f., 60-63; Rauschning, D.: Wissenschaft und Politik im Streit um die völkerrechtliche Lage Deutschlands, in: Europa-Archiv 1965, Folge 10, S. 393-396 (S. 393 f.). Dieser Standpunkt ist auch von dem bekannten Völkerrechtler der Zone J. Peck vertreten worden. In: Die Völkerrechtssubjektivität der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin (Ost) 1960, S. 80 f.

41. Vgl. dazu Scheuer, G.: Die Rechtslage des geteilten Deutschland, Frankfurt/Berlin 1960, S. 42-69; Menger, C.-F.: Die Teilung Deutschlands als Verfassungsproblem, in: Der Staat - Zeitschrift für Staatslehre, öffentliches Recht und Verfassungsgeschichte, 1962, Band 1, Heft 1, S. 3-18 (S. 16). Nach der überwiegenden Meinung der Staats- und Völkerrechtslehre wird der »DDR« auch das zweite entscheidende Element eines Staates abgesprochen: das Staatsvolk, d. h. der tatsächliche Wille der Bevölkerung, einen völlig neuen Staat zu schaffen. Vgl. dazu Kaufmann, E.: Von den Realitäten der deutschen Lage - Die Zone ist ein Herrschaftsapparat, aber kein Staat, in: Gibt es zwei deutsche Staaten? Drei Beiträge zur Rechtslage Deutschlands, hrsg. vom Auswärtigen Amt, Bonn, 1. Jg., S. 7-14 (S. 11); Kordt, E.: Zur rechtlichen Struktur des Ostblocks, in: Juristenzeitung 15. Jg. (1960) Nr. 18, S. 553-557 (S. 556 f.); »Unvorstellbar erscheint es . . . , daß ein Herrschaftsgremium, dessen Mitglieder ihre Funktionen fremder Investitur verdanken und sich nur gestützt auf fremde Gewalt aufrechterhalten können, als völkerrechtlich berechtigter Sprecher eines Gebietes gelten könnte, wenn es dessen Bevölkerung ablehnt, nicht nur ein von außen oktroyiertes Regime als eigene Regierung anzuerkennen, sondern auch sich als Staatsvolk des in Frage stehenden Territoriums zu betrachten.«; Meissner, B.: Sowjetunion und Selbstbestimmungsrecht, Köln 1962, S. 123.
42. Dahm aaO, siehe Anm. 31, S. 164 f.; Soder aaO, siehe Anm. 30, S. 118; Han aaO, siehe Anm. 5, S. 123, wo er auch die bisherige Aufnahmepraxis der Vereinten Nationen schildert. Vgl. auch Klein aaO, siehe Anm. 30, S. 156.
43. Vgl. zur ideologisch bedingten Auslegung des Begriffs »friedliebend« Art. 9 des Warschauer Vertrags auch Meissner, B. (Hrsg.): Der Warschauer Pakt, Dokumentensammlung, Köln 1962, S. 26.
44. Riklin, A.: Das Berlinproblem - Historisch-politische und völkerrechtliche Darstellung des Viermächtestatus, Köln 1964, S. 39; Hacker, J.: Legenden um das Potsdamer Abkommen, in: Macht und Recht im kommunistischen Herrschaftssystem, Köln 1965, S. 77-94 (S. 78-81).
45. Text bei Krüger-Rauschnig aaO, siehe Anm. 26, S. 239 ff. (S. 240).
46. Text des Vertrags in: Europa-Archiv 1964, Folge 13, S. 325-328. Vgl. Art. 3, S. 326.
47. Mosler aaO, siehe Anm. 30, S. 291.
48. Da die Bundesrepublik gegenwärtig nicht beabsichtigt, Mitglied der Vereinten Nationen zu werden, brauchten die Bedingungen des Art. 4 Abs. 1 in ihrem Fall nicht geprüft zu werden. Die Untersuchung würde zu dem eindeutigen Ergebnis führen, daß sie alle Voraussetzungen erfüllt.
49. Rose aaO, siehe Anm. 17, S. 363. Vgl. auch Schirmer, G.: Universalität völkerrechtlicher Verträge und internationaler Organisationen, Berlin (Ost) 1966, S. 110, 267 f.; Bolz, L.: Die Universalität als Voraussetzung und Ziel der Vereinten Nationen, in: Deutsche Außenpolitik 1964, Heft 12, S. 1133-1142 (S. 1137); Klein, P.: Die DDR und die Organisation der Vereinten Nationen, in: Deutsche Außenpolitik 1963, Heft 1, S. 62-65 (S. 64); Steiniger, P. A.: Stand und Perspektiven der Vereinten Nationen, in: Deutsche Außenpolitik 1967, Heft 1, S. 25-34 (S. 31); Deutschland und die Vereinten Nationen, in: Deutsche Außenpolitik 1959, Heft 8, S. 847-857 (S. 847-852).
50. Mosler aaO, siehe Anm. 30, S. 294.
51. Soder aaO, siehe Anm. 30, S. 120 f.
52. Mosler aaO, siehe Anm. 30, S. 294.
53. Jaenicke aaO, siehe Anm. 36, S. 342; Mosler aaO, siehe Anm. 30, S. 294; Bornemann aaO, siehe Anm. 38, S. 134.
54. Leichter, O.: Deutsche Belange in der UNO berührt, in: VN 13. Jg. (1965) Heft 1, S. 12-15 (S. 11).
55. Leichter aaO, siehe Anm. 54, S. 13. Aufschlußreich ist, daß in der letzten Generaldebatte der UN-Vollversammlung nur der stellvertretende polnische Außenminister das Thema der Zulassung eines Beobachters der »DDR« bei den Vereinten Nationen erwähnt hat. Siehe Anm. 12. Dazu Leichter aaO, siehe Anm. 12a, S. 143.
56. Das gilt z. B. für die Analyse von Pächter, H.: Die UNO und die deutsche Frage - Spekulationen um Ulbrichts Aufwertung, siehe S. 47 ff. dieser Ausgabe.
57. Schücking, W. und H. Wehberg: Die Satzung des Völkerbundes, Bd. I, 3. Aufl. 1931, S. 268 f.; Kunz, J. L.: Die Anerkennung von Staaten und Regierungen im Völkerrecht - Handbuch des Völkerrechts, 2. Bd., Stuttgart 1928, S. 24 f.; Bindschedler, R. L.: Die Anerkennung im Völkerrecht, in: Archiv des Völkerrechts 1962, 9. Bd., Heft 4, S. 377-397 (S. 382). Nach Auffassung des bekannten amerikanischen Völkerrechtlers Quincy Wright wird ein in die Vereinten Nationen aufgenommenes Land zumindest von den Staaten staatlich anerkannt, die für seine Mitgliedschaft in der Weltorganisation gestimmt haben. Vgl. Wright, Q.: Recognition, Intervention and Ideologies, in: The Indian Year Book of International Affairs 1958 (Vol. 7), S. 89-118 (S. 91).
58. Dahm, G.: Völkerrecht, Bd. 1, Stuttgart 1958, S. 144. Vgl. dazu auch Kelsen aaO, siehe Anm. 36, S. 79.
59. Dahm aaO, siehe Anm. 58, S. 144; Klein aaO, siehe Anm. 30, S. 155.
60. Lauterpacht, H.: Recognition in International Law, Cambridge 1948, S. 403; Han aaO, siehe Anm. 5, S. 123.
61. Seidl-Hohenveldern, J.: Völkerrecht, 1965, S. 119.
62. Feldman, D. I.: Priznanie gosudarstv i clenstvo v mezhdunarodnykh organizacijach (Die Anerkennung von Staaten und die Mitgliedschaft in internationalen Organisationen), in: Sovetskij Ezegodnik mezhdunarodnogo prava (Sowjetisches Jahrbuch für Internationales Recht) 1961, Moskau 1962, S. 50-62; deutsche Übersetzung in: Sowjetwissenschaft - Gesellschaftswissenschaftliche Beiträge 1964, 1. Halbjahr, Heft 1, S. 12-25 (S. 18 f.); Tunkin, G.: Pora vosstanovit' predstavitel'stvo Kitaja v OON (Es ist an der Zeit, die Vertretung Chinas in der UNO wiederherzustellen), in: Mezhdunarodnaja zizn' (Internationales Leben) 1956, Nr. 10. Vgl. zum Gesamtkomplex: Frenzke, D.: Die Anerkennung von Staaten, Regierungen und Gebietsveränderungen, in: Völkerrecht in Ost und West, Maurach R. und Meissner (Hrsg.), Stuttgart 1967, S. 120-153 (S. 138 f.).
63. Graefrath aaO, siehe Anm. 19, S. 669.
64. Grewe, W.: Deutsche Außenpolitik der Nachkriegszeit, Stuttgart 1960, S. 283 f. Nach der herrschenden Auffassung der westlichen Völkerrechtslehre bedeutet die Teilnahme eines nicht anerkannten Staates oder einer nicht anerkannten Regierung an einer internationalen Konferenz keine Anerkennung. Vgl. dazu Bindschedler aaO, siehe Anm. 57, S. 382; Chen aaO, siehe Anm. 35, S. 201-204.
65. Herder, G. und H. Wünsche: Die deutsche Demokratische Republik ist völkerrechtlich anerkannt!, in: Staat und Recht 1959, Heft 8, S. 917-932; Peck aaO, siehe Anm. 41, S. 147 spricht von einer De-facto-Anerkennung der »DDR« durch die Westmächte.
66. Pächter aaO, siehe Anm. 56.
67. Braun, S. von: Die Vereinten Nationen und Deutschland, in: Das Parlament vom 7. September 1966.

## Verjährung von Kriegs- und Humanitätsverbrechen

Zu den Beratungen in den Vereinten Nationen

DR. WOLFGANG HEIDELMEYER

*Die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen befaßte sich auf ihrer 23. Tagung, die vom 20. Februar bis zum 23. März 1967 in Genf stattfand, u. a. mit der Verjährung von Kriegs- und Humanitätsverbrechen. Die aus den Vertretern von 32 Staaten bestehende Kommission war einhellig der Auffassung, daß eine internationale Konvention zur Bestrafung dieser Verbrechen dringend erforderlich sei. Aus Zeitmangel war die Kommission selbst nicht in der Lage, einen entsprechenden Vertragsentwurf fertigzustellen. Der Vollversammlung werden deshalb ein vorläufiger Entwurf des Generalsekretärs, der Bericht einer Arbeitsgruppe und die Vorschläge der Kommission zugeleitet mit dem Ersuchen, diese Unterlagen bei der Vorbereitung und Annahme der geforderten Konvention zu berücksichtigen. Bezüglich der Frage der Verjährung war die große Mehrheit der Kommission dafür, daß sie für Kriegs- und Humanitätsverbrechen nicht gelten solle.*

### I

Die Vereinten Nationen sind seit ihrem Ursprung mit der Frage nach der Natur und der Bestrafung von Verbrechen gegen das Völkerrecht befaßt.

Unter dem Eindruck nationalsozialistischer Grausamkeiten während des Zweiten Weltkrieges entsprach es einer durchaus natürlichen Entwicklung, daß die Gegner der Achsenmächte - am 13. Januar 1942 - feierlich erklärten, es laufe dem Völkerrecht zuwider, wenn in kriegsbesetzten Gebieten Gewaltakte gegen die Zivilbevölkerung verübt, geltende Gesetze mißachtet und die staatlichen Institutionen vernichtet würden, und wenn sie darum ihre Auffassung bekräftigten, daß solche Gewaltakte nichts mit Kriegshandlungen gemein hätten oder mit politischen Verbrechen, wie sie von zivilisierten Nationen verstanden würden, so daß die alliierten Mächte die Bestrafung der Verantwortlichen für diese Verbrechen zu einem ihrer Hauptkriegsziele machen würden<sup>1</sup>.

Auf der Moskauer Konferenz im Jahre 1943 beschlossen die drei Hauptmächte, Großbritannien, die Sowjetunion und die Vereinigten Staaten, »im Namen der dreiunddreißig Vereinten Nationen« abermals eine eindringliche und warnende Erklärung, die am 1. November 1943 veröffentlicht wurde. Darin wurde die Auslieferung aller schuldigen Personen an diejenigen Länder, in denen sie Verbrechen begangen hätten, und ferner die Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher auf

Grund gemeinsamer Entschließung der Alliierten angekündigt<sup>2</sup>. Zugleich wurde eine Kommission der Vereinten Nationen zur Untersuchung von Kriegsverbrechen eingesetzt<sup>3</sup>.

Die Potsdamer Konferenz (17. Juli bis 2. August 1945) bestätigte die gemeinsame Haltung der Alliierten<sup>4</sup>, und am 8. August 1945 wurde in London das Statut des Nürnberger Gerichtshofes unterzeichnet<sup>5</sup>; im Januar 1946 folgte die Errichtung des Internationalen Militärtribunals für den Fernen Osten<sup>6</sup>.

Die Strafverfolgung sollte sich sowohl auf die Kriegsverbrechen im engeren Sinne als auch auf eine weitere Gruppe bestimmter Straftaten, die man später als »Verbrechen gegen die Menschlichkeit« bezeichnete, erstrecken. Unter dieser letztgenannten Kategorie verstand man »Grausamkeiten und Verbrechen, einschließlich Greueln und Verfolgungen aus rassistischen oder religiösen Gründen, die seit dem Jahre 1933 begangen worden sind«. Dabei handelte es sich im Grunde nur um die »Anerkennung der Grundsätze des Strafrechts, wie sie allgemein in zivilisierten Ländern gelten«<sup>7</sup>. Auf dieser Grundlage erließ der Alliierte Kontrollrat in Deutschland das Gesetz Nr. 10, welches eine einheitliche rechtliche Basis für die Bestrafung von Kriegsverbrechern und Verbrechern gegen die Menschlichkeit auf deutschem Boden bildete<sup>8</sup>. Alle diese Akte der Kriegsgegner Deutschlands ruhten auf einer breiten öffentlichen Meinung der Welt.

Die Friedensverträge mit Bulgarien, Finnland, Italien, Rumänien und Ungarn, welche im Jahre 1947 abgeschlossen wurden, enthalten sämtlich Bestimmungen über die Auslieferung von Kriegsverbrechern zum Zwecke ihrer Bestrafung<sup>9</sup>. Diese Bestimmungen folgten dem allgemeinen Appell der Vollversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Entschließung 3 (I) vom 13. Februar 1946 über die Auslieferung von Kriegsverbrechern, der durch Entschließung 170 (II) vom 31. Oktober 1947 noch einmal bekräftigt wurde<sup>10</sup>. Am 11. Dezember 1946 bestätigte die Vollversammlung schließlich auch die »durch das Statut des Nürnberger Gerichtshofes und das Urteil des Gerichts anerkannten Grundsätze des Völkerrechts«<sup>11</sup>, und beauftragte mit ihrer Entschließung 177 (II) vom 21. November 1947 die Kommission für Internationales Recht mit einer Ausarbeitung dieser Grundsätze und ihrer Niederlegung in einem besonderen Kodex<sup>12</sup>.

Die Entwicklung dieser Frage soll hier nicht im einzelnen dargelegt werden, und es ist hier auch nicht der Ort, um sich des längeren mit den vielfältigen rechtlichen Problemen zu beschäftigen, die das allgemeine Prinzip einer Verfolgung von Verbrechen der genannten Art aufwirft, aber es sollte festgehalten werden, daß die in der Kommission erarbeiteten Entwürfe die Kriegsverbrechen und die Verbrechen gegen die Menschlichkeit als Völkerrechtsverbrechen ansehen<sup>13</sup>. Diesen Grundsatz bestätigt auch die Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes<sup>14</sup>. Keiner dieser internationalen Texte enthält einen Hinweis auf die Verjährung solcher internationalen Verbrechen.

## II

Auf einer von Juristen aus sechzehn europäischen Ländern besuchten internationalen Konferenz in Warschau (5. bis 7. Juni 1964) verfaßten die Teilnehmer unter deutlichem Hinweis auf die bevorstehende Verjährung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen in Ländern, welche strafrechtliche Verjährungsfristen in ihrem Recht anwenden<sup>15</sup>, eine Erklärung, in der eine auf Grund innerstaatlichen Rechts zeitlich begrenzte Strafverfolgung als völkerrechtswidrig bezeichnet wurde<sup>16</sup>. Auch im Europarat kam die Sorge zum Ausdruck, daß Verbrechen aus der Periode des Zweiten Weltkrieges infolge Verjährung ungesühnt bleiben könnten<sup>17</sup>. Die Vereinten Nationen schließlich beraten diese Frage seit dem März 1965.

In der Kommission für Menschenrechte brachte Polen einen Entschließungsentwurf ein, durch den alle Staaten, welche

dies noch nicht getan hatten, aufgefordert werden sollten, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Beendigung der Strafverfolgung von Kriegs- und Humanitätsverbrechen zu verhindern<sup>18</sup>. In Ergänzung schlug die Sowjetunion vor, auch eine Anerkennung der Unzulässigkeit von Verjährungsbestimmungen innerstaatlicher Prägung zu verlangen<sup>19</sup>. Nach längeren Debatten wurde am 5. April 1965 eine abweichend formulierte gemeinsame Entschließung vorgelegt<sup>20</sup>, in welcher gesagt wird, daß den Vereinten Nationen die Aufgabe zukomme, sich um eine harmonische Lösung der durch Kriegs- und Humanitätsverbrechen aufgeworfenen Probleme zu bemühen, zumal solche Taten in erster Linie Völkerrechtsverbrechen darstellten; die Kommission solle daher aufgrund einer Studie den Grundsatz der Unverjährbarkeit dieser Verbrechen und die Möglichkeiten für seine verbindliche Feststellung prüfen.

Das Licht der Diskussion in dieser Phase fiel deutlich auf die Bundesrepublik Deutschland, wo die Beratungen über die Möglichkeiten für eine zeitliche Ausdehnung der Strafverfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen in vollem Gange waren. Eine Anzahl der Delegierten in der Kommission wies die oftmals polemischen Bemerkungen, die in diesem Zusammenhang vorgebracht wurden, entschieden zurück, aber auch diese Delegierten erkannten die grundsätzliche Bedeutung des Problems durchaus an. Es blieb auch nicht unbemerkt, daß die Strafverfolgung immer wieder auf Beweisschwierigkeiten stoße; es sei deshalb notwendig, die internationale Zusammenarbeit für die Übermittlung dokumentarischer Unterlagen sicherzustellen, denn mancher Staat ließe es bei wenig befriedigenden Antworten auf die an ihn gerichteten Ersuchen bewenden. Aber an allen Stellen schimmerte in den Beratungen doch die Bereitschaft der überwiegenden Zahl der Kommissionsmitglieder durch, eine internationale Verpflichtung aller Staaten anzunehmen, ungeachtet der Grundsätze ihres eigenen Rechtssystems dem Prinzip der Unverjährbarkeit von Völkerrechtsverbrechen Geltung zu verschaffen. Dabei blieben allerdings einige Zweifel, ob dieses Prinzip zur Zeit völkerrechtlich hinreichend gesichert sei, und der Vorschlag der vier Staaten vom 5. April zielte eben darauf ab, solche Zweifel zu klären und tunlichst auszuschließen.

Um eine gemeinsame Grundlage für einen Beschluß zu gewinnen, setzte die Kommission schließlich eine Arbeitsgruppe ein, die am 8. April 1965 ihren Vorschlag unterbreitete. Dieser Text zeigte die weitgehende Übereinstimmung, daß es gelten werde, die Nichtverjährung von Kriegs- und Humanitätsverbrechen international verbindlich zu sichern. Nach weiteren Beratungen wurde schließlich am 9. April 1965 in einmütiger Abstimmung die Entschließung 3 (XXI) verabschiedet<sup>20a</sup>, die als erster Schritt der Vereinten Nationen in der Verjährungsfrage gedacht war: Der Generalsekretär der Organisation wurde um eine Studie zum Problem ersucht und die dringliche Weiterbehandlung der Frage in der nächstfolgenden Sitzung beschlossen.

## III

Der 22. Tagung der Kommission für Menschenrechte lag eine umfassende Studie vor<sup>21</sup>. Diese Untersuchung stützt sich auf die oben (unter I) dargestellten Grundsätze und gewinnt daraus die Folgerung, daß Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit grundsätzlich von den Verbrechenkategorien der staatlichen Rechte zu scheiden seien. Die Tatsache, daß es mangels einer internationalen Strafgerichtsbarkeit den einzelnen Staaten überlassen bleibt, solche Verbrechen abzuurteilen, könne nicht ausschließen, daß diese Frage internationale Bedeutung habe. Da es im Völkerrecht an Hinweisen auf eine Verjährung fehle, könne bei Anwendung allgemeiner Rechtsgrundsätze auch eine Verjährung nirgends Rechts sein: Die richtige Lösung des Problems sei daher eine internationale.

In dem Bericht sind Stellungnahmen von 21 Regierungen enthalten, die auf Anfrage des Generalsekretärs abgegeben wurden. Diese Äußerungen befürworten verschiedene rechtstechnische Möglichkeiten, bestätigen aber eine allgemeine Neigung, dem Grundsatz der Unverjährbarkeit Rechnung zu tragen<sup>22</sup>. Für die technische Lösung stellt der Bericht zwei Möglichkeiten heraus: eine internationale Konvention oder eine Entschließung der Vollversammlung.

Die Kommission nahm ferner von schriftlichen Äußerungen nichtstaatlicher Organisationen Kenntnis und ließ dem Beobachter des Jüdischen Weltkongresses Gehör.

Wiederum war es der Vertreter Polens, der einen ersten Entschlußentwurf vor die Kommission brachte. Zu diesem Projekt steuerten Frankreich, Israel, die Niederlande, Neuseeland, Österreich und die Vereinigten Staaten gemeinsam mehrere Änderungsvorschläge bei, die noch durch einen Vorschlag der Ukraine ergänzt wurden<sup>23</sup>.

Die Debatten konzentrierten sich, wie in der vorherigen Tagung, auf die Frage der Verjährung. Dabei zeigten sich abermals Meinungsverschiedenheiten darüber, ob es sich bei der Unverjährbarkeit von Kriegs- und Humanitätsverbrechen wirklich um einen geltenden Völkerrechtsgrundsatz handle. Eine Reihe von Delegierten bejahte diese Frage uneingeschränkt. Jene Delegierten folgerten daraus, daß die Staaten unmittelbar verpflichtet seien, diesem Prinzip in ihrem staatlichen Recht zu folgen. Diese auseinanderstrebende Betrachtungsweise bestimmte auch den inneren Unterschied zwischen den Änderungsvorschlägen der sechs Staaten und dem ursprünglichen polnischen Entwurf.

Eine umfangreiche Debatte über den Kernpunkt führte in eine Kompromißlösung hinein, die sich bereits in dem Vorschlag der sechs Delegierten andeutete, nämlich: die Schwierigkeiten durch eine internationale Konvention zu überwinden. Die Befürworter dieser Formel konnten mit gutem Grund sagen, daß ein solches Vertragsinstrument eine starke Wirkung auf die öffentliche Weltmeinung ausüben würde. Auch die wenigen Regierungen, die noch an Verjährungsfristen für Kriegs- und Humanitätsverbrechen festhielten, würden gezwungen, die Konvention zu ratifizieren, um nicht aus der Gemeinschaft der zivilisierten Nationen ausgestoßen zu werden. Auf diese Weise würde dem Grundsatz der Nichtverjährung allgemeine und vollständige Anerkennung zuteil. Die Konvention müsse aber in verhältnismäßig kurzer Zeit entworfen und vor dem Eintritt der Verjährung infolge staatlicher Rechtsvorschriften abgeschlossen werden.

Im übrigen fand auch wiederum die Frage der internationalen Zusammenarbeit bei der Beschaffung von Beweisunterlagen für Gerichtsverfahren wegen Kriegs- und Humanitätsverbrechen ausführliche Erörterung.

In der Schlußabstimmung setzte sich der Vorschlag der sechs Staaten gegen das polnische Projekt mit überzeugender Mehrheit durch<sup>24</sup>. Der Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen hat diese Entschließung der Kommission in seiner Sitzung vom 5. August 1966 angenommen<sup>24a</sup>: Die Sache wird mit Vorrang in Richtung auf ein die Verjährung ausschließendes internationales Übereinkommen vorangetrieben.

#### IV

Manchen Betrachter in der Bundesrepublik Deutschland mag es dünken, die Akten zur Verjährungsfrage seien durch den Erlaß des Gesetzes über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen vom 13. April 1965<sup>25</sup> endgültig geschlossen. Es besteht jedoch kaum Zweifel, daß sich die internationale Öffentlichkeit nicht so leicht dabei beruhigen wird. Wenn es auch nur zu einer überzeugenden Feststellung käme, daß in den Augen der Mitglieder der Völkerrechtsgemeinschaft der Grundsatz der Unverjährbarkeit gewisser Verbrechen dem geltenden internationalen Recht angehört, würden sich schon daraus rechtliche Folgerungen ableiten, denn der Artikel 25

des Grundgesetzes der Bundesrepublik bestimmt, daß die allgemeinen Regeln des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts sind und den Gesetzen vorgehen. In der deutschen Diskussion ist auf diesen Umstand kein ernstlicher Bedacht genommen worden, obwohl die Unruhe in der Weltöffentlichkeit nicht verborgen geblieben sein kann und die Motion in den Vereinten Nationen bekannt war. Andererseits scheint die Bemerkung angebracht, daß auch im Falle einer internationalen Konvention sehr ernste politische wie rechtliche Probleme auftreten können, die hier im einzelnen nicht dargestellt werden sollen. Und alle Auspizien deuten darauf, daß eine solche Konvention in Aussicht steht. Man sollte es nicht der Entwicklung anheimgeben, ob das Ansehen der Deutschen in der Bundesrepublik zu Schaden kommt: Jenseits aller rechtlichen Fragen wird sich nach den Verhandlungen in den Vereinten Nationen ein Schatten auf den freien Teil Deutschlands legen, wenn eines Tages die Verfolgung bisher unentdeckter Verbrechen gewisser Art nicht mehr möglich sein wird. Es gilt darum das altrömische Gebot: Videant consules...!

#### Anmerkungen:

- 1 Erklärung von St. James's, London. Vgl. History of the United Nations War Crimes Commission, H. M. Stationary Office, London, 1948, S. 89 f. - Die Erklärung ist unterzeichnet von Belgien, Frankreich, Jugoslawien, Griechenland, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Polen und der Tschechoslowakei.
- 2 United Nations Information Organisation, London. Information Paper Nr. 1, S. 11 f.
- 3 Auf einer Konferenz in London am 20. Oktober 1943.
- 4 Vgl. History of the United Nations War Crimes Commission, S. 270.
- 5 Deutscher Text bei: Telford Taylor, Die Nürnberger Prozesse. Kriegsverbrechen und Völkerrecht. Zürich, 1951, S. 141 ff.
- 6 Vgl. Department of State Bulletin, USA, Bd. XIV, S. 361 ff. (Alliierte Proklamation und Gerichtsstatut).
- 7 Bemerkungen des amerikanischen Chefanklägers, Richter Robert H. Jackson, zitiert nach Taylor, aaO S. 19. - Eine juristische Definition der Verbrechen gegen die Menschlichkeit lieferte das Kontrollratsgesetz Nr. 10 vom 20. Dezember 1945, Art. II, Abs. 1, Buchstabe (c); aaO S. 146.
- 8 Vgl. Anm. 7. Ferner: Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, S. 50. - Das Gesetz wurde für die sowjetische Besatzungszone im Jahre 1955, für die Bundesrepublik im Jahre 1956 unwirksam.
- 9 Vertrag mit Bulgarien in Art. 5, mit Finnland in Art. 9, mit Italien in Art. 45, mit Rumänien und ebenso mit Ungarn in Art. 6. Vgl. Die Friedensverträge in deutschem Wortlaut, herausgegeben von der Redaktion der 'Wandlung', Heidelberg 1947.
- 10 Vgl. Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, E/CN.4/906 (Englisch) S. 20/21.
- 11 AaO S. 21/22: Resolution 95 (I).
- 12 AaO S. 22.
- 13 AaO S. 23 ff.
- 14 Diese Konvention ist auch für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft. Vgl. auch die entsprechende Strafbestimmung in § 220 a des Strafgesetzbuches.
- 15 Verschiedene Staaten haben durch gesetzliche Bestimmungen die Verjährung für Völkerrechtsverbrechen ausgeschlossen (vgl. E/CN.4/906 (Englisch) S. 107). In Ostdeutschland erging ein die Verjährung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, die zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 begangen wurden, generell ausschließendes Gesetz am 1. September 1964. Den Eintritt der Verjährung für Mordtaten gleichen Charakters in der Bundesrepublik Deutschland hindert zur Zeit das Gesetz über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen vom 13. April 1965 (BGBl. I, S. 315).
- 16 Vgl. E/CN.4/906 aaO.
- 17 Vgl. E/CN.4/906 (Englisch) S. 49 f. (Empfehlung 415 (1965) der Beratenden Versammlung des Europarates vom 28. Januar 1965).
- 18 Bericht über die 21. Sitzung der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen - 22. März bis 15. April 1965 -, E/4024 - E/CN.4/891 (Englisch), S. 132 ff.
- 19 Vgl. aaO S. 134.
- 20 AaO S. 135 f. - Die einbringenden Staaten waren Dahome, Ecuador, Frankreich und die Philippinen.
- 20a Resolution der Kommission für Menschenrechte 3 (XXI) vom 9. April 1965. - Deutsche Übersetzung siehe S. 65 dieser Ausgabe.
- 21 E/CN.4/906 (Englisch).
- 22 AaO S. 123 ff. - Die Bundesrepublik Deutschland hat zum Ausdruck gebracht, sie begrüße eine Untersuchung, ob und in welchem Umfang es möglich sei, mit rechtlichen Mitteln international sicherzustellen, daß keine Verjährung von Kriegs- und Humanitätsverbrechen im allgemeinen eintritt, unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Verbrechens oder des Opfers und unabhängig vom Zeitpunkt der Begehung der Tat (vgl. S. 126).
- 23 Vgl. den Bericht über die 22. Tagung der Kommission für Menschenrechte - 8. März bis 5. April 1966 -, E/4148 - E/CN.4/916 (Englisch), S. 54 ff.
- 24 Entschließung 3 (XXII) vom 28. März/1. April 1966, aaO S. 65 ff.
- 24a Resolution des Wirtschafts- und Sozialrats 1158 (XLI) vom 5. August 1966. - Deutsche Übersetzung siehe S. 65 dieser Ausgabe.
- 25 Vgl. Anm. 15.

### Deutsche Beteiligung an der Weltbankgruppe

Nach den Beiträgen, die die Bundesrepublik Deutschland an die Weltbank und an ihre Tochterinstitutionen leistet, wurde am 15. Februar 1967 in der Fragestunde des Bundestages gefragt. Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit, Wischniewski, gab folgende Antworten:

Der deutsche Kapitalanteil an der Weltbank beträgt 1280 Millionen Dollar. Das sind 5,7 Prozent des Gesamtkapitals der Bank. Hiervon wurden bis jetzt 107,3 Millionen Dollar gezahlt. 20,7 Millionen Dollar sind noch zu leisten. – Bei der *Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA)* beläuft sich der deutsche Gesamtbetrag auf 125,6 Millionen Dollar. Das sind 8,1 Prozent des Gesamtkapitals. Davon wurden bisher 101,4 Millionen Dollar eingezahlt. 24,2 Millionen Dollar sind noch zu leisten. – An der *Internationalen Finanz-Corporation (IFC)* ist die Bundesrepublik mit 3,7 Millionen Dollar beteiligt. Das entspricht 3,7 Prozent des Gesamtkapitals. – Der deutsche Anteil an der im vergangenen Jahr gegründeten *Asiatischen Entwicklungsbank*, der die Bundesrepublik beigetreten ist, wurde mit 34 Millionen Dollar oder 3,4 Prozent angegeben. – Die deutschen Leistungen an den Entwicklungsprogrammen im Rahmen der Vereinten Nationen wurden mit rund 15 Millionen Dollar erwähnt. (Vgl. zu diesen Angaben die Tabelle »Bundesleistungen an die Vereinten Nationen und Sonderorganisationen« in Heft 1/1967 S. 33 und den Beitrag »Die Asiatische Entwicklungsbank« in Heft 1/1967 S. 21.)

Eine weitere Frage richtete sich auf den Anteil der deutschen Wirtschaft an den durch die genannten multilateralen Organisationen vergebenen Projekte. Hierauf gab der Bundesminister folgende Auskunft:

Von den Auszahlungen der Weltbank seien deutschen Lieferfirmen bis zum 30. Juni 1966 Aufträge im Werte von 606 Millionen Dollar, das sind 11,5 Prozent, zugeflossen. Bei der IDA waren es 73,1 Millionen Dollar oder 13,8 Prozent. Der deutsche Lieferanteil bei der IFC sei nicht feststellbar, da diese Organisation nicht nur Kredite, sondern auch Beteiligungen gewährt bzw. einget. Die Asiatische Entwicklungsbank hat erst mit Beginn des Jahres ihre Arbeit aufgenommen. Bei den Entwicklungshilfe-Programmen der Vereinten Nationen entspräche der Lieferanteil etwa der Höhe der deutschen Leistungen. Insgesamt sei die Situation recht zufriedenstellend; die deutschen Firmen hätten im Bereich der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen Weltbank, IDA, IFC usw. gut abgeschnitten, im Gegensatz zum EWG-Fonds.

Eine dritte Frage in diesem Zusammenhang richtete sich auf den personellen deutschen Anteil in den genannten Organisationen. Hierauf erklärte der Minister, daß die Situation von Institution zu Institution sehr unterschiedlich sei. Er glaube, daß Deutsche bei einer Reihe von Institutionen noch nicht in dem notwendigen Maße personell beteiligt seien. Die Bundesregierung sei an einem stärkeren personellen Engagement interessiert.

### Professor Dr.-Ing. Hans A. Havemann

ist für drei Jahre in den Vorstand des Instituts für Ausbildung und Forschung der Vereinten Nationen (Board of Trustees of United Nations Institute for Training and Research, UNITAR) gewählt worden. Prof. Havemann ist Direktor des Forschungsinstituts für Internationale Technische Zusammenarbeit in Aachen. Die Tätigkeit im UN-Institut UNITAR ist ehrenamtlich.

### Generaldirektor Paul G. Hoffman in Bonn

Der Leitende Direktor des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (United Nations Development Programme, UNDP), Mr. Paul G. Hoffman, stattete dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit, Hans-Jürgen Wischniewski, am 7. April in Bonn zu einem Informationsaustausch einen Besuch ab. – Paul G. Hoffman wurde nach dem Krieg als Verwalter des Marshall-Plans, mit dem die USA die kriegszerstörten westeuropäischen Staaten wirtschaftlich entwickeln halfen, bekannt.

### Ministerialdirigent Dr. Werner Lamby

Zum Vorsitzenden des Regierungsausschusses (Intergovernmental Committee) des Welternährungsprogramms (World Food Program, WFP) wurde Dr. Werner Lamby, Ministerialdirigent im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit, am 12. April 1967 in Rom gewählt. – Das Welternährungsprogramm wird gemeinsam von den Vereinten Nationen und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der UN (FAO) getragen. Ihm gehören über 100 Staaten an. Die FAO ist eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen, in der die Bundesrepublik Deutschland Vollmitglied ist. Der Regierungsausschuß, zu dessen Präsidenten jetzt ein Deutscher erstmals gewählt wurde, setzt sich zusammen aus den Vertretern von 24 Staaten; ihm obliegt die Beschlußfassung und die Aufsicht über die Programme des WFP.

### Weltgesundheitstag 1967

»Gesundheit - gemeinsame Aufgabe aller« war das Thema des diesjährigen Weltgesundheitstages. Er wurde wie üblich am 7. April, dem Tag des Inkrafttretens der Charta der Weltgesundheitsorganisation (WHO), in der ganzen Welt begangen. – Die führende Veranstaltung der Bundesrepublik fand in Bad Godesberg statt. Frau Bundesminister Käthe Strobel richtete einen Appell an den einzelnen Bürger, in eigener Verantwortung an der Gemeinschaftsaufgabe mitzuwirken. Partner in der Gesundheitspflege seien - in irgendeiner Weise - letztlich alle Berufe; Gesundheit könne erst Wirklichkeit werden, wenn die Gesundheitserziehung jedem Bürger auch die eigene Verantwortung und den Wert des eigenen Verhaltens für die Gesundheit bewußt mache. Professor Ernst Fromm, Präsident der Bundesärztekammer, hielt über das Thema des Tages das Fachreferat. Die Veranstaltung wurde musikalisch umrahmt. – In Berlin war der Weltgesundheitstag Anlaß, für 15 000 Schüler ein Preisausschreiben durchzuführen. Für die richtige Beantwortung von 12 Fragen, zusammengestellt von Frau Obermedizinalrätin Dr. Mattheis, waren Preise ausgesetzt. Es gingen 7000 Antworten ein, von denen 201 richtig waren. Vor der Preisverteilung fand eine Pressekonferenz beim Senator für Gesundheit statt. – Der LV Baden-Württemberg der DGVN lud zusammen mit dem Landesausschuß für gesundheitliche Volksbildung und dem Bürgermeister der Stadt Stuttgart zu einer Feierstunde unter der Schirmherrschaft des Ministerpräsidenten ein. Unter anderem sprachen Innenminister Krause über den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung im Gesundheitswesen, der Chefarzt der Medizinischen Klinik Eßlingen, Dr. Laberke, zum Thema des Tages und Bürgermeister Matussek über die Anstrengungen der Kommunen im Gesundheitswesen.

### 8. Internationales Gesundheitsseminar der DGVN

Schon jetzt liegen Zeit und Ort für das nächste Gesundheitsseminar der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen fest. Es wird vom 23. bis 26. Oktober 1967 in der Akademie Stuttgart-Hohenheim stattfinden. Das diesjährige Seminar gilt entsprechend früheren Beschlüssen der Gesundheitskommission dem Thema »Präventivmedizin als Aufgabe der Weltgesundheitsorganisation (WHO)«. An Einzelthemen sind u. a. vorgesehen: Der Einbau der Präventivmedizin in die ärztliche Ausbildung vor bzw. nach dem Staatsexamen; die Kosten des öffentlichen Gesundheitswesens in den Entwicklungsländern und in Deutschland; Erlebnisberichte über Präventivmedizin in den Entwicklungsländern. Die Leitung hat wie bei allen bisherigen Gesundheitsseminaren der geschäftsführende Vorsitzende der Gesundheitskommission der DGVN, Prof. Dr. med. H. J. Jusatz. Als Referenten werden wieder renommierte in- und ausländische Fachleute zur Verfügung stehen. Der Teilnehmerkreis wird auf etwa 60 Personen aus allen Bereichen des Gesundheitswesens beschränkt sein, von denen ein Teil Mitglieder der Gesundheitskommissionen der befreundeten ausländischen UN-Gesellschaften sein werden. – Interessenten wollen sich gegebenenfalls beim Generalsekretariat der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen, 53 Bonn, Simrockstraße 23, melden.

## Deutsche UN-Bibliographie im Entstehen

Eine deutsche UN-Bibliographie wird Ende des Jahres vorliegen. Die beiden jungen Vorstandsmitglieder der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen Dipl.-Volkswirt Klaus Hüfner und Jens Naumann, M. A., Berlin, arbeiten seit einem Jahr an einer internationalen Bibliographie über die Vereinten Nationen. Erfasst werden Bücher, Zeitschriften und Artikel aus dem deutschen, englischen und französischen Sprachbereich, sofern sie die UN und ihre Sonderorganisationen zum Thema haben. Die Bibliographie erfaßt den Zeitraum 1945-1965. Es sind etwa 6000 Titel vorgesehen. Sie werden in 30 Sachgruppen geordnet, wobei die Einteilung der Charta als Leitfaden dient, z. B. Ziele und Grundsätze der UN, Mitgliedschaft in den UN, Aufbau der UN usw. - Die Arbeit wird am Otto-Suhr-Institut der Freien Universität in Berlin unter Leitung von Professor Ziebura durchgeführt und von der Deutschen Forschungsgemeinschaft finanziell unterstützt.

## Entschliefungen zu Kriegs- und Humanitätsverbrechen

**KOMMISSION FÜR MENSCHENRECHTE** - Gegenstand: Frage der Bestrafung von Kriegsverbrechern und von Personen, welche Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben. - Entschliebung 3 (XXI) vom 9. April 1965

Die Kommission für Menschenrechte,

- in Erinnerung an die Entschliebung der Generalversammlung vom 13. Februar 1946 mit dem Titel »Auslieferung und Bestrafung von Kriegsverbrechern« und an die Entschliebung der Generalversammlung 95 (I) vom 11. Dezember 1946 unter dem Titel »Bekräftigung der durch die Satzung des Nürnberger Gerichtshofs anerkannten Völkerrechtsgrundsätze,
  - in Kenntnis der Konvention zur Verhütung und Bestrafung des Verbrechens des Völkermordes vom 9. Dezember 1948 und insbesondere deren Artikel VIII, welcher besagt, daß jede der vertragschließenden Parteien die zuständigen Organe der Vereinten Nationen um Maßnahmen gemäß der Satzung der Vereinten Nationen ersuchen kann, welche zur Verhütung und Unterdrückung von Akten des Völkermordes geeignet erscheinen,
  - in der Überzeugung, daß die Verfolgung und Bestrafung wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit andere von der Begehung ähnlicher Taten abhalten, die Menschenrechte und Grundfreiheiten schützen, das Vertrauen unter den Völkern fördern und zu internationalem Frieden und internationaler Sicherheit beitragen würde,
  - in tiefer Sorge, daß kein Schuldiger an Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit während der Nazizeit der Gerechtigkeit entkommen solle, wo immer er sich aufhalten und wann immer er entdeckt werden mag,
  - im Hinblick darauf, daß zwar verschiedene Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Verfolgung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu ermöglichen, jedoch die Mannigfaltigkeit dieser Maßnahmen weitere Schritte erforderlich macht,
  - in der Erwägung, daß die Vereinten Nationen zur Lösung der durch Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit aufgeworfenen Probleme beizutragen haben, da es sich um schwere Verstöße gegen das Völkerrecht handelt, und daß sie insbesondere Möglichkeiten und Mittel für die Sicherung des Grundsatzes zu untersuchen haben, daß es keine Verjährung solcher Verbrechen im Völkerrecht gibt,
1. ersucht den Wirtschafts- und Sozialrat:
    - a) alle Staaten dringlich aufzufordern, ihre Bemühungen fortzusetzen, um in Übereinstimmung mit Völkerrecht und staatlichen Rechten sicherzustellen, daß Verbrechen, welche Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu verantworten haben, aufgefunden, ergriffen und durch die zuständigen Gerichte angemessen verurteilt werden. Zu diesem Zweck sollten sie zusammenarbeiten

ten und insbesondere einander jegliches Beweismaterial verfügbar machen, welches sich in ihrem Besitz befindet und sich auf solche Verbrechen bezieht;

- b) beitragsfähige Staaten, welche dies noch nicht getan haben, einzuladen, sobald als möglich der Konvention zur Verhütung und Bestrafung des Verbrechens des Völkermordes vom 9. Dezember 1948 beizutreten;
2. ersucht den Generalsekretär, eine Studie der im Völkerrecht durch Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit aufgeworfenen Probleme zu veranlassen, vorzüglich aber eine Studie rechtlicher Verfahrensweisen, um sicherzustellen, daß keine Verjährung solcher Verbrechen stattfindet;
3. entscheidet, daß der diese Studie enthaltende Bericht durch die Kommission mit Vorrang in der nächsten regelmäßigen Sitzung erörtert wird.

**WIRTSCHAFTS- UND SOZIALRAT** - Gegenstand: Frage der Bestrafung von Kriegsverbrechern und von Personen, welche Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben. - Entschliebung 1158 (XLI) vom 5. August 1966

Der Wirtschafts- und Sozialrat,

- nach Kenntnisnahme des Teiles des Berichts der Kommission für Menschenrechte, welcher sich mit der Frage der Bestrafung von Kriegsverbrechern und von Verbrechen gegen die Menschlichkeit befaßt,
- in Erinnerung an die Entschliefungen der Generalversammlung 3 (I) vom 13. Februar 1946 und 170 (II) vom 31. Oktober 1947 über die Auslieferung und Bestrafung von Kriegsverbrechern sowie die Entschliebung der Generalversammlung 95 (I) vom 11. Dezember 1946 zur Bekräftigung der durch die Satzung des Nürnberger Gerichtshofs anerkannten Völkerrechtsgrundsätze,
- in Erinnerung an die Entschliebung 3 (XXI) der Kommission für Menschenrechte, in welcher die Kommission ihre Überzeugung ausdrückt, daß die Verfolgung und Bestrafung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit andere von der Begehung ähnlicher Taten abhalten, die Menschenrechte und Grundfreiheiten schützen, das Vertrauen unter den Völkern fördern und zu internationalem Frieden und internationaler Sicherheit beitragen würde,
- in Erinnerung an seine Entschliebung 1074 D (XXXIX) vom 28. Juli 1965, in welcher er alle Staaten dringlich aufgefordert hat, ihre Bemühungen fortzusetzen, um in Übereinstimmung mit Völkerrecht und staatlichen Rechten sicherzustellen, daß Verbrechen, welche Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu verantworten haben, aufgefunden, ergriffen und durch die zuständigen Gerichte angemessen verurteilt werden,
- mit dem Ausdruck seiner Hochschätzung gegenüber dem Generalsekretär für die Studie »Frage der Nichtanwendbarkeit gesetzlicher Verjährungsfristen auf Kriegs-

Aufgabe der Bibliographie ist es, allen interessierten Kreisen, besonders jedoch den deutschen Wissenschaftlern der Politik und des Völkerrechts, den Zugang zum deutsch- und fremdsprachigen Schrifttum über die Vereinten Nationen zu erleichtern.

## Hauptversammlung der DGVN

Die nächste Hauptversammlung der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen wird am Freitag, dem 23. Juni 1967, vormittags 10 Uhr in der Redoute, Bad Godesberg, stattfinden. Sie wird als geschlossene Arbeitstagung der teilnahmeberechtigten Mitglieder durchgeführt. Eine öffentliche Vortragsveranstaltung mit einem hohen Politiker als Referenten ist am Vorabend, Donnerstag, dem 22. Juni, 20 Uhr an gleicher Stelle. Hieran wird sich ein Empfang anschließen. Den Mitgliedern der DGVN geht eine ergänzende Einladung mit der Vorläufigen Tagesordnung noch zu.

verbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit,

- in der Erwägung, daß diese Studie die Wünschbarkeit einer völkerrechtlichen Bekräftigung des Grundsatzes weiter unterstützt, daß es keine Verjährung für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit gibt,
  - in der Erwägung, daß die Vereinten Nationen nichts unversucht lassen sollten, einen solchen Grundsatz des Völkerrechts zu bekräftigen und zu instrumentieren und seine universelle Anwendung zu sichern,
1. richtet das dringende Ersuchen an alle Staaten, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Anwendung gesetzlicher Verjährungsfristen auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu verhindern, sowie ihre Bemühungen fortzusetzen, die Festnahme, Auslieferung und Bestrafung von Personen zu sichern, welche für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verantwortlich sind, und anderen Staaten jegliche Beweisunterlagen aus ihrem Besitz, welche sich auf solche Verbrechen beziehen, verfügbar zu machen;
  2. lädt alle Regierungen von Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder Mitgliedern der Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation ein, den Generalsekretär über Maßnahmen zu unterrichten, die sie in Verfolg von Paragraph 1 dieser Entschliebung ergriffen haben, so daß er den Bericht über diese Maßnahmen der Kommission für Menschenrechte zu ihrer dreihundzwanzigsten Tagung vorlegen kann;
  3. lädt die Kommission für Menschenrechte ein, auf ihrer dreihundzwanzigsten Tagung mit Vorrang den Entwurf einer Konvention des Inhalts vorzubereiten, damit keine gesetzliche Verjährung für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit stattfindet, unabhängig vom Zeitpunkt der Begehung der Tat, zwecks weiterer Behandlung durch den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner dreihundvierzigsten Tagung und Annahme durch die Generalversammlung auf deren dreihundzwanzigsten Tagung, sowie weitere Empfehlungen zu beraten und vorzuschlagen, die sie im Hinblick auf die Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit bei der Verfolgung und Bestrafung der für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit Verantwortlichen für erwünscht hält;
  4. ersucht den Generalsekretär, einen Vorentwurf für eine solche Konvention zu erarbeiten, um die Kommission für Menschenrechte bei ihrer Aufgabe zu unterstützen, und ferner eine Studie im Hinblick auf die Sicherung der Festnahme, Auslieferung und Bestrafung von für die Begehung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verantwortlichen Personen sowie auf den Austausch von darauf bezüglichen Dokumentationen herzustellen.

# Die Mitgliedschaften in UN-Organen im Jahre 1967

## Sicherheitsrat (15)

Argentinien  
Äthiopien  
Brasilien  
Bulgarien  
China  
Dänemark  
Frankreich  
Großbritannien  
Indien  
Japan  
Kanada  
Mali  
Nigeria  
Sowjetunion  
Vereinigte Staaten

## Wirtschafts- und Sozialrat (27)

Belgien  
Dahome  
Frankreich  
Gabun  
Großbritannien  
Guatemala  
Indien  
Iran  
Kamerun  
Kanada  
Kuweit  
Libyen  
Marokko  
Mexiko  
Pakistan  
Panama  
Peru  
Philippinen  
Rumänien  
Schweden  
Sierra Leone  
Sowjetunion  
Tansania  
Tschechoslowakei  
Türkei  
Venezuela  
Vereinigte Staaten

## Treuhandrat (8)

Australien  
China  
Frankreich  
Großbritannien  
Liberia  
Neuseeland  
Sowjetunion  
Vereinigte Staaten

## Konferenz für Handel und Entwicklung (131)

Die Mitgliedschaft setzt sich laut Beschluß der Generalversammlung aus den 122 Mitgliedern der Vereinten Nationen und den 9 folgenden Mitgliedern der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation zusammen:

Bundesrepublik Deutschland  
Liechtenstein  
Monaco  
San Marino  
Schweiz  
Südkorea

Südvietnam  
Vatikan  
Westsamoa

## 18-Mächte-Abrüstungskonferenz (18)

Äthiopien  
Birma  
Brasilien  
Bulgarien  
Frankreich  
Großbritannien  
Indien  
Italien  
Kanada  
Mexiko  
Nigeria  
Polen  
Rumänien  
Schweden  
Sowjetunion  
Tschechoslowakei  
Vereinigte Arabische Republik  
Vereinigte Staaten

## Ausschuß für die friedliche Benutzung des Weltraums (28)

Albanien  
Argentinien  
Australien  
Belgien  
Brasilien  
Bulgarien  
Frankreich  
Großbritannien  
Indien  
Iran  
Italien  
Japan  
Kanada  
Libanon  
Marokko  
Mexiko  
Mongolische Volksrepublik  
Österreich  
Polen  
Rumänien  
Schweden  
Sierra Leone  
Sowjetunion  
Tschad  
Tschechoslowakei  
Ungarn  
Vereinigte Arabische Republik  
Vereinigte Staaten

## Wissenschaftlicher Ausschuß zur Untersuchung der Atomstrahlenwirkung (15)

Argentinien  
Australien  
Belgien  
Brasilien  
Frankreich  
Großbritannien  
Indien  
Japan  
Kanada  
Mexiko  
Schweden  
Sowjetunion  
Tschechoslowakei  
Vereinigte Arabische Republik  
Vereinigte Staaten

## Sonderausschuß für den Stand der Durchführung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (24)

Afghanistan  
Äthiopien  
Australien  
Bulgarien  
Chile  
Elfenbeinküste  
Finnland  
Großbritannien  
Indien  
Irak  
Iran  
Italien  
Jugoslawien  
Madagaskar  
Mali  
Polen  
Sierra Leone  
Sowjetunion  
Syrien  
Tansania  
Tunesien  
Uruguay  
Venezuela  
Vereinigte Staaten

## Kommission für Menschenrechte (32)

Argentinien  
Chile  
Costa Rica  
Dahome  
Frankreich  
Griechenland  
Großbritannien  
Guatemala  
Indien  
Irak  
Iran  
Israel  
Italien  
Jamaika  
Jugoslawien  
Kongo (Léopoldville)  
Marokko  
Neuseeland  
Nigeria  
Österreich  
Pakistan  
Peru  
Philippinen  
Polen  
Schweden  
Senegal  
Somalia  
Sowjetunion  
Tansania  
Ukraine  
Vereinigte Arabische Republik  
Vereinigte Staaten

## Unterausschuß zur Verhinderung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz (18)

Moh. Ahmed Abu Rannat, Sudan  
Mrs. Phoebe Asiyo, Kenia  
Moh. Awad, VAR  
Peter Calvocoressi, Großbritannien  
Francesco Capotorti, Italien  
C. Clyde Ferguson jr., USA  
John P. Humphrey, Kanada  
José D. Ingles, Philippinen  
Pierre Juvigny, Frankreich

Wojciech Ketrzynski, Polen  
Antonio Martinez Báez, Mexiko  
Nath Pai, Indien  
Yakov Arkadyevich Ostrovsky,  
Sowjetunion  
Vleno Voitto Saario, Finnland  
Hernán Santa Cruz, Chile  
Eduard Schiller, Österreich  
Ihan Unat, Türkei  
Zeev W. Zeltner, Israel

#### **Kommission für die Rechtsstellung der Frau (32)**

Australien  
Chile  
China  
Dominikanische Republik  
Finnland  
Frankreich  
Ghana  
Großbritannien  
Guatemala  
Guinea  
Honduras  
Irak  
Iran  
Japan  
Kenia  
Liberia  
Malaysia  
Mauretanien  
Mexiko  
Niederlande  
Österreich  
Peru  
Philippinen  
Polen  
Sowjetunion  
Tunesien  
Türkei  
Uganda  
Ungarn  
Venezuela  
Vereinigte Arabische Republik  
Vereinigte Staaten  
Weißrußland

#### **Kommission für Sozialfragen (32)**

Bulgarien  
Chile  
China  
Frankreich  
Griechenland  
Großbritannien  
Honduras  
Iran  
Israel  
Kanada  
Kuba  
Mali  
Marokko  
Mauretanien  
Niederlande  
Norwegen  
Obervolta  
Pakistan  
Peru  
Philippinen  
Sowjetunion  
Spanien  
Tansania  
Tschechoslowakei  
Tunesien  
Uganda  
Uruguay  
Venezuela

Vereinigte Arabische Republik  
Vereinigte Staaten  
Weißrußland  
Zypern

#### **Kommission für Bevölkerungsfragen (27)**

Australien  
Chile  
China  
Ecuador  
Frankreich  
Ghana  
Großbritannien  
Indien  
Jamaika  
Japan  
Jugoslawien  
Kamerun  
Malawi  
Niederlande  
Niger  
Nigeria  
Österreich  
Pakistan  
Panama  
Peru  
Philippinen  
Rwanda  
Schweden  
Sowjetunion  
Tunesien  
Ukraine  
Vereinigte Staaten

#### **Kommission für Betäubungsmittel (24)**

Argentinien  
Brasilien  
Bundesrepublik Deutschland  
China  
Frankreich  
Ghana  
Großbritannien  
Indien  
Iran  
Jamaika  
Japan  
Jugoslawien  
Kanada  
Marokko  
Mexiko  
Nigeria  
Peru  
Schweiz  
Sowjetunion  
Südkorea  
Türkei  
Ungarn  
Vereinigte Arabische Republik  
Vereinigte Staaten

#### **Kommission für Statistik (24)**

Australien  
Belgien  
Brasilien  
China  
Ecuador  
Frankreich  
Ghana  
Großbritannien  
Indien  
Japan  
Kanada  
Mali  
Marokko

Norwegen  
Pakistan  
Panama  
Sowjetunion  
Tschechoslowakei  
Tunesien  
Ukraine  
Ungarn  
Uruguay  
Vereinigte Arabische Republik  
Vereinigte Staaten

#### **Verwaltungsrat des Weltkinderhilfswerks (30)**

Afghanistan  
Äthiopien  
Australien  
Belgien  
Brasilien  
Bulgarien  
Bundesrepublik Deutschland  
Chile  
China  
Ecuador  
Frankreich  
Großbritannien  
Indien  
Israel  
Jugoslawien  
Kanada  
Marokko  
Pakistan  
Peru  
Philippinen  
Polen  
Schweden  
Schweiz  
Senegal  
Sowjetunion  
Thailand  
Tunesien  
Türkei  
Vereinigte Arabische Republik  
Vereinigte Staaten

#### **Verwaltungsrat des UN-Entwicklungsprogramms (37)**

Algerien  
Australien  
Belgien  
Birma  
Brasilien  
Bulgarien  
Bundesrepublik Deutschland  
Ceylon  
Chile  
Dänemark  
Frankreich  
Großbritannien  
Indien  
Irak  
Italien  
Jamaika  
Japan  
Jugoslawien  
Kamerun  
Kanada  
Kenia  
Kongo (Léopoldville)  
Liberia  
Niederlande  
Norwegen  
Paraguay  
Peru  
Polen  
Schweden

Schweiz  
Senegal  
Sowjetunion  
Thailand  
Tunesien  
Türkei  
Venezuela  
Vereinigte Staaten

#### **Rat für Industrielle Entwicklung (45)**

Argentinien  
Belgien  
Brasilien  
Bulgarien  
Bundesrepublik Deutschland  
Chile  
Elfenbeinküste  
Finnland  
Frankreich  
Ghana  
Großbritannien  
Guinea  
Indien  
Indonesien  
Italien  
Iran  
Japan  
Jordanien  
Kamerun  
Kanada  
Kolumbien  
Kuba  
Kuweit  
Niederlande  
Nigeria  
Österreich  
Pakistan  
Peru  
Philippinen  
Rumänien  
Rwanda  
Sambia  
Schweden  
Schweiz  
Somalia  
Sowjetunion  
Spanien  
Sudan  
Thailand  
Trinidad und Tobago  
Tschechoslowakei  
Türkei  
Uruguay  
Vereinigte Arabische Republik  
Vereinigte Staaten

#### **Verwaltungsrat des Kapitalentwicklungsfonds der UN (24)**

Die 24 Mitglieder des Rats des von der 21. Generalversammlung am 13. Dezember 1966 beschlossenen Kapitalentwicklungsfonds werden von der am 19. September 1967 beginnenden 22. Generalversammlung aus dem Kreise der Mitglieder der UN, ihrer Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation gewählt werden.

#### **Wirtschaftskommission für Europa (31)**

Albanien  
Belgien  
Bulgarien  
Bundesrepublik Deutschland  
Dänemark  
Finnland  
Frankreich

Griechenland  
Großbritannien  
Irland  
Island  
Italien  
Jugoslawien  
Luxemburg  
Malta  
Niederlande  
Norwegen  
Österreich  
Polen  
Portugal  
Rumänien  
Schweden  
Sowjetunion  
Spanien  
Tschechoslowakei  
Türkei  
Ukraine  
Ungarn  
Vereinigte Staaten  
Weißrußland  
Zypern  
**Beratende Länder (1)**  
Schweiz

#### **Wirtschaftskommission für Afrika (39)**

Algerien  
Äthiopien  
Botswana  
Burundi  
Dahome  
Elfenbeinküste  
Gabun  
Gambia  
Ghana  
Guinea  
Kamerun  
Kenia  
Kongo (Brazzaville)  
Kongo (Léopoldville)  
Lesotho  
Liberia  
Libyen  
Madagaskar  
Malawi  
Mali  
Marokko  
Mauretanien  
Niger  
Nigeria  
Obervolta  
Rwanda  
Sambia  
Senegal  
Sierra Leone  
Somalia  
Südafrika  
Sudan  
Tansania  
Togo  
Tschad  
Tunesien  
Uganda  
Vereinigte Arabische Republik  
Zentralafrikanische Republik

#### **Assoziierte Mitglieder**

Das Mandat sieht vor, daß nicht-selbständige Gebiete in Afrika (einschließlich afrikanischer Inseln) und andere Staaten außer Portugal (Frankreich, Großbritannien, Spanien), die für internationale Beziehungen jener Gebiete verantwortlich sind, assoziierte Mitglieder sind.

**Beratende Länder (2)**  
Bundesrepublik Deutschland  
Schweiz

#### **Wirtschaftskommission für Lateinamerika (29)**

Argentinien  
Barbados  
Bolivien  
Brasilien  
Chile  
Costa Rica  
Dominikanische Republik  
Ecuador  
El Salvador  
Frankreich  
Großbritannien  
Guatemala  
Guyana  
Haiti  
Honduras  
Jamaika  
Kanada  
Kolumbien  
Kuba  
Mexiko  
Nicaragua  
Niederlande  
Panama  
Paraguay  
Peru  
Trinidad und Tobago  
Uruguay  
Venezuela  
Vereinigte Staaten  
**Assoziierte Mitglieder (1)**  
Britisch Honduras oder Belize  
**Beratende Länder (2)**  
Bundesrepublik Deutschland  
Schweiz

#### **Wirtschaftskommission für Asien und den Fernen Osten (27)**

Afghanistan  
Australien  
Birma  
Ceylon  
China  
Frankreich  
Großbritannien  
Indien  
Indonesien  
Iran  
Japan  
Kambodscha  
Laos  
Malaysia  
Mongolische Volksrepublik  
Nepal  
Neuseeland  
Niederlande  
Pakistan  
Philippinen  
Singapur  
Sowjetunion  
Südkorea  
Südvietnam  
Thailand  
Vereinigte Staaten  
Westsamoa  
**Assoziierte Mitglieder (2)**  
Brunei  
Hongkong  
**Beratende Länder (2)**  
Bundesrepublik Deutschland  
Schweiz

## Die Vereinten Nationen – eine Bilanz nach 20 Jahren

Eine Darstellung des Wirkens der Vereinten Nationen auf allen Gebieten unter besonderer Berücksichtigung der Interventionen in Streiffällen nebst einem Rückblick auf den Völkerbund

von Dr. Heinrich von Siegler mit einem Vorwort von Frau Prof. Ellinor von Puttkamer; 216 Seiten im Format 24 x 16,5 cm, Paperback, Ladenpreis DM 16,-.

Aus dem Inhalt: Einleitung: Reden Thants und Pauls VI. sowie ein Kommentar Walter Lippmanns zum 20. Jahrestag des Bestehens der UNO / Rückblick auf den Völkerbund: Bedeutung, Mängel, Erfolge und Mißerfolge / Gründung der UNO mit Vorgeschichte / Privilegien der Großmächte und Vetorecht; Versuche zur Umgehung des Vetorechts; Diskriminierung der ehemaligen Feindstaaten / „Status quo“ und „Friedliche Änderungen“ / Die Problematik „Friedenserhaltender Aktionen“ der UN und deren Finanzierung / Mitgliedschaft (und Begründung der Nichtmitgliedschaft) / Die Organe der UN / Bestimmungen für Gebiete ohne Selbstregierung (Kolonien) und Entkolonisierungsfrage (auch Übersicht über die noch nicht entkolonisierten Gebiete und die sich dabei ergebenden Probleme) / Abrüstung, Rüstungskontrolle und Entspannungsmaßnahmen; Stellungnahmen der Bundesregierung / Friedliche Nutzung des Weltraums und der Atomenergie; Auswirkungen atomarer Strahlung / Interventionen des Sicherheitsrates und der Vollversammlung in politischen und Sicherheits-Fragen - in Europa, Amerika, im Nahen und Mittleren Osten, in Afrika, Asien und im Fernen Osten / Behandlung wirtschaftlicher, sozialer und humanitärer Fragen / Behandlung von Rechtsfragen / Sitz, Budget, Beiträge und Amtssprachen der UN / Mit den UN verbundene zwischenstaatliche Sonderorganisationen / Möglichkeiten und Grenzen der UN / Mitarbeit der BRD bei den UN / Mitarbeit Österreichs bei den UN / Mitarbeit der Schweiz bei den UN / Mitgliedstaaten der UN mit Eintrittsdatum / Wortlaut der Charta der UN, Verzeichnis der Mitgliedstaaten in alphabetischer Ordnung mit Eintrittsdatum, Verzeichnis der Mitgliedstaaten nach Erdteilen, Verzeichnis der Nichtmitglieder, Tabelle über die Zugehörigkeit zu den Sonderorganisationen.

**DAS PARLAMENT schrieb in einer Besprechung u. a.:** „Dieses Buch muß im augenblicklichen Zeitpunkt als das grundlegende deutschsprachige Handbuch für den Gesamtkomplex der Vereinten Nationen bezeichnet werden. Es ist das einzige seiner Art. In Anlehnung an das von der UNO selbst herausgegebene und in der 7. Auflage vorliegende ‚Everyman's United Nations‘ liegt hier auf einem relativ knappen Raum endlich eine totale Übersicht über alle Teile der UN-Familie vor. Siegler behandelt den Völkerbund, seine Mängel, Erfolge und Mißerfolge, die Vorgeschichte und Gründung der Vereinten Nationen, die Machtverhältnisse zwischen den Großmächten und der Mehrheit der mittleren und kleinen Mitgliedstaaten, den gesamten strukturellen Aufbau der Weltorganisation, also die Haupt- und Nebenorgane, und alles was dazu gehört. Der wertvollste Teil des Buches - rund ein Viertel seines Umfangs - ist die komplette Übersicht über alle Aktionen, an denen die Vereinten Nationen seit ihrem Bestehen beteiligt gewesen sind. Eine solche Übersicht der Interventionen des Sicherheitsrates und der Vollversammlung in politischen und Sicherheitsfragen in Europa, Amerika, im Nahen und Mittleren Osten, in Afrika, Asien und im Fernen Osten hat es bisher in deutscher Sprache nicht gegeben. Hierdurch gewinnt das Buch unter der bisher vorliegenden deutschsprachigen Literatur seine Bedeutung. Es muß deshalb allen, die eine echte Einführung in das Gebilde der Vereinten Nationen suchen, also den politischen Bildungsträgern, den Schulen und politisch interessierten Einzelpersonen an erster Stelle empfohlen werden.“

**SIEGLER & CO., KG · Verlag für Zeitarchive**

Bonn · Wien · Zürich

Zentralverwaltung: 532 Bad Godesberg · Kronprinzenstraße 22



# Das Waschmittel mit der Garantie\*



**speziell für alles Farbige**

- \* neu in der Zusammensetzung
- \* speziell in der Wirkung
- \* bewährt in der Qualität

**Für farbige Textilien:**

REI 65 garantiert reine unveränderte Farben und klare Muster nach jeder Wäsche, denn REI ist frei von optischen Aufhellern und chemischen Bleichmitteln, die Farben verfälschen können.

**Schaumreinigung:**

REI 65 garantiert gründliche Schaumreinigung von Teppichen, Polstermöbeln, Deko-Stoffen, Lampenschirmen, Autopolstern.

**Haushaltspflege:**

REI 65 garantiert schonende Behandlung empfindlicher Materialien wie Schleifack-Flächen, feines Porzellan, Kristall, Silber.



Mit Schwung  
in den  
Abend...



Verwöhnen Sie  
Ihren Mann  
mit Lufthansa-Cocktail®

Der schmeckt ihm bestimmt. Und regt an.  
Dann wird er wieder munter und gut gelaunt,  
wovon Sie schließlich auch was haben.  
Übrigens: \* Lufthansa-Cocktail  
einfach ins Glas und den Abend genießen.

\* für alle Tage: eisgekühlt pur oder über Eiswürfel –  
besonders festlich: mit Sekt